

## TOP 9

### Bebauungsplan „Egertstraße“

- **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**
- **Beratung des Entwurfs und Beschluss über die Anhörung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

### Verfahrensverlauf

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Ratshausen am 15.05.2025 gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand vom 26.05.2025 bis 27.06.2025 statt. Die Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden vom 20.05.2025 bis 27.06.2025 angehört.

### Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Ratshausen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Egertstraße“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein geplantes Bauvorhaben zu schaffen. Das seit langerem leerstehende Gebäude in der Egertstraße 24 soll durch einen Neubau ersetzt werden und dadurch eine Nachnutzung erfahren. Es ist vorgesehen, das Wohnhaus weiter als bisher von der Straße abzurücken. Da auch Außenbereichsflächen einbezogen werden, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, der u.a. durch Festsetzung einer Baugrenze, auch den erforderlichen Waldabstand regelt. Die Gemeinde Ratshausen unterstützt das Bauvorhaben, um im Sinne der Innenentwicklung eine Nachnutzung des Baugrundstücks zu ermöglichen und dem vorhandenen Leerstand entgegenzuwirken.

Geplant ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) nach § 4 BauNVO. Ermöglicht werden soll eine zweigeschossige Bebauung in offener Bauweise und der Möglichkeit die Dachform selbst zu wählen, um auch andere zeitgemäße und moderne Dachformen als das ortsbildprägende Satteldach zuzulassen. Nicht zuletzt wird dadurch eine moderne und attraktive städtebauliche Weiterentwicklung von Ratshausen ermöglicht.

Durch die Schaffung von gestalterischen Freiheiten in der Bebauung der Grundstücke, kann auch die Nutzung und Exposition von Solaranlagen auf den Dachflächen deutlich optimiert werden. Des Weiteren soll der Bebauungsplan entsprechend den aktuellen Anforderungen, um verschiedene natur- und klimaschutzwirksame Festsetzungen und Bauvorschriften ergänzt werden.

### Änderungen des Bebauungsplans gegenüber der Fassung des Vorentwurfs

Die während der Auslegungszeit eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägung, sind in der Synopse (Anhang) dargestellt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange folgten den Unterlagen des Bebauungsplans. Die vorliegende Entwurfssatzung des Bebauungsplans enthält keine wesentlichen Änderungen und wurde ausschließlich geringfügig redaktionell angepasst.

Ergänzt wurden die Unterlagen um folgende Umweltgutachten

- Umweltbericht mit Grünordnungsplan
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Der Bebauungsplan sowie die im Rahmen der Offenlage eingegangenen wesentlichen Stellungnahmen werden in Form eines Fachvortrages in der Gemeinderatsitzung erläutert.

## **Weiteres Verfahren**

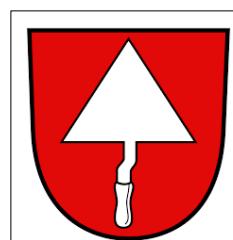
Nach der einmonatigen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs werden die von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen geprüft und behandelt. Anschließend werden die Stellungnahmen im Gemeinderat beraten und abgewogen. In der gleichen Sitzung kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

## **Beschlussantrag**

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) wird zugestimmt.
2. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes in Plan und Text wird gebilligt.
3. Der vorliegende Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften in Plan und Text wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss ortsüblich bekannt zu machen und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

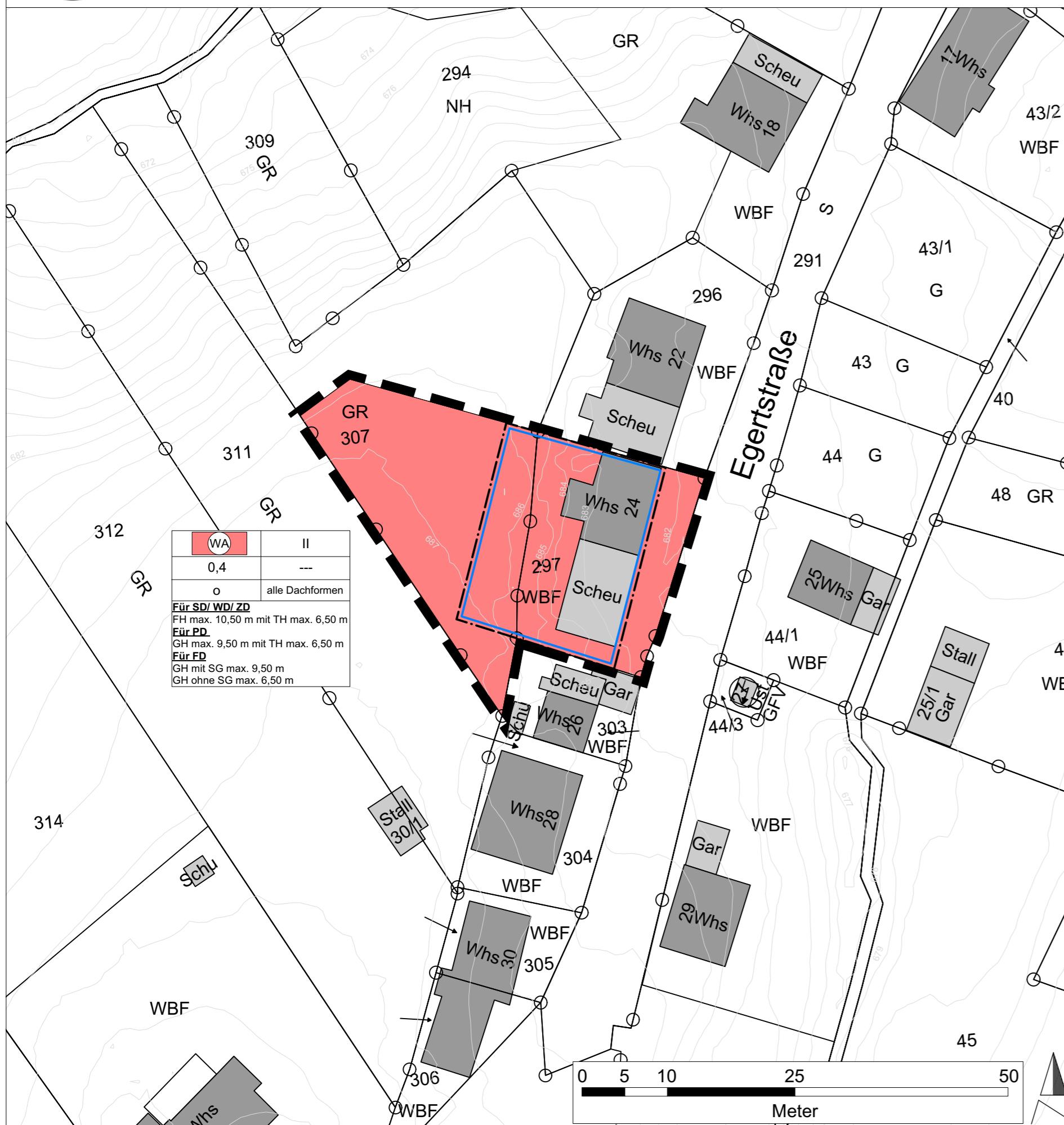
## **Anhang**

1. Lageplan des Bebauungsplans
2. Textteile des Bebauungsplans  
(Planungsrechtliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften und gemeinsamer Begründung)
3. Umweltbericht mit Grünordnungsplan und Plananhang
4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
5. Synopse – Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung



# Gemeinde Ratshausen

## Bebauungsplan "Egertstraße"



**Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ; §§ 1-23 BauNVO)

**WA** Allgemeines Wohngebiet  
(§ 4 BauNVO)

**Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ; §§ 16-20 BauNVO)

**Füllschema der Nutzungsschablone**

AbN	ZV	AbN	Art der baulichen Nutzung
GRZ	---	ZV	Zahl der zulässigen Vollgeschosse
BW	DF	GRZ	Grundflächenzahl
FH, GH, TH		BW	Bauweise
		DF	Dachform
		FH	zulässige max. Firsthöhe
		GH	max. zulässige Gebäudenhöhe
		TH	zulässige max. Traufhöhe

**Bauweise, Baugrenze**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB; §§ 22 - 23 BauNVO)

**o** offene Bauweise

**—** Baugrenze

**Örtliche Bauvorschriften**  
(§ 74 LBO BW)

SD, WD, ZD, Satteldach, Walmdach, Zeltdach,  
PD, FD Pultdach, Flachdach

**SG** Staffelgeschoss

**Ausfertigungsvermerk**

Ausfertigung: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die schriftlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ratshausen übereinstimmen.

Ratshausen, den \_\_\_\_\_

Tommy Geiger  
Bürgermeister

Genehmigung durch das Landratsamt Zollernalbkreis (§ 10 (2) BauGB) am \_\_\_\_\_

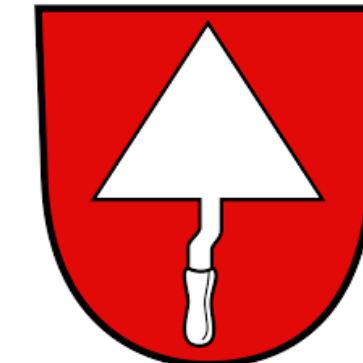
Bekanntmachung und Inkrafttreten (§ 10 (3) BauGB) am \_\_\_\_\_

Ratshausen, den \_\_\_\_\_

Tommy Geiger  
Bürgermeister

Planungsträger:

**Gemeinde Ratshausen**



Planersteller:

**FRITZ & GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG GMBH**

Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen Tel: 07433 / 930363

Fax: 07433 / 930364 E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt:

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften**

**"Egertstraße"**

Plan:

**Lageplan - Entwurf**

**Maßstab: 1 : 500**

**Stand: 05. Dezember 2025**

Landkreis:

**Zollernalbkreis**

Gemarkung:

**Ratshausen**

Grundlage:

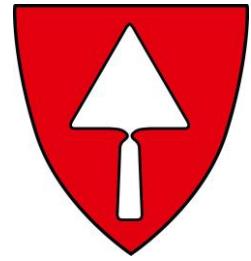
- ALKIS  
- DGM (aus opengeodata vom lgl-bw)

Gefertigt:

**Kayikci / Kempka**

Geprüft:

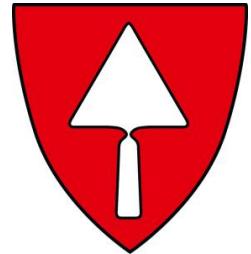
**Laubenstein**



# **Gemeinde Ratshausen**

Bebauungsplan „Egertstraße“

**Planungsrechtliche Festsetzungen,  
Örtliche Bauvorschriften  
und Begründung**



Projekt: Bebauungsplan „Egertstraße“

Planungsträger: Gemeinde Ratshausen  
Schloßhof 4  
72365 Ratshausen

Landkreis: Zollernalbkreis

Projektnummer: 1251

Bearbeiter: Stephan Kempka, Dipl-Ing. Landschaftsplanung  
Dilara Kayikci, B. Sc. Stadt- & Regionalplanung

Büroleitung: Tristan Laubenstein, M. Sc.

Planungsstand: Entwurf  
zur Anhörung der Öffentlichkeit sowie zur Beteiligung der Behörden  
und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Fassung: 05. Dezember 2025

**FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH**

Wilhelm-Kraut-Straße 60 | 72336 Balingen  
Telefon 07433/930363 | Telefax 07433/930364  
E-Mail [info@grossmann-umweltplanung.de](mailto:info@grossmann-umweltplanung.de)

**FRITZ & GROSSMANN**



# Inhalt

1	Verfahrensvermerke .....	3
2	Rechtsgrundlagen .....	4
3	Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO .....	4
4	Pflanzlisten .....	8
5	Hinweise .....	9
6	Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO BW .....	14
7	Begründung .....	16
1	Rahmenbedingungen und planerisches Konzept .....	18
2	Erschließung .....	21
3	Übergeordnete Planungen .....	21
4	Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen .....	23
5	Begründung der örtlichen Bauvorschriften .....	24
6	Auswirkungen auf Natur und Landschaft .....	25
7	Flächenbilanz .....	26
	 Umweltbericht .....	Anhang
	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung .....	Anhang

## 1 Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)		am 15.05.2025
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 (1) BauGB)		am 23.05.2025
Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 (1) BauGB)		am 23.05.2025
Frühzeitige öffentliche Auslegung (§ 3 (1) BauGB)	vom 26.05.2025	bis 27.06.2025
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)	vom 20.05.2025	bis 27.06.2025
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am
Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Beschluss über öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	vom	bis
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)	vom	bis
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am
Satzungsbeschluss (§ 10 (1) BauGB)		am

Ausfertigung: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die schriftlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ratshausen übereinstimmen.

Ratshausen, den

---

Tommy Geiger  
Bürgermeister

Genehmigung durch das Landratsamt Zollernalbkreis (§ 10 (2) BauGB) am

Bekanntmachung und Inkrafttreten (§ 10 (3) BauGB) am

Ratshausen, den

---

Tommy Geiger  
Bürgermeister

## 2 Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I 2017, 3634), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (I Nr. 394)

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I 2017, 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (I Nr. 176) geändert worden ist

**Landesbauordnung (LBO)** für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)

**Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991, 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist

**Gemeindeordnung (GemO)** für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98)

## 3 Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Folgende Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind entsprechend dem Planeintrag Höchstwerte.

#### 2.1 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO und § 19 Abs. 2 und Abs. 4 BauNVO)

Die Grundflächenzahl ist mit 0,4 festgesetzt.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

#### 2.2 Anzahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO und § 20 Abs. 1 BauNVO)

Die maximale Anzahl der Vollgeschosse ist mit II festgesetzt.

### 2.3 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 BauNVO)

Zusätzlich zur maximalen Zahl der Vollgeschosse, werden Gebäudehöhen festgesetzt, die es zum Teil ermöglichen ein Dachgeschoss als Nicht-Vollgeschoss auszubilden.

Die maximal zulässige Firsthöhe für Gebäude mit Sattel-, (Krüppel-) Walm- und Zeltdach beträgt 10,50 m und die maximal zulässige Traufhöhe beträgt 6,50 m.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe für Gebäude mit Pultdach beträgt 9,50 m und die maximal zulässige Traufhöhe beträgt 6,50 m.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe für Gebäude mit Flachdach und Staffelgeschoss beträgt 9,50 m. Die maximal zulässige Gebäudehöhe für Gebäude mit Flachdach ohne ein Staffelgeschoss beträgt 6,50 m.

Die Gebäude- bzw. Firsthöhe bemisst sich von der Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH-Höhe in m ü. NHN.) bis zum höchsten äußeren Punkt des Daches. Bei Flachdächern ist die Oberkante der Attika maßgeblich.

Die Traufhöhe bemisst sich von der Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH-Höhe in m ü. NHN.) und ergibt sich als Schnittpunkt aus der Fassade und der Dachhaut.

Die maximal zulässige EFH ist beträgt 683,50 m ü. NHN und kann ausnahmsweise um bis zu 0,50 m überschritten werden. Eine Unterschreitung der EFH ist zulässig.

Für Anlagen zur solaren Energiegewinnung, für technische Aufbauten zur Be- und Entlüftung ebenso für Heizanlagen inkl. Schornstein und Funksende anlagen ist eine Überschreitung der maximal zulässigen Obergrenze (Gebäudehöhe) um 1,50 m zulässig.

### 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO, §§ 22 und 23 Abs. 3 BauNVO)

#### 3.1 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Es ist eine offene Bauweise festgesetzt.

#### 3.2 Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung als Baugrenzen festgesetzt.

Ein Überschreiten der Baugrenzen durch untergeordnete Gebäudeteile, wie Vorbauten, Eingangsüberdachungen, Dachüberstände oder Balkone ist bis zu 1,00 m zulässig.

### 4. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)

Nicht überdachte Stellplätze sowie Garagen und überdachte Stellplätze wie Carports sind auch in den nicht überbaubaren Flächen zugelassen.

Bei Senkrechtstellung der überdachten Stellplätze und Garagen zur öffentlichen Straße ist ein Stauraum von mindestens 5,00 m von der Außenkante der öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.

Bei Parallelstellung der überdachten Stellplätze und Garagen zur öffentlichen Straße ist ein Abstand von mindestens 0,50 m Länge zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

## 5. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB und Abs. 6 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereichs sind private Zufahrten so anzulegen, dass ausreichende Sichtverhältnisse in den Verkehrsraum gegeben sind.

## 6. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO dürfen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.

## 7. Leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

Versorgungseinrichtungen wie z.B. Kabelverteilerschächte und -schränke, die für die Stromversorgung notwendig werden, sind auf den nicht überbaubaren Flächen und entlang von öffentlichen Straßen und Wegen auf den privaten Grundstücksflächen in einem Geländestreifen von 0,50 m Breite zu dulden.

## 8. Abwasserentsorgung und Beseitigung des Niederschlagswassers (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das häusliche Schmutzwasser ist getrennt vom Niederschlagswasser der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.

Das anfallende unbelastete und unverschmutzte Niederschlagswasser von Dach- und Bodenflächen der Gebäude, Garagen und der gering frequentierten Verkehrsflächen ist auf dem Grundstück zu versickern, zu verrieseln oder falls dies nicht möglich ist, in ein Gewässer einzuleiten. Eine Versickerung darf nur über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Bodenschicht erfolgen. Das Niederschlagswasser kann auch nach den gesetzlichen Bestimmungen genutzt werden.

Im Zuge der Bauausführung ist zu prüfen, ob eine Versickerung des Niederschlagswassers schadlos und mit vertretbarem Aufwand ohne nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken erreicht werden kann.

Ausnahmsweise kann zugelassen werden, dass das unverschmutzte, gering verschmutzte oder gereinigte Niederschlagswasser kontrolliert und verzögert in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird. Die Gründe sind im Rahmen des Baugesuchs nachzuweisen. Die Höhe des Drosselabflusswertes sowie das erforderliche Retentionsvolumen sind im Rahmen des Baugesuchs zu ermitteln und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

## 10. Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die Bepflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der Bebauung folgt. Alle Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzausfälle sind in der gleichen Qualität zu ersetzen.

Die entsprechend den nachfolgenden Festsetzungen zu verwendenden Pflanzen können den Pflanzlisten in Kapitel 5 entnommen werden.

### **Pflanzgebot 1 (PFG 1)**

#### **Allgemeines Pflanzgebot für Hausgärten**

Je angefangene 150 m<sup>2</sup> der nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksfläche sind mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum der Pflanzliste 1 oder ein regionaltypischer Obstbaum-Hochstamm der Pflanzliste 3 (Mindeststammumfang 14-16 cm, 3 x verpflanzt mit Ballen) sowie ein heimischer, standortgerechter Strauch der Pflanzliste 2 (Pflanzqualität 60-100 cm, 2 x verpflanzt) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Die bestehenden Bäume können auf das Pflanzgebot angerechnet werden.

## 4 Pflanzlisten

<b>Pflanzliste 1: Laubbäume (erstellt nach der Liste Gebietsheimischer Gehölze in Baden-Württemberg, LFU 2002)</b>	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Buche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme

<b>Pflanzliste 2: Sträucher mittlerer Standorte (erstellt nach der Liste Gebietsheimischer Gehölze in Baden-Württemberg, LFU 2002)</b>	
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnlicher Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

<b>Pflanzliste 3: Empfehlenswerte, robuste Streuobstsorten</b>	
Apfelbäume in den Sorten	Brettacher Jakob Fischer Rheinischer Bohnapfel Krügers Dickstiel Schöner aus Nordhausen Sonnenwirtsapfel Winterrambour
Birnbäume in den Sorten	Fäßlesbirne Nägeles Birne Schweizer Wasserbirne
Steinobst in den Sorten	Wangenheims Frühzwetschge Dt. Hauszwetschge Unterländer Dolleseppeler

## 5 Hinweise

### 1. Grundwasserschutz

Sofern durch Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen wird, ist dies unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis anzuzeigen. Für Baumaßnahmen im Grundwasser und für eine vorübergehende Ableitung von Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes kann dauerhaften Grundwasserableitungen nicht zugestimmt werden. Das Grundwasser ist sowohl während des Bauens als auch nach Fertigstellung des Vorhabens vor jeder Verunreinigung zu schützen (Sorgfalt beim Betrieb von Baumaschinen und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anwendung grundwasserunschädlicher Isolier-, Anstrich-, und Dichtungsmaterialien, kein Teerprodukte usw.) Abfälle jeglicher Art dürfen nicht in die Baugrube gelangen.

### 2. Bodenschutz

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der durch das Bauvorhaben anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen und, soweit für gärtnerische Gestaltung verwendbar, sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind der verwendbare Unter- und Oberboden wieder lagenweise einzubauen.

### 3. Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktagen nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zu widerhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

### 4. Altlasten

Werden bei Erdarbeiten weitere Altablagerungen angetroffen, ist das Landratsamt unverzüglich zu verständigen. Kontaminierte Bereiche sind entsprechend der gesetzlichen Anforderungen zu entsorgen.

Zu beachten ist grundsätzlich der Mustererlass der ARGEBAU 2001 (Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren).

### 5. Außenbeleuchtung

Eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung entspricht nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wenn insbesondere die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt werden:

Es sollten abgeschirmte Leuchtmittel (Full-cut-off Leuchten, geschlossenes staubdichtes Gehäuse, insektenfreundlichen Leuchtmitteln) mit warmweißem Licht (Farbspektrum 1600 bis 2400, max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringem Blauanteil (Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer) oder UV-

reduzierte LED-Leuchtkörper bzw. Natriumdampf- (Nieder-) Hochdruckdampflampen oder andere den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende in-sekten- und fledermausverträgliche Leuchten verwendet werden.

Die Leuchten sind so einzustellen, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm). Die Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen ist grundsätzlich von oben nach unten auszurichten. Seitliche Lichtabstrahlung und Streulicht sind zu vermeiden. Die gesetzlichen Regelungen des § 21 NatSchG sind zu beachten.

## 6. Photovoltaikpflicht

Die Regelungen der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) des Umweltministeriums BW sind zu beachten. Demnach sind Neubauten von Wohn- und Nichtwohngebäuden mit Photovoltaikanlagen auszustatten.

Dachflächen sollen unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungen grundsätzlich so geplant und gestaltet werden, dass sich diese für eine Solarnutzung so weit wie möglich eignen.

Die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung gilt auch für Parkplatzflächen. Die Regelungen sind der Verordnung zu entnehmen.

## 7. Geotechnik

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbelebung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Die anstehenden Gesteine neigen in Hanglage und bei Anlage tiefer Baugruben zu Rutschungen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

## 8. Artenschutz

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen. Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen ist der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen (siehe Anhang).

**VERMEIDUNGSMÄßNAHME 1 (V1):**

*Bauzeitenregelung betreffs der Baufeldfreimachung / Gehölzrodung*

Zur Vermeidung der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden:

Die Rodungsarbeiten sowie die Baufeldräumung und der Abriss des Bestandsgebäudes können zur Tötung, Verletzung oder zu Störungen von Vogelindividuen oder ihrer Entwicklungsformen, sofern diese während der Brutzeit durchgeführt werden, führen. Eine Aufgabe der Brut ist möglich. Dies kann die Erfüllung der genannten Verbotstatbestände bedeuten. Um direkte Tötungen, Verletzungen oder Störungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Bauzeitenbeschränkung einzuhalten.

Zeitraum: Die Baufeldfreimachung hat von Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen.

**VERMEIDUNGSMÄßNAHME 2 (V2):*****Bauzeitenregelung betreffs des Abrisses des Bestandsgebäudes***

Zur Vermeidung der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG muss betreffs des Abrisses des Bestandsgebäudes eine Bauzeitenregelung eingehalten werden. Vor dem Abriss muss durch Fachpersonal, eine Gebäudekontrolle durchgeführt werden. Erst nach Freigabe des Gebäudes, durch das Fachpersonal, kann der Abriss beginnen.

**Zeitraum:**

- Gebäudekontrolle
  - Zu Beginn des Winterhalbjahres im November. Die Gebäudekontrolle muss ca. eine Woche vor dem Gebäudeabriß stattfinden.
- Abriss des Bestandsgebäudes
  - Von November bis Ende Februar. Der Abriss kann erst nach der Freigabe des Gebäudes durch Fachpersonal durchgeführt werden.

**VERMEIDUNGSMÄßNAHME 3 (V3):*****Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben mittels zielgerichteter Fassadengestaltung***

Um das Vogelschlagrisiko an Glasscheiben des geplanten Bauwerkes zu minimieren und somit Individuenverluste von Vögeln auf Grund eines erhöhten Vogelschlagrisikos an den Gebäudeglasscheiben gemäß § 44 (1) 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, müssen bei der Planung und baulichen Umsetzung des Gebäudes die Wirkungsfaktoren gemäß dem Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutz-warten 2021 (LAG VSW (2021))<sup>1</sup> berücksichtigt werden. Die Vogelschlaggefahr steigt mit dem Anteil von Glas und der Größe der Glaselemente an einer Fassade oder einem Bauwerk. Bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen gemäß LAG VSW (2021)<sup>1</sup> kann ein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko eines Bauwerkes oder Fassadenabschnittes vermieden oder vermindert werden.

**Aufgestellt:**

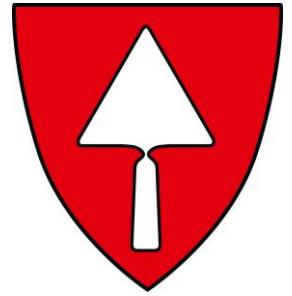
Balingen, den

**Ausgefertigt:**

Ratshausen, den

i.V. Tristan Laubenstein  
Büroleitung

Tommy Geiger  
Bürgermeister



# Bebauungsplan „Egertstraße“

## 6 Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO BW

Planungsstand: Entwurf  
zur Anhörung der Öffentlichkeit sowie zur Beteiligung der Behörden  
und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Fassung: 05. Dezember 2025

## 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

### 1.1 Dachform

Es sind alle Dachformen zulässig.

### 1.2 Dacheindeckung

Zur Dacheindeckung sind stark reflektierende, glänzende oder glasierte Materialien sowie die Verwendung von unbeschichtetem Kupfer, Zink (auch Titanzink) oder Blei nicht zugelassen. Die Verwendung dieser Materialien ist im untergeordneten Umfang zulässig (z.B. Dachrinnen, Regenfallrohre, Verwahrungen, Kehlbleche, Anlagen für die Gewinnung solarer Energien).

Für Nebenanlagen gelten ebenfalls oben genannten Vorschriften.

### 1.3 Fassadengestaltung

Kunststoffverkleidungen der Gebäudefassaden sowie grelle, fluoreszierende und spiegelnde Oberflächen ebenso wie der Gebrauch unbeschichteter metallischer Fassadenmaterialien wie Kupfer, Blei oder Zink sind nicht zulässig.

## 2. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Es sind ausschließlich unbeleuchtete Werbeanlagen und nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von maximal 1,0 m<sup>2</sup> zulässig.

Werbeanlagen sind so einzurichten, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.

## 3. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

### 3.1 Oberflächenbefestigung

Befestigte Flächen wie Zufahrten, Hofflächen, Stellplätze usw. sind mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasenpflaster, Schotterrasen, offenporigen Pflastern o.ä. herzustellen.

Generell sind Bodenversiegelungen auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.

### 3.2 Gartengestaltung

Die nicht überbauten oder nicht für die Anlage von Zugängen und Stellplatzflächen erforderlichen Bereiche innerhalb und außerhalb der Baugrenzen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Das Errichten von Stein- und Koniferengärten, insbesondere in Kombination mit nicht durchwurzelbaren Folien, sowie die Gestaltung von vegetationsfreien Flächen mit Steinschüttungen (Zierkies, Schotter, Wacken) sind nicht zulässig.

### 3.3 Einfriedungen

Einfriedungen dürfen nur so errichtet werden, dass die Durchlässigkeit für Kleinsäuger sichergestellt ist. Zum Boden ist deshalb mit Zäunen ein Abstand von mindestens 0,15 m einzuhalten.

Soweit Grundstücke an Verkehrsflächen angrenzen, sind Einfriedungen mindestens 0,50 m zur Fahrbahn zurückzusetzen.

Geschlossene bauliche Einfriedungen sowie die Verwendung von Stacheldraht sind nicht zulässig. Stützmauern aus Beton sind zur Absicherung des Hangs zulässig.

#### 4. Außenbeleuchtung

Die Außenbeleuchtung ist nach den aktuellen Standards energiesparend sowie insekten- und fledermausverträglich zu gestalten und auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.

Seitliche Lichtabstrahlung und Streulicht sind zu vermeiden.

#### 5. Stellplatzverpflichtung

Je Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze herzustellen. Die Anzahl der Gesamtstellplätze wird auf volle Zahlen aufgerundet.

**Aufgestellt:**

Balingen, den

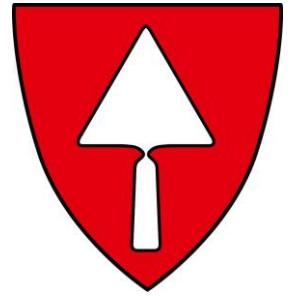
**Ausgefertigt:**

Ratshausen, den

i.V. Tristan Laubenstein  
Büroleitung

Tommy Geiger  
Bürgermeister





# Bebauungsplan „Egertstraße“

## 7 Begründung

Planungsstand: Entwurf  
zur Anhörung der Öffentlichkeit sowie zur Beteiligung der Behörden  
und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Fassung: 05. Dezember 2025

## Inhalt

1	Rahmenbedingungen und planerisches Konzept .....	18
1.1	Ziele und Zwecke der Planung .....	18
1.2	Ausgangssituation und Bestandsbeschreibung .....	18
1.3	Räumlicher Geltungsbereich und Lage des Plangebiets .....	19
2	Erschließung .....	21
2.1	Verkehrliche Erschließung.....	21
2.2	Energieversorgung.....	21
2.3	Wasserversorgung und Abwasserentsorgung .....	21
3	Übergeordnete Planungen .....	21
3.1	Regionalplan .....	21
3.2	Flächennutzungsplan .....	22
4	Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen .....	23
5	Begründung der örtlichen Bauvorschriften.....	24
6	Auswirkungen auf Natur und Landschaft .....	25
7	Flächenbilanz .....	26

## Abbildungen

Abbildung 1: Bestandsaufnahme (Fritz & Grossmann 06/2024 und Google Maps 04/2024) .....	19
Abbildung 2: Übersichtslageplan, unmaßstäblich (ungefähre Lage = rot; Quelle: Geoportal Raumordnung BW) .....	20
Abbildung 3: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans (schwarze Balkenlinie; Quelle: LUBW) .....	20
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan Neckar-Alb 2013 (ungefähre Lage = rot) ..	22
Abbildung 5: Ausschnitt aus dem FNP GVV Oberes Schlichemtal (Geltungsbereich = schwarze Balkenlinie).....	22

# 1 Rahmenbedingungen und planerisches Konzept

## 1.1 Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Ratshausen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Egertstraße“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein geplantes Bauvorhaben zu schaffen. Das seit langerem leerstehende Gebäude in der Egertstraße 24 soll durch einen Neubau ersetzt werden und dadurch eine Nachnutzung erfahren. Es ist vorgesehen, das Wohnhaus weiter als bisher von der Straße abzurücken. Da auch Außenbereichsflächen einbezogen werden, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, der u.a. durch Festsetzung einer Baugrenze, auch den erforderlichen Waldabstand regelt. Die Gemeinde Ratshausen unterstützt das Bauvorhaben, um im Sinne der Innenentwicklung eine Nachnutzung des Baugrundstücks zu ermöglichen und dem vorhandenen Leerstand entgegenzuwirken.

Geplant ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) nach § 4 BauNVO. Ermöglicht werden soll eine zweigeschossige Bebauung in offener Bauweise und der Möglichkeit die Dachform selbst zu wählen, um auch andere zeitgemäße und moderne Dachformen als das ortsbildprägende Satteldach zuzulassen. Nicht zuletzt wird dadurch eine moderne und attraktive städtebauliche Weiterentwicklung von Ratshausen ermöglicht.

Durch die Schaffung von gestalterischen Freiheiten in der Bebauung der Grundstücke, kann auch die Nutzung und Exposition von Solaranlagen auf den Dachflächen deutlich optimiert werden. Des Weiteren soll der Bebauungsplan entsprechend den aktuellen Anforderungen, um verschiedene natur- und klimaschutzwirksame Festsetzungen und Bauvorschriften ergänzt werden.

## 1.2 Ausgangssituation und Bestandsbeschreibung

Für das leicht nach Süden abfallende Plangebiet existiert kein Bebauungsplan. Der Bereich des Flurstück 297 entlang der Egertstraße ist als unbeplanter Innenbereich nach § 34 BauGB zu bewerten. Beim westlich angrenzenden Bereich des Flurstücks 307 handelt es sich um einen Außenbereich nach § 35 BauGB.

Der betroffene Bauplatz in der Egertstraße 24 grenzt in Nord- und Südrichtung an vorhandene Wohngebäude an. Östlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich ebenfalls ein Wohnhaus. Der Bereich in westlicher Richtung ist geprägt durch eine Grünland- und Gartennutzung mit einigen Obstbaumbeständen, die in eine kleine nadelbaumdominierende Waldfläche übergeht.

Die teilweise einseitig bebaute Wohnbebauung entlang der Egertstraße besteht überwiegend aus zweigeschossigen Einfamilienhäusern mit geneigten Dachformen und umzäunten Gärten.

Nachfolgende Fotos geben einen Eindruck des Plangebiets wieder.



Abbildung 1: Bestandsaufnahme (Fritz & Grossmann 06/2024 und Google Maps 04/2024)

### 1.3 Räumlicher Geltungsbereich und Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich der Ortslage von Ratshausen auf einer Höhe zwischen 682 und 687 m ü. NHN.

Der ca. 980 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst vollständig das Flurstück 297 sowie Teile des Flurstücks 307.

In der nachfolgenden Abbildung ist die Lage des Plangebiets dargestellt.

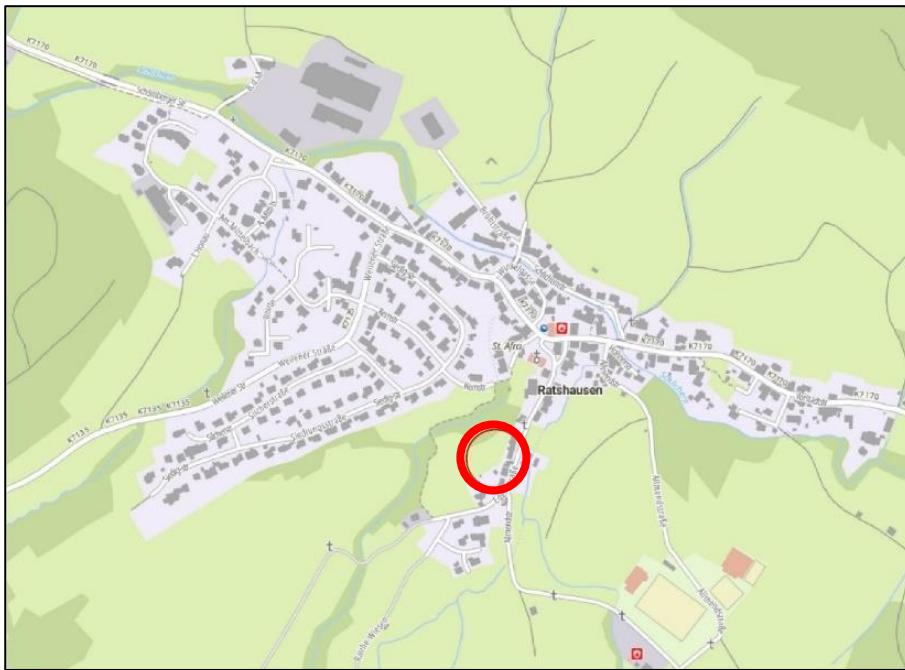


Abbildung 2: Übersichtslageplan, unmaßstäblich  
(ungefähre Lage = rot; Quelle: Geoportal Raumordnung BW)

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches kann dem Lageplan der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



Abbildung 3: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans (schwarze Balkenlinie; Quelle: LUBW)

## 2 Erschließung

### 2.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets ist über die Egertstraße (Flst. 291) bereits gesichert.

### 2.2 Energieversorgung

Die Stromversorgung kann durch den Anschluss an das bestehende Leitungsnetz sichergestellt werden.

### 2.3 Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Die Wasserversorgung kann durch den Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze sichergestellt werden.

Verschmutztes Abwasser wird in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

Das unverschmutzte Niederschlagswasser soll soweit möglich innerhalb des Grundstücks zur Versickerung gebracht werden. Ist dies nicht oder nur teilweise möglich, kann das unverschmutzte Niederschlagswasser ausnahmsweise kontrolliert und verzögert in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Die Gründe müssen im Rahmen des Bauantrags nachgewiesen werden.

Die Höhe des Drosselabflusswertes sowie das erforderliche Retentionsvolumen für die Ableitung des unverschmutzten Niederschlagswassers in den öffentlichen Schmutzwasserkanal sind im Rahmen des Bauantrags zu ermitteln und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

## 3 Übergeordnete Planungen

### 3.1 Regionalplan

Der Regionalplan Neckar-Alb 2013 weist das Plangebiet als Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet aus. Das Vorhaben steht somit keinen Zielen der Raumordnung entgegen.

Nachfolgende Abbildung zeigt den einschlägigen Ausschnitt aus dem Regionalplan.

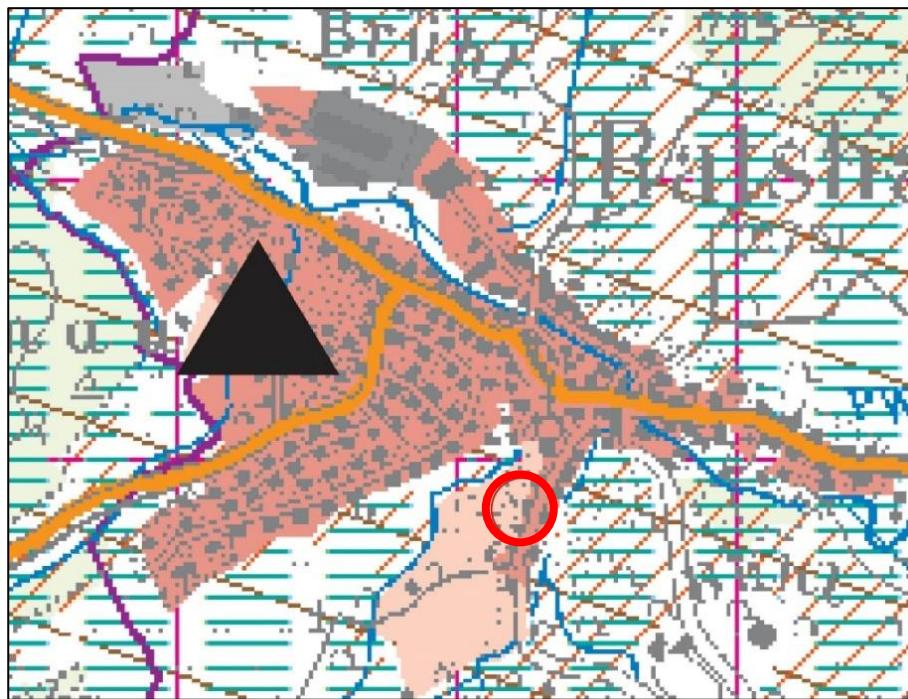


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan Neckar-Alb 2013 (ungefähre Lage = rot)

### 3.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Oberes Schlichemtal weist das Plangebiet entlang der Egerstraße als gemischte Baufläche und im dahinter liegenden westlichen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem FNP entwickelt ist wird dieser im Rahmen der 2. Fortschreibung geändert. Im FNP-Verfahren wurde bereits der Aufstellungsbeschluss gefasst und die frühzeitige Anhörung durchgeführt.

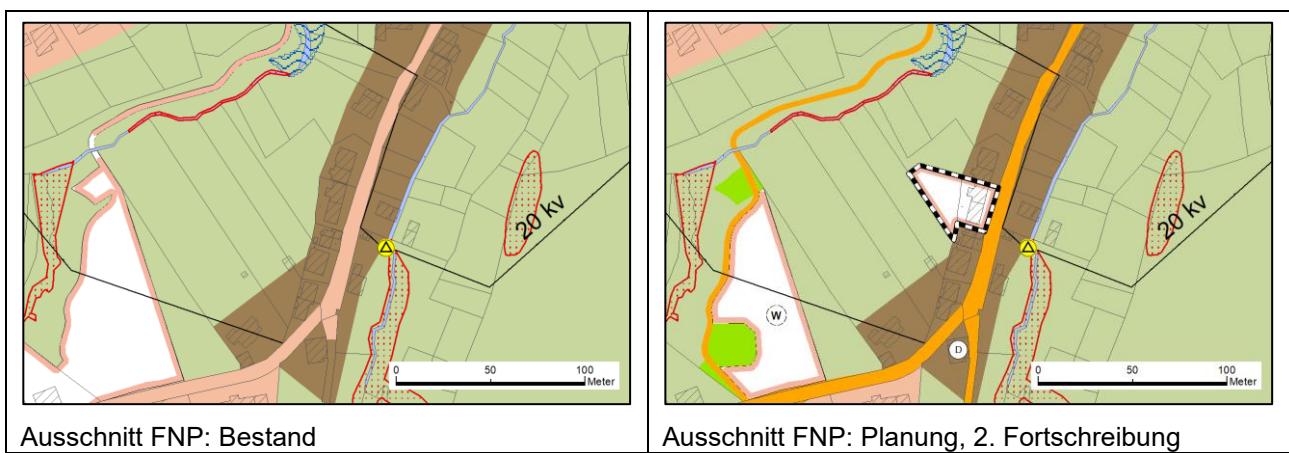


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem FNP GVV Oberes Schlichemtal  
(Geltungsbereich = schwarze Balkenlinie)

## 4 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

Durch die Ausweisung der Nutzungsart „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine rechtssichere Bebauung des Plangebietes geschaffen werden. Die Begründung zur Art der baulichen Nutzung ergibt sich aus der Beschreibung des Baugebiets. Damit wird vorausgesetzt, dass die baulichen Anlagen vorwiegend dem Zwecke des Wohnens dienen.

Um den Gebietscharakter einer ruhigen Wohnsiedlung zu gewährleisten, werden ausnahmsweise zulässige Nutzung wie Beherbergungsbetriebe, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe, Anlagen für Verwaltungen und Tankstellen ausgeschlossen.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wie der Grundflächenzahl (GRZ) ergeben sich für das Allgemeine Wohngebiet aus dem Orientierungswerten der BauNVO.

Die Festsetzung der GRZ mit 0,4 soll den Festsetzungen eines Allgemeinen Wohngebiets entsprechen, da das Umfeld entsprechend wohnlich geprägt ist. Ergänzend zur GRZ wird gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO eine Überschreitung der GRZ von 0,4 um 50 % zugelassen, um den Bauplatz mit Nebenanlagen und Zuwegungen effizient ausnutzen zu können. Dies ist u.a. erforderlich, um der Stellplatzverpflichtung auf privaten Grundstücken nachzukommen.

Die Höhe der baulichen Anlagen begründet sich darüber hinaus durch die zulässige Anzahl von zwei Vollgeschossen mit möglichem Dachgeschoss. Hierdurch soll mehr Wohnraum bei weniger Grundflächeninanspruchnahme ermöglicht werden.

Für das Wohngebiet ist aus städtebaulichen Gründen eine offene Bauweise festgesetzt. Dies entspricht ebenfalls der bestehenden Bebauung.

Mit der Festsetzung der Baugrenze sollen ausreichende Abstände zu den Straßen sowie geplanten Grünstrukturen gewährleistet werden. Die Ausweisung des Baufensters orientiert sich an der Bestandsbebauung und wirkt dennoch großzügig, um den Bauherren größtmögliche Freiheiten bei der Gestaltung zuzusprechen.

Mit einem geringfügigen Überschreiten der Baugrenzen durch untergeordnete Gebäudeteile, wie Vorbauten, Dachvorsprünge, Eingangsüberdachungen oder Balkone werden keine negativen Auswirkungen für den Boden oder das Ortsbild verbunden. Daher dürfen die baulichen Anlagen die untergeordneten Gebäudeteile die Baugrenze bis zu 1,00 m überragen.

Die Festsetzungen bezüglich der Garagen und Stellplätze orientieren sich an den Festsetzungen eines Wohngebiets, welches überwiegend für die Errichtung einer familiengerechten Wohnbebauung geplant ist. Der einzuhaltende Stauraum vor den Garagen und überdachten Stellplätzen soll gewährleisten, dass durch das Ein- und Ausparken der fließende Verkehr nicht behindert wird.

Aus Verkehrssicherheitsgründen wird festgesetzt, dass die privaten Zufahrten so angelegt werden müssen, dass ausreichende Sichtverhältnisse in den Verkehrsraum gegeben sind.

Zur Verminderung einer technischen Überprägung des Gebietes sollen neue Leitungen unterirdisch verlegt werden. Bestehende Versorgungsnetze sind hiervon nicht betroffen. Die Duldungspflicht von Stromtrassen und Kabelverteilerschränken hinsichtlich der an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche liegenden Einrichtungen ergibt sich aus der Notwendigkeit elektrische Energieversorgung gewährleisten zu können.

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser wird getrennt vom Schmutzwasser abgeführt. Mit dieser Festsetzung wird den gesetzlichen Anforderungen entsprochen und ein weiterer Beitrag zur Vermeidung von Eingriffen in den natürlichen Wasserkreislauf sowie zur Entlastung der Kläranlagen geleistet.

Die Pflanzgebote dienen zum einen der wirkungsvollen Eingrünung des Plangebietes und zum anderen übernehmen sie eine wichtige Funktion im Naturhaushalt, die gestärkt werden soll. Sie wirken sich positiv auf das Kleinklima aus und bieten Lebensraum für verschiedene Tierarten. Aus diesem Grund sind die festgesetzten Flächen für Pflanzgebot 1 (PFG 1) mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die regelmäßige Pflege der Grünflächen ist zur Erhaltung des Ortsbildes notwendig.

## 5 Begründung der örtlichen Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften werden innerhalb einer eigenständigen Satzung vom Gemeinderat der Gemeinde Ratshausen auf der Grundlage von § 74 LBO BW beschlossen. Ausschließlich aus redaktionellen Gründen erfolgt die Darstellung der örtlichen Bauvorschriften im Rahmen des textlichen Teiles des Bebauungsplanes.

Ziel der Bauvorschriften ist es, in positiver Weise auf die Gestaltung der baulichen Anlagen Einfluss zu nehmen. Sie sind im Hinblick auf die Lage in einem zum Teil durch Wohnbebauung geprägten Gebiet unverzichtbar. Die Bauvorschriften geben einen Rahmen vor, innerhalb dessen ein einheitliches und geordnetes Erscheinungsbild des Plangebietes, eine harmonische Einbindung in das Landschaftsbild und die Sicherung der ökologischen Erfordernisse gewährleistet sind. Aus diesen Gründen ergeben sich die Vorschriften zur Dach- und Fassadengestaltung.

Durch die Zulassung aller Dachformen ergeben sich Wahlmöglichkeiten in der Gestaltung der Gebäudearchitektur.

Für eine möglichst städtebauverträgliche Gestaltung der Baukörper wird im Hinblick auf die Gestaltung der Dächer und Fassaden der Gebäude die Verwendung von glänzenden, glasierten und reflektierenden Materialien nicht zugelassen.

Um unnötige Belastungen des Dach- sowie Fassadenflächenwassers mit Metallen zu verhindern, wird Kupfer, Zink oder Blei nur in beschichteter oder ähnlicher Weise behandelter Ausführung zugelassen.

Aus ortsbildprägenden Gründen werde grelle, fluoreszierende und spiegelnde Oberflächen an Gebäudefassaden untersagt. Durch Ausschluss von Kunststoffverkleidung an Gebäudefassaden soll die Materialauswahl auf qualitative Materialien begrenzt werden. Kunststoffmaterialien können z.B. schmelzen und schließlich großen Schaden durch Entfachung des Feuers verursachen. Um den Charakter einer ruhigen durch Wohnbebauung geprägten Ortslage zu wahren werden Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von maximal 1,0 m<sup>2</sup> zugelassen. Zudem werden beleuchtete Werbungen untersagt.

Um Tieren Durchquerungsmöglichkeiten zu gewährleisten, ist mit Zäunen zum Boden hin ein Abstand von mindestens 0,15 m einzuhalten. Da geschlossene bauliche Einfriedungen wie Betonmauern und Schotterwände kaum überwindbare Barrieren für Lebewesen darstellen, werden diese grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Stützmauern, die der Befestigung von Hängen dienen. Stacheldraht stellt keinen sicheren Einbruchsschutz, aber eine potentielle Gefahr für Lebewesen dar und ist deshalb ebenfalls nicht zulässig.

Um die Auswirkungen der Versiegelung auf die Grundwasserneubildungsrate möglichst gering zu halten sind Oberflächen grundsätzlich aus wasserdurchlässigen oder wasserrückhaltenden Belägen herzustellen.

Das Errichten von Stein- und Koniferengärten oder Schottergärten, insbesondere in Kombination mit nicht durchwurzelbaren Folien, sowie die Gestaltung von vegetationsfreien Flächen mit Steinschüttungen (Zierkies, Schotter, Wacken) werden untersagt, um auch im kleinklimatischen Bereich Kaltluftproduzenten anzulegen sowie die Artenvielfalt zu fördern.

Die Bauvorschriften bezüglich der Einfriedungen sind erforderlich, um einen offen wirkenden Straßenraum und Erholungsbereich (Gärten) zu gewährleisten und den ökologischen Anforderungen gerecht zu werden.

Zur Energieeinsparung und zum Schutz nachtaktiver Insekten sind insektenfreundliche und energie sparende Außenbeleuchtungen festgesetzt.

Zur ausreichenden Deckung des Stellplatzbedarfs im Wohngebiet sowie der Gewährleistung eines leichtgängigen Verkehrs auf der Erschließungsstraße wird die Anzahl der anzulegenden Stellplätze auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit festgelegt.

## 6 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Für das Plangebiet wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Habitat-Potenzial-Analyse (HPA) durchgeführt. Die HPA ist dem Bebauungsplan als Anhang beigefügt. Zur Überprüfung des spezifischen Artenspektrums und zur Abklärung, inwieweit Verbotstatbestände möglicherweise betroffen sind oder ob spezifische Maßnahmen zum Funktionserhalt erforderlich werden, wird die Durchführung vertiefender Untersuchungen für die genannten Artengruppen empfohlen. Die darauf aufbauende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird im weiteren Verfahren durchgeführt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind außerdem die umweltschützenden Belange in die Abwägung einzubeziehen und gemäß § 2a Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht zu ermitteln und zu bewerten. Zur Darstellung des Bestandes und der zu erwartenden Umweltauswirkungen werden die Umweltschutzzüge erhoben und bewertet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung einschließlich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz sind Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes und werden im weiteren Verfahren erstellt und der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB als Anhang beigefügt.

## 7 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Flächenbilanz	Fläche in m <sup>2</sup>
Größe des Geltungsbereichs	980
darin enthalten:	
Allgemeines Wohngebiet	980
davon überbaubar (0,4)	392
davon nicht überbaubar	588

**Aufgestellt:**

Balingen, den

**Ausgefertigt:**

Ratshausen, den

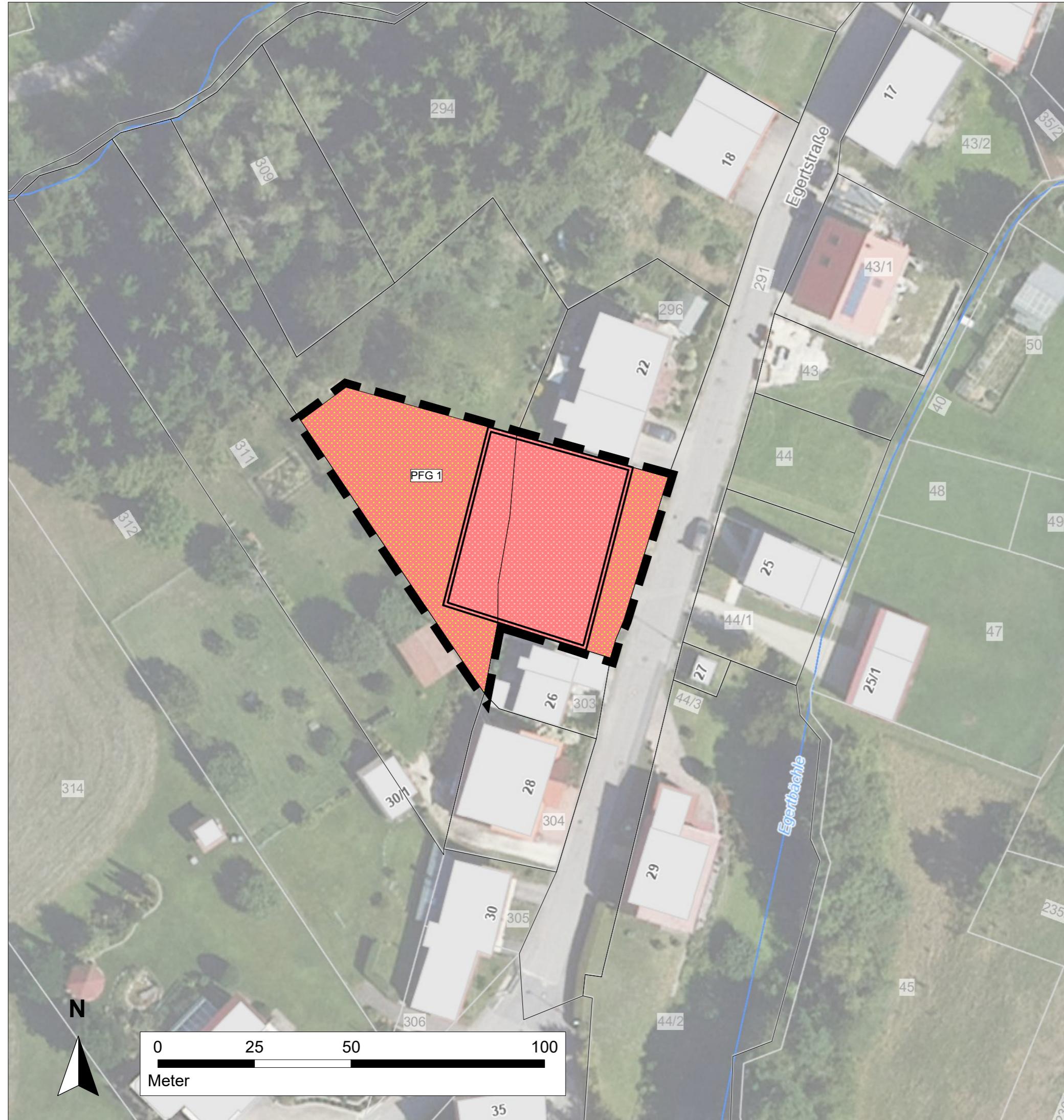
i.V. Tristan Laubenstein  
Büroleitung

Tommy Geiger  
Bürgermeister





<p><b>Übersichtslageplan, unmaßstäblich:</b></p> <p>Quelle: www.geoportal-raumordnung-bw.de Zugriff am 19.11.2025</p>	
Auftraggeber:	Gemeinde Ratshausen
Planersteller:	<p><b>FRITZ &amp; GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG GMBH</b></p> <p>Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen</p> <p>Tel: 07433 / 930363 Fax: 07433 / 930364</p> <p>E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de</p>
Projekt:	<b>Bebauungsplan "Egertstraße"</b>
Plan:	<b>Bestandsplan - Umweltbericht</b>
<b>Maßstab:</b> 1 : 500 <b>Stand:</b> 05. Dezember 2025	
Landkreis:	Zollernalbkreis
Gemarkung:	Ratshausen
Grundlage:	Luftbild und ALKIS
Gefertigt:	Schmid
Geprüft:	Steigmayer

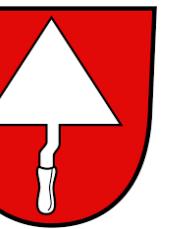


**Übersichtslageplan, unmaßstäblich:**

Quelle: [www.geoportal-raumordnung-bw.de](http://www.geoportal-raumordnung-bw.de)  
Zugriff am 19.11.2025

Auftraggeber:  
**Gemeinde Ratshausen**

Planersteller:  
**FRITZ & GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG GMBH**  
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen  
Tel: 07433 / 930363 Fax: 07433 / 930364  
E-Mail: [info@grossmann-umweltplanung.de](mailto:info@grossmann-umweltplanung.de)

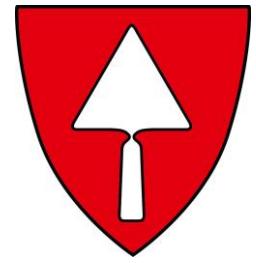


Projekt:  
**Bebauungsplan "Egertstraße"**

Plan:  
**Maßnahmenplan - Umweltbericht**

Maßstab: 1 : 500 Stand: 05. Dezember 2025

Landkreis: <b>Zollernalbkreis</b>	Gemarkung: <b>Ratshausen</b>
Grundlage: <b>Luftbild und ALKIS</b>	Gefertigt: <b>Schmid</b>
	Geprüft: <b>Steigmayer</b>



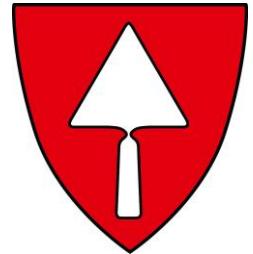
# **Gemeinde Ratshausen**

Bebauungsplan „Egertstraße“

Umweltbericht

mit integriertem Grünordnungsplan

Fassung: 05.12.2025



Projekt: Bebauungsplan „Egertstraße“

Planungsträger: Gemeinde Ratshausen  
Schloßhof 4  
72365 Ratshausen

Landkreis: Zollernalbkreis

Projektnummer: 1251

Bearbeitung: Schriftliche Ausarbeitung:  
Ann-Mareike Schmid, M. Sc. Landschaftsökologie und Naturschutz

Geländeerfassung:  
Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung  
Dagmar Fischer, Dipl. Biol

Projektleitung: Tristan Laubenstein, M. Sc.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b>	<b>6</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>8</b>
1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens	8
1.2 Gebietsbeschreibung	9
1.2.1 Angaben zum Standort	9
1.2.2 Planungsrelevante Schutzausweisungen	10
1.3 Vorhabensbeschreibung	11
1.4 Berücksichtigung der Umweltziele aus Fachgesetzen und übergeordneter Fachplanung	13
<b>2 Methodik</b>	<b>15</b>
2.1 Untersuchungsumfang und Beurteilungsgrundlagen	15
2.2 Abschätzung der Erheblichkeit	16
2.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz	16
2.4 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten	17
<b>3 Wirkfaktoren der Planung</b>	<b>18</b>
3.1 Baubedingte Wirkfaktoren	18
3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren	18
3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	18
<b>4 Umweltauswirkungen der Planung</b>	<b>19</b>
4.1 Umweltbelang Tiere/Pflanzen	19
4.1.1 Bestand	19
4.1.2 Prognose über Umweltauswirkungen der Planung	20
4.1.3 Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	22
4.1.4 Natura 2000-Verträglichkeit	23
4.2 Umweltbelang Boden	23
4.2.1 Bestand	23
4.2.2 Prognose über Umweltauswirkungen der Planung	24
4.3 Umweltbelang Wasser	25
4.3.1 Bestand	25
4.3.2 Prognose über Umweltauswirkungen der Planung	26
4.4 Umweltbelang Luft/Klima	27
4.4.1 Bestand	27
4.4.2 Prognose über Umweltauswirkungen der Planung	28
4.5 Umweltbelang Landschaft	29
4.5.1 Bestand	29
4.5.2 Prognose über Umweltauswirkungen der Planung	31
4.6 Umweltbelang Fläche	32
4.7 Umweltbelang Mensch	33
4.7.1 Bestand	33
4.7.2 Prognose über Umweltauswirkungen der Planung	36

4.8	Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter	36
4.9	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	36
4.10	Vermeidung von Emissionen / Umgang mit Abfällen und Abwässern	39
4.11	Nutzung erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie	39
4.12	Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen	39
4.13	Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung	39
<b>5</b>	<b>Planinterne Maßnahmen</b>	<b>40</b>
5.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	40
5.2	Maßnahmen der Grünordnung	43
<b>6</b>	<b>Gegenüberstellung von Bestand und Planung</b>	<b>44</b>
6.1	Eingriffs- /Ausgleichsbilanz innerhalb des Gebietes	44
6.1.1	Umweltbelang Tiere/Pflanzen	44
6.1.2	Umweltbelang Boden/Grundwasser	46
6.1.3	Planinterne Gesamtbilanz	47
6.2	Planexterne Kompensation	47
6.3	Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Gebietes	50
<b>7</b>	<b>Planungsalternativen</b>	<b>51</b>
<b>8</b>	<b>Überwachung erheblicher Auswirkungen</b>	<b>52</b>
<b>9</b>	<b>Fazit</b>	<b>53</b>
<b>10</b>	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>54</b>
<b>11</b>	<b>Anhang</b>	<b>56</b>
11.1	Artenliste	56
11.2	Pflanzlisten	57
11.3	Pläne	58

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabengebietes	9
Abbildung 2: Lageplan zum Vorhabengebiet mit hinterlegtem Luftbild	10
Abbildung 3: Auszug aus dem Bebauungsplanentwurf „Egertstraße“ (Stand: 05. Dezember 2025)	12
Abbildung 4: Luftbild des Plangebiets mit Biotopverbund	22
Abbildung 5: Fotodokumentation vom Plangebiet	30
Abbildung 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der GVV Oberes Schlichemtal 9. Änderung 2021	33

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Schutzausweisungen im Planungsumfeld	10
---	----

Tabelle 2: Relevante Festsetzungen und Bauvorschriften des Bebauungsplans	11
Tabelle 3: Relevante Umweltschutzziele der Fachgesetze und deren Berücksichtigung im Bauleitplan	13
Tabelle 4: Relevante Umweltschutzziele der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung im Bauleitplan	14
Tabelle 5: Darstellung des Untersuchungsumfangs	15
Tabelle 6: Fünfstufige Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffswirkungen	16
Tabelle 7: Bestandsbewertung für den Umweltbelang Tiere/Pflanzen	20
Tabelle 8: Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Tiere/Pflanzen	20
Tabelle 9: Bestandsbewertung für den Umweltbelang Boden	24
Tabelle 10: Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Boden	25
Tabelle 11: Bestandsbewertung für den Umweltbelang Wasser	26
Tabelle 12: Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Wasser	27
Tabelle 13: Klimadaten des Untersuchungsgebietes	27
Tabelle 14: Bestandsbewertung für den Umweltbelang Luft/Klima	28
Tabelle 15: Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Luft/Klima	29
Tabelle 16: Bestandsbewertung für den Umweltbelang Landschaft	30
Tabelle 17: Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Landschaft	31
Tabelle 18: Bestandsbewertung für die Wohnfunktion	34
Tabelle 19: Bewertungsrahmen für das Teilschutgzut Erholung (angelehnt an LFU 2005)	35
Tabelle 20: Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	37
Tabelle 21: Bilanzierung des Umweltbelangs Tiere/Pflanzen anhand der Biotope innerhalb des Plangebiets	44
Tabelle 22: Bilanzierung des Umweltbelangs Boden/Grundwasser innerhalb des Plangebiets	46
Tabelle 23: Ermittlung des Gesamtkompensationsbedarfs	47
Tabelle 24: Beschreibung der Kompensationsmaßnahme K1	48
Tabelle 25: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahme außerhalb des Gebietes	50
Tabelle 26: Darstellung der Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	52

## Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Ratshausen plant im Süden von Ratshausen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Egertstraße“. Im Bereich des etwa 980 m<sup>2</sup> großen Bebauungsplangebiets ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. Das leerstehende Gebäude im Plangebiet soll durch einen Neubau ersetzt werden.

Zur Darstellung des Bestandes und der zu erwartenden Umweltauswirkungen wurden die Umweltbelange Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Fläche, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter erhoben und bewertet.

Für das im Bereich eines leerstehenden Wohnhauses mit Garten und einer Magerwiese gelegene Gebiet ergeben sich durch das Vorhaben für die Umweltbelange Tiere/Pflanzen und Boden vor allem durch die bauliche Flächeninanspruchnahme bislang unversiegelter Bereiche erhebliche Beeinträchtigungen.

Zur Vermeidung-, Minimierung und Ausgleich der Eingriffswirkungen sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

- Einhaltung der festgelegten Boden- und Grundwasserschutzmaßnahmen
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen in Bereichen der Zuwegungen
- Einhaltung der Vorgaben zur Beseitigung von Niederschlagswasser
- Einhaltung der Bestimmungen zum Umgang mit Altlasten
- Einhaltung der Bestimmungen zum Denkmalschutz
- Verwendung einer insekten- und fledermausfreundlichen Außenbeleuchtung
- Einhaltung der Bestimmungen zur Fassadengestaltung
- Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen:
  - V1: Bauzeitenregelung betreffs der Baufeldfreimachung/Gehölzrodung
  - V2: Bauzeitenregelung betreffs des Abrisses des Bestandsgebäudes
  - V3: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben mittels zielgerichteter Fassadengestaltung

Grünordnungsmaßnahmen:

- Pflanzgebot 1 (PFG 1): Allgemeines Pflanzgebot für Hausgärten

Zur weiteren Kompensation des Eingriffswirkungen auf die erheblich betroffenen Umweltbelange Tiere/Pflanzen und Boden sind planexterne Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Dazu sollen auf Wiesenflächen (Streuobst-) Bäume gepflanzt werden.

Zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen werden gemäß § 4c BauGB die vorgesehenen Festsetzungen und Maßnahmen durch Ortsbesichtigungen überprüft, um ggf. unvorhergesehene Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen gegensteuern zu können.

Im Rahmen des Vorhabens wurde neben der Umweltprüfung auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kommen im Wirkraum des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG können durch die festgesetzten Maßnahmen vermieden werden.

**Fazit:** Abschließend kann festgestellt werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand mit Realisierung der Planung und der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriff in die Umweltbelange ausgeglichen ist. Es bleiben keine erheblichen negativen Auswirkungen für die Gesamtheit der Umweltbelange bestehen.

# 1 Einleitung

## Umweltprüfung

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 2 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die für die Abwägung relevanten Belange zu ermitteln und zu bewerten. Für die Belange des Umweltschutzes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB) schreibt § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung vor, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Gegenstand der Umweltprüfung sind vor allem die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Umweltbelangen.

In einem Umweltbericht, welcher gemäß § 2a BauGB Bestandteil der Planbegründung ist, werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Umweltprüfung beschrieben und bewertet. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage 1 zum BauGB geregelt.

Entsprechend der Anlage 1 zum BauGB besteht der Umweltbericht (vgl. § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB) aus einer Einleitung mit Angaben zu den Inhalten und wichtigsten Zielen des Bauleitplans sowie den festgelegten, für den Bauleitplan bedeutsamen Zielen des Umweltschutzes, wie sie in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen dargestellt sind, einschließlich der Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Im zentralen Teil des Umweltberichtes erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, wie sie in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden. Enthalten sind Angaben zum derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Darüber hinaus beinhaltet der Bericht eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung gegenüber einer Nichtdurchführung der Planung. Weiterhin sind hier die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen aufgeführt. Anhand der vorhabenspezifischen Anforderungen werden mögliche alternative Planungsmöglichkeiten ermittelt.

Das BauGB sieht außerdem ein Monitoring vor, welches im Umweltbericht darzustellen ist. Dabei werden die Gemeinden nach § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB).

### 1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Egertstraße“ möchte die Gemeinde Ratshausen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein geplantes Wohngebiet schaffen. Das seit längerem leerstehende Gebäude in der Egertstraße 24 soll durch einen Neubau ersetzt werden und dadurch eine Nachnutzung erfahren. Da auch Flächen im Außenbereich einbezogen werden, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Zudem kann so mit der Festsetzung einer Baugrenze auch der erforderliche Waldabstand eingehalten werden. Die Gemeinde Ratshausen unterstützt das Bauvorhaben, um im Sinne der Innenentwicklung eine Nachnutzung des Baugrundstückes zu ermöglichen und dem vorhandenen Leerstand entgegenzuwirken.

## 1.2 Gebietsbeschreibung

### 1.2.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet liegt im Süden von Ratshausen in Ortsrandlage auf einer Höhe von etwa 682 m bis 687 m ü. NHN. Das etwa 980 m<sup>2</sup> große Plangebiet liegt im Bereich eines leerstehenden Gebäudes mit angrenzendem Garten, welcher sich aus einer Magerwiese und einzelnen Obstbäumen zusammensetzt. An das Plangebiet grenzen im Norden und Süden weitere Wohngebäude mit Gärten, im Osten die Egertstraße und im Westen eine kleine Waldfäche. Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über die Egertstraße. Die exakte Lage des Vorhabengebiets kann den nachfolgenden Abbildungen entnommen werden.



Legende: rote Fläche = Plangebiet, unmaßstäblich

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabengebietes



Legende: rote Linie = Plangebiet, unmaßstäblich

**Abbildung 2: Lageplan zum Vorhabengebiet mit hinterlegtem Luftbild**

### 1.2.2 Planungsrelevante Schutzausweisungen

Es bestehen folgende planungsrelevante Schutzausweisungen innerhalb und im Umfeld des Vorhabenbereichs:

**Tabelle 1: Planungsrelevante Schutzausweisungen im Planungsumfeld**

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotopverbundplanung	<p>Keine Ausweisungen im Plangebiet.</p> <p>Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebiets:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kernflächen und -räume des mittleren Biotopverbunds, ca. 30 m (N) und 60 m (O, S) entfernt</li> <li>- Kernflächen und -räume des feuchten Biotopverbunds, ca. 30 m (SO) und ca. 50 m (NW) entfernt</li> </ul>
Geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG BW, § 30a LWaldG)	<p>Keine Ausweisungen im Plangebiet</p> <p>Ausweisungen in der nahen Umgebung des Plangebiets:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotop „Egertbächle S Ratshausen“ (Biotop-Nr. 178184178628), ca. 25 m (O) entfernt</li> <li>- Biotop „Hochstaudenflur 'Allmend' NW Sportplatz Ratshausen“ (Biotop-Nr. 178184178629), ca. 90 m (O) entfernt</li> <li>- Biotop „Wettebach S Ratshausen“ (Biotop-Nr. 178184178627), ca. 60 m (NW) entfernt</li> </ul>
Landschaftsschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung</li> </ul>

<b>Schutzgebietskategorie</b>	<b>Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung</b>
Natura 2000-Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>- FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7919311), in ca. 850 m Entfernung (S)</li> <li>- Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441), in ca. 450-500 m Entfernung (N, O, S)</li> </ul>
Naturdenkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung</li> </ul>
Naturparke	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4), gesamtes Plangebiet</li> </ul>
Naturschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung</li> </ul>
Überschwemmungsgebiete	<p>Keine Ausweisungen in Plangebiet. Ausweisungen in der nahen Umgebung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- HQ100-Gebiet ca. 50 m (N) entfernt</li> </ul>
Waldschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung</li> </ul>
Wasserschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung</li> </ul>
Wildtierkorridore nach General-wildwegeplan BW	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung</li> </ul>

\*nahe Umgebung = bis ca. 200 m entfernt vom Plangebiet

## 1.3 Vorhabensbeschreibung

### Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

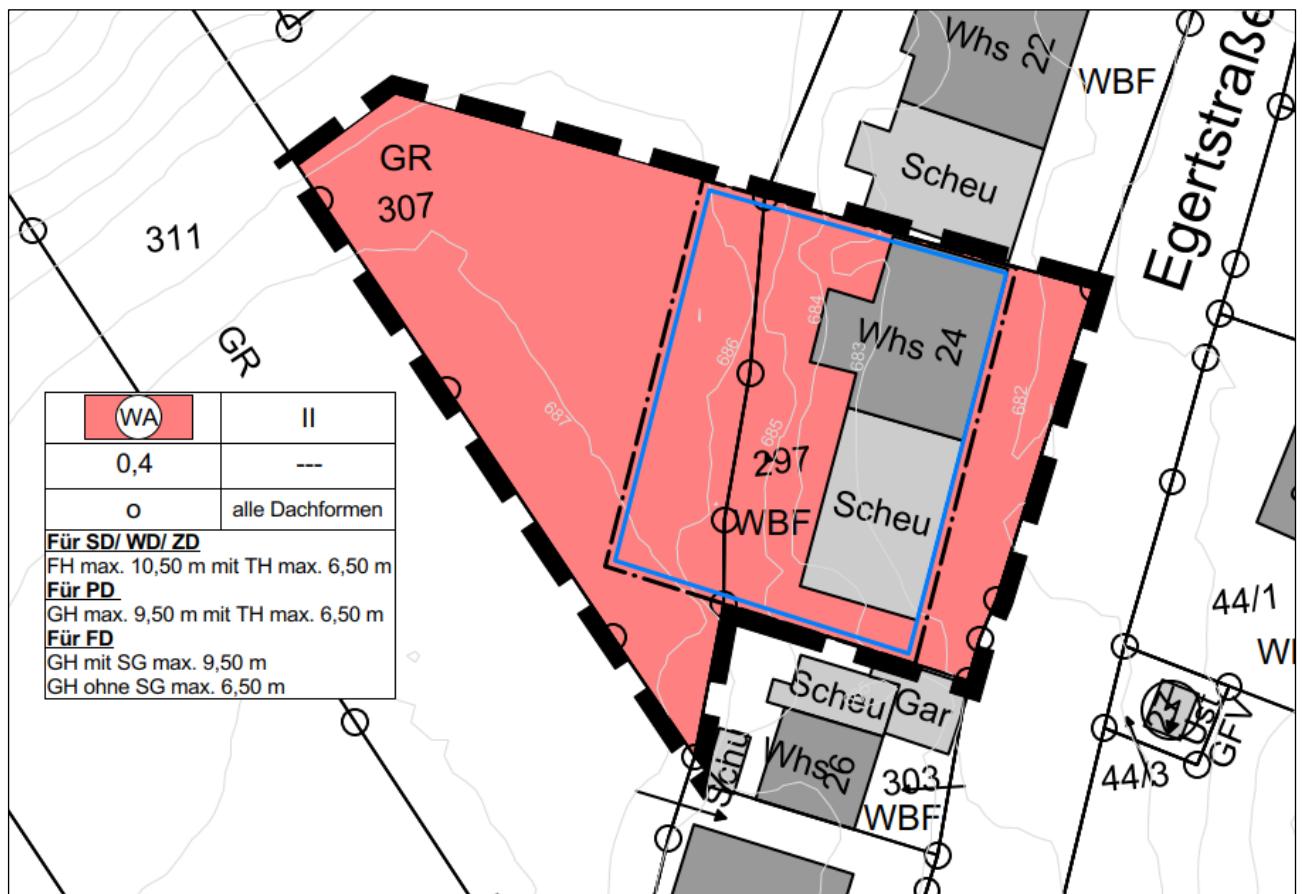
Der Bebauungsplan „Egertstraße“ sieht die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes vor. Das Plangebiet hat dabei eine Größe von etwa 980 m<sup>2</sup>. Innerhalb des Geltungsbereichs soll das leerstehende Gebäude durch einen Neubau ersetzt werden. Zur Begrünung ist ein allgemeines Pflanzgebot für Hausgärten vorgesehen. Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über die östlich angrenzende Egertstraße.

Der Bebauungsplan sieht für die bauliche Nutzung der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke folgende für den Umweltbericht relevante planungsrechtliche Festsetzungen bzw. örtliche Bauvorschriften vor:

**Tabelle 2: Relevante Festsetzungen und Bauvorschriften des Bebauungsplans**

<b>Art der baulichen Nutzung</b>	
Gebietstyp	Allgemeines Wohngebiet (WA)
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>	
Grundflächenzahl (GRZ):	0,4
Zahl der zulässigen Vollgeschosse:	II
Maximal zulässige Firsthöhe:	Für Sattel-, (Krüppel-) Walm-, Zeltdach: 10,50 m
Maximal zulässige Traufhöhe:	Für Sattel-, (Krüppel-) Walm-, Zeltdach: 6,50 m Für Pultdach: 6,50 m
Maximal zulässige Gebäudehöhe:	Für Pultdach: 9,50 m Für Flachdach mit Staffelgeschoss: 9,50 m Für Flachdach ohne Staffelgeschoss: 6,50 m
<b>Bauweise</b>	
Bauweise:	Offene Bauweise
<b>Gestaltung der baulichen Anlagen</b>	

Art der baulichen Nutzung	
Dachvorschriften:	Im Plangebiet sind alle Dachformen zugelassen. Zur Dacheindeckung sind stark reflektierende, glänzende oder glasierte Materialien sowie die Verwendung von unbeschichtetem Kupfer, Zink (auch Titanzink) oder Blei nicht zugelassen. Die Verwendung dieser Materialien ist im untergeordneten Umfang zulässig (z.B. für Dachrinnen, Regenfallrohre, Verwahrungen, Kehlbleche, Anlagen für die Gewinnung solarer Energien).
Fassadengestaltung:	Kunststoffverkleidungen der Gebäudefassaden sowie grelle, fluoreszierende und spiegelnde Oberflächen ebenso wie der Gebrauch unbeschichteter metallischer Fassadenmaterialien wie Kupfer, Blei oder Zink sind nicht zulässig.
Gestaltung der unbebauten Flächen	
Befestigte Flächen wie Zufahrten, Hofflächen, Stellplätze usw. sind mit wasser durchlässigen Materialien wie Rasenpflaster, Schotterrasen, offenporigen Pflastern o.ä. herzustellen. Generell sind Bodenversiegelungen auf das unabdingbare Maß zu reduzieren. Die nicht überbauten oder nicht für die Anlage von Zugängen und Stellplatzflächen erforderlichen Bereiche innerhalb und außerhalb der Baugrenzen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Einfriedungen dürfen nur so errichtet werden, dass die Durchlässigkeit für Kleinsäuger sichergestellt ist. Zum Boden ist deshalb mit Zäunen ein Abstand von mindestens 0,15 m einzuhalten. Soweit Grundstücke an Verkehrsflächen angrenzen, sind Einfriedungen mindestens 0,50 m zur Fahrbahn zurückzusetzen. Geschlossene bauliche Einfriedungen sowie die Verwendung von Stacheldraht sind nicht zulässig. Stützmauern aus Beton sind zur Absicherung des Hangs zulässig.	



Fritz & Grossmann Umweltplanung, unmaßstäblich

Abbildung 3: Auszug aus dem Bebauungsplanentwurf „Egertstraße“ (Stand: 05. Dezember 2025)

## 1.4 Berücksichtigung der Umweltziele aus Fachgesetzen und übergeordneter Fachplanung

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Ziele des Umweltschutzes aus den Fachgesetzen und der übergeordneten Fachplanung einschließlich deren Berücksichtigung im Bauleitplan darzustellen. Im vorliegenden Bebauungsplan sind nachfolgend aufgelistete Umweltziele der einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne relevant:

**Tabelle 3: Relevante Umweltschutzziele der Fachgesetze und deren Berücksichtigung im Bauleitplan**

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im Bauleitplan
<b>BauGB</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Berücksichtigung in Umweltbericht
	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	
	Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	
	Bei Betroffenheit von NATURA 2000 Gebieten sind die Vorschriften des BNatSchG über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden	Keine Betroffenheit erkennbar. Verzicht auf Natura 2000-Vorprüfung
	Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen	Berücksichtigung in Umweltbericht
<b>BNatSchG</b> § 1 Abs. 1 BNatSchG	„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“	Berücksichtigung in Umweltbericht
	„Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“	Keine Betroffenheit erkennbar. Verzicht auf Natura 2000-Vorprüfung
§ 44 Abs 1 BNatSchG	„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“	Berücksichtigung in Umweltbericht und in Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im Bauleitplan
<b>BBodSchG</b> § 1 BBodSchG	Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.	Berücksichtigung in Umweltbericht
<b>WRRL</b> Art. 1	<p>„Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt“</p> <p>„Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung“</p> <p>„Anstreben eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, u. a. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen“</p> <p>„Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung.“</p> <p>„Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren“</p>	Berücksichtigung in Umweltbericht
<b>WHG</b> § 5 Abs 1 WHG	<p>Allgemeine Sorgfaltspflichten:</p> <p>Vermeidung einer nachteiligen Veränderung der Gewässergüte-</p> <p>genschaften</p> <p>Sparsame Verwendung des Wassers</p> <p>Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts</p> <p>Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Was-</p> <p>serabflusses</p>	Berücksichtigung in Umweltbericht
<b>BlmSchG</b> § 1 Abs 1 BlmSchG	Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen.	Berücksichtigung in Umweltbericht
<b>ROG</b> § 2 ROG	Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden. Dies schließt u. a. die Sicherung und den nachhaltigen Schutz von natürlichen Ressourcen, den Schutz des Freiraums und den Erhalt und die Entwicklung von Kulturlandschaften mit ein.	Berücksichtigung in Umweltbericht
<b>DSchG</b> § 1 Abs 1 DSchG	„Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken“	Berücksichtigung in Umweltbericht

**Tabelle 4: Relevante Umweltschutzziele der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung im Bauleitplan**

Fachplan	Umweltschutzziel/ Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung	Berücksichtigung im Bauleitplan
Regionalplan Neckar Alb 2013	Ausweisung: „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet“, gesamtes Gebiet	Berücksichtigung in Umweltbericht
Flächennutzungsplan GVV Oberes Schlichemtal 9. Änderung 2021	Ausweisung: „Flächen für die Landwirtschaft“, westlicher Teil „gemischte Baufläche“, östlicher Teil entlang Egertstraße	Berücksichtigung in Umweltbericht Im Rahmen der 2. Fortschreibung wird der FNP entsprechend geändert.

## 2 Methodik

### 2.1 Untersuchungsumfang und Beurteilungsgrundlagen

Die Beschreibung, Analyse und Bewertung der Umweltbelange Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Fläche, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter erfolgt getrennt nach Landschaftspotenzialen. Die räumliche Abgrenzung der jeweiligen Untersuchungsräume orientiert sich hierbei vor allem an den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltbelange führen können. Als Grundlage zur Bewertung der Bedeutung der Umweltbelange und zur Einschätzung der ökologischen Beeinträchtigung des Eingriffs dienen die Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010 und die „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LFU 2005). Die Bewertung der Leistungsfähigkeit von Böden erfolgt zudem in Anlehnung an die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2024, Bodenschutzheft 24).

Die Untersuchungsgebietsabgrenzung und die zur Beurteilung der jeweiligen Umweltbelange herangezogenen Grundlagen und Methoden können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

**Tabelle 5: Darstellung des Untersuchungsumfangs**

Umweltbelange	Abgrenzung Untersuchungsgebiet	Beurteilungsgrundlage und Methode
Tiere/Pflanzen	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Betrachtung der Lebensräume angrenzend an das Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Biototypenkartierung</li> </ul> <p>Nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung</li> </ul> <p>Auf Grundlage vorhandener Daten, einer Übersichtsbegehung und faunistischer Untersuchungen</p>
Boden	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktionsbezogene Bewertung der betroffenen Böden</li> </ul> <p>Nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg und LUBW 2024 (Bodenschutzheft 24)</p>
Wasser	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasserneubildung</li> <li>• Grundwasserleiter</li> <li>• Wasserschutzgebiete</li> <li>• Struktur- und Gewässergüte bei Oberflächengewässern</li> <li>• Überschwemmungsgebiete</li> </ul> <p>Nach den Empfehlungen der LFU 2005</p>
Luft/Klima	Geltungsbereich des Bebauungsplanes und klimatischer Wirkungsbereich des Vorhabens	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaltluftentstehung</li> <li>• Kaltluftabfluss</li> <li>• Luftregenerationsfunktion</li> <li>• Klimapufferung</li> <li>• Immissionsschutzfunktion</li> </ul> <p>Nach den Empfehlungen der LFU 2005</p>
Landschaft	Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Bereich der Einsehbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenart und Vielfalt</li> <li>• Einsehbarkeit</li> <li>• Natürlichkeit</li> </ul> <p>Nach den Empfehlungen der LFU 2005</p>
Fläche	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächenverbrauch</li> <li>• Zersiedelung</li> </ul> <p>Gutachterliche Einschätzung</p>

Umweltbelange	Abgrenzung Untersuchungsgebiet	Beurteilungsgrundlage und Methode
Mensch	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eignung als Wohnraum</li> <li>• Erholungseignung</li> <li>• Erholungsnutzung</li> <li>• Erholungseinrichtungen</li> </ul> Gutachterliche Einschätzung
Kultur- und sonstige Sachgüter	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzstatus eines Kulturgutes</li> <li>• Seltenheit im regionalen und landeskulturellen Kontext</li> </ul> Gutachterliche Einschätzung

## 2.2 Abschätzung der Erheblichkeit

Um die Erheblichkeit der vorhabensbezogenen Beeinträchtigungen zu ermitteln, wurde in Anlehnung an Barsch et al. 2003 eine Matrix erstellt, in der die funktionale Bedeutung des betroffenen Bezugsraumes (fünf Kategorien) der vom Vorhaben ausgehenden Funktionsbeeinträchtigung (ebenfalls fünf Kategorien) gegenübergestellt und daraus die Intensität der Auswirkung (fünf Kategorien) für den jeweiligen Umweltbelang abgeleitet wird. Die Kategorien hoch und sehr hoch werden als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft, die Kategorien mittel, gering und sehr gering führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Nicht in jedem Fall führt der Gebrauch der Matrix bei der Ermittlung der Erheblichkeit von Eingriffsauswirkungen zu einem sinnvollen Ergebnis. Ergänzend wird mit dem verbalargumentativen Ansatz gearbeitet, um Maßnahmen zur Vermeidung, Eingriffsminderung sowie Vorbelastungen in der Bewertung berücksichtigen zu können.

Tabelle 6: Fünfstufige Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffswirkungen

Intensität der Auswirkung		Funktionale Bedeutung des Bezugsraumes / Bewertung				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Funktionsbeeinträchtigung	sehr gering	sehr gering	gering	gering	mittel	mittel hoch
	gering	gering	gering	mittel	mittel hoch	hoch
	mittel	gering	mittel	mittel hoch	hoch	hoch
	hoch	mittel	mittel hoch	hoch	hoch	sehr hoch
	sehr hoch	mittel hoch	hoch	hoch	sehr hoch	sehr hoch

## 2.3 Eingriffs-/Ausgleichbilanz

Die Erstellung der Eingriffs-/Ausgleichbilanz erfolgte entsprechend der Vorgaben der Ökokontoverordnung. Hierbei wird der Kompensationsbedarf für die maßgeblichen Umweltbelange Tiere/Pflanzen und Boden/Grundwasser separat ermittelt, addiert und funktionsübergreifend ausgeglichen.

## 2.4 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten sind nicht aufgetreten.

### 3 Wirkfaktoren der Planung

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens für den Naturhaushalt, die Landschaft und die Wohnqualität entstehen, werden als Projektwirkungen zusammengefasst. Sie lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingt gliedern.

#### 3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

- Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial, Baustraßen
- Bodenabtrag
- Bodenauftrag bzw. -überdeckung
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Entfernen der Vegetation im Baufeld
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle
- Lärm, Erschütterung durch Maschinen und Transportverkehr

#### 3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte
- Verlust an Vegetationsstrukturen
- Veränderungen im Relief und Landschaftsbild

#### 3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schadstoffemissionen: Abgase, Abwärme, Abwasser, Abfälle, Energie, wassergefährdende Stoffe z.B. bei Unfällen
- Lärmemissionen
- Lichtemissionen durch Beleuchtung und Verkehr
- Beunruhigung durch erhöhte Betriebsamkeit (Anwesenheit von Personen etc.)

## 4 Umweltauswirkungen der Planung

**(Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens)**

### 4.1 Umweltbelang Tiere/Pflanzen

**(inkl. biologische Vielfalt sowie Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete)**

#### 4.1.1 Bestand

##### 4.1.1.1 Bestandsbeschreibung

###### Biotope

Innerhalb des Planungsgebietes wurden die in ihrer Vegetation einheitlichen Flächen zusammengefasst und in ihrer Ausprägung beschrieben. Die Biotoptypen wurden nach der Biotoptwertliste der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg angesprochen. Die genauen Biotopdefinitionen sind der Arbeitshilfe „Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Beurteilen“ der LUBW (LUBW 2018) zu entnehmen. Eine exakte räumliche Darstellung der im Vorhabensgebiet vorhandenen Biotoptypen ist im Bestandsplan dargestellt.

Innerhalb des Plangebiets befindet sich im östlichen Bereich ein leerstehendes Wohngebäude (60.10) mit einem Garten (60.60) und einer versiegelten Hoffläche (60.21) sowie ein unbefestigter bewachsener Weg (60.24). Der westliche Teil des Plangebiets wird großflächig von einer Magerwiese mittlerer Standorte (33.43) eingenommen. Die Magerwiesenfläche war zum Zeitpunkt der Begehung im Juli 2024 stark vermoost und wies einen inhomogenen Bestand auf. Randlich zeigte sich der Übergang zu einer mesophytischen Saumvegetation und stellenweise war erkennbar, dass die Magerwiese sich aus einem Zierrasen entwickelt hat. An Magerkeitszeigern kamen vor allem Rotschwingel (*Festuca rubra*) mit einem Deckungsanteil von etwa 15 % vor, daneben aber auch Margarite (*Leucanthum vulgare agg.*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), Rauher Löwenzahn (*Leontodon hispidus*) und Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*). Aufgrund der Inhomogenität und Charakteristik sowie Artzusammensetzung der Magerwiese erfolgt keine Zuordnung zum LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“. Eine vollständige Artenliste der Magerwiese kann dem Anhang (Kapitel 11.1) entnommen werden.

Im Nordwesten des Plangebiets Richtung Waldrand stehen zudem zwei einzelne Obstbäume (45.30c) und im Südwesten befindet sich eine kleine Holzlagerfläche (60.40).

###### Tiere

Eine mögliche Betroffenheit von geschützten Tierarten wurde in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht. Anhand der standörtlichen Gegebenheiten, der vorhandenen Habitatstrukturen, der Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg wurden alle Artengruppen ermittelt, die innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommen können. Dies waren vor allem die Fledermäuse, die Haselmäuse, die Schmetterlinge, die Vögel, und die Wanstschröcke. Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind im Kapitel 4.1.3 zusammengefasst.

##### 4.1.1.2 Bestandsbewertung

Die Bedeutung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen wird entsprechend der Bewertungsempfehlungen der LFU 2005 festgesetzt. Hierbei werden die im Gebiet vorhandenen Vorbelastungen berücksichtigt. Die detaillierte Bilanzierung und Bewertung des Umweltbelanges können dem Kapitel 6.1 entnommen werden.

**Tabelle 7: Bestandsbewertung für den Umweltbelang Tiere/Pflanzen**

<b>Bestandsbewertung der Biotoptypen unter Berücksichtigung der Vorbelastungen</b>	
<b>Naturschutzfachliche Bedeutung gemäß LFU 2005</b>	<b>Biotoptypen</b>
<b>sehr hoch</b>	
<b>hoch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Magerwiese mittlerer Standorte (33.43)</li> </ul>
<b>mittel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelbäume auf Magerwiese (45.30c)</li> </ul>
<b>gering</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Garten (60.60)</li> </ul>
<b>sehr gering</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Von Bauwerken bestandene Flächen (60.10)</li> <li>• Völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21)</li> <li>• Unbefestigter Weg oder Platz (60.24)</li> <li>• Fläche mit Ver- oder Entsorgungsanlage (60.40)</li> </ul>
<b>Vorbelastungen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorbelastungen vorhanden <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versiegelte und überbaute Flächen</li> <li>• Staub- und Lärmelastung durch angrenzende Egertstraße</li> </ul>	

#### 4.1.2 Prognose über Umweltauswirkungen der Planung

Durch das Planungsvorhaben wird ein bestehendes Wohngebäude abgerissen und durch einen Neubau ersetzt. Daneben wird eine Magerwiese und eine Gartenfläche überplant. Der Verlust der im Gebiet vorhandenen natürlichen Vegetationsstrukturen führt für den Umweltbelang Tiere/Pflanzen zu Auswirkungen mit einem sehr hohen Beeinträchtigungsmaß. Infolge des Lebensraumverlustes ergeben sich für alle betroffenen Biotoptypen erhebliche Beeinträchtigungen.

Infolge des Abrisses des leerstehenden Gebäudes kann es zu Schädigungen der im Plangebiet vorkommenden Fledermäuse kommen, da das Gebäude von einzelnen Fledermäusen als Quartier genutzt wird. Mit der vorgesehenen Gebäudekontrolle vor dem Abriss und einer Bauzeitenregelung kann ein Schädigungsverbot vermieden werden.

Durch die Vorhabensrealisierung und teilweise Nutzungsänderung im Vorhabensgebiet können sich zudem Störungen für die umgebenden Lebensräume ergeben. Dies trifft vor allem auf die südlich angrenzenden Gärten und Häuser zu, welche als Brutstandort für den Feldsperling, Haussperling und Star dienen. Um ein Schädigungsverbot zu vermeiden, ist eine zielgerichtete Fassadengestaltung sowie eine Bauzeitenbeschränkung als Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Durch die planinterne Eingrünungsmaßnahme können die Eingriffsfolgen zwar deutlich minimiert, jedoch nicht auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

**Tabelle 8: Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Tiere/Pflanzen**

Umweltauswirkungen der Planung und ihre Erheblichkeit unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen				
Art der Umweltauswirkung	Wirkungsbe-reich	Wirkungs-dauer	Ausmaß der Funktionsbe-einträchtigung	Erheblichkeit (unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung)
bau- und anlagenbedingt				
Entfernung von Vegetationsbeständen und dadurch Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere	Eingriffsbereich	dauerhaft	sehr hoch	<input checked="" type="checkbox"/>

<b>Umweltauswirkungen der Planung und ihre Erheblichkeit unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</b>				
<b>Art der Umweltauswirkung</b>	<b>Wirkungsbe- reich</b>	<b>Wirkungs- dauer</b>	<b>Ausmaß der Funktionsbe- einträchtigung</b>	<b>Erheblichkeit</b> (unter Berücksich- tigung der Be- standsbewertung)
Störung der Fauna durch Abriss, Überbauung und Kulissenbildung	Eingriffsbereich und nahes Umfeld	dauerhaft	hoch	<input checked="" type="checkbox"/>
Baubedingte Schadstoff- und Staubemissionen durch Transport- und Baufahrzeuge	Eingriffsbereich und Umfeld	temporär, beschränkt auf Bauzeit	gering	<input type="checkbox"/>
Störungen für die Fauna durch baubedingte Lärmemissionen	Eingriffsbereich und nahes Umfeld	temporär, beschränkt auf Bauzeit	mittel	<input type="checkbox"/>
Störungen für die Fauna durch baubedingte visuelle Beeinträchtigungen	Eingriffsbereich und nahes Umfeld	temporär, beschränkt auf Bauzeit	gering	<input type="checkbox"/>
<b>betriebsbedingt</b>				
Betriebsbedingte Schadstoffemissionen	Eingriffsbereich und Umfeld	dauerhaft	gering	<input type="checkbox"/>
Störungen für die Fauna durch betriebsbedingte Lärmemissionen	Eingriffsbereich und nahes Umfeld	dauerhaft	gering	<input type="checkbox"/>
Störungen für die Fauna durch betriebsbedingte visuelle Beeinträchtigungen	Eingriffsbereich und nahes Umfeld	dauerhaft	gering	<input type="checkbox"/>
<b>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingrünung des Plangebiets mit Bäumen und Sträuchern</li> <li>• Vorgaben zur Außenbeleuchtung</li> <li>• Vorgaben zur Fassadengestaltung</li> <li>• Artenschutzmaßnahmen</li> </ul>				

## Biotopverbund

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Biotopverbunds. Es befinden sich Kernflächen und -räume des mittleren Biotopverbunds in ca. 30 m nördlicher bzw. 60 m östlicher und südlicher Richtung. Bei den Kernflächen handelt es sich um Streuobstflächen. Daneben befinden sich Kernflächen und -räume des feuchten Biotopverbunds in etwa 30 m südöstliche und 50 m nordwestlicher Richtung. Die Kernflächen liegen dabei im Bereich des Wettebachs und des Egertbächles. Eine Betroffenheit des Biotopverbunds ist nicht zu erwarten.



Legende: rot-umrandete Fläche = Geltungsbereich des Plangebiets, grüne Flächen = Biotopverbund mittlerer Standorte (dunkelgrün = Kernflächen, mittleres grün = Kernraum), blaue Flächen = Biotopverbund feuchter Standorte (dunkelblau = Kernfläche, mittleres blau = Kernraum, hellblau = 500 m - Suchraum), unmaßstäblich

**Abbildung 4: Luftbild des Plangebiets mit Biotopverbund**

#### 4.1.3 Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Parallel zum Umweltbericht wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt.

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kommen im Wirkraum des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Fledermaus- und Vogelarten vor. Ein Vorkommen der Hausschnecke und der Wanstschnrecke innerhalb des Plangebiets konnte nicht festgestellt werden.

Im Bereich der Eingriffsfläche konnte nur ein geringes bis durchschnittliches Aktivitätsgeschehen von Fledermäusen festgestellt werden. Eine Zwergfledermaus wurde beobachtet, wie sie aus dem leerstehenden Gebäude flog, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass einzelne Fledermäuse das Gebäude als Quartier nutzen. Aufgrund des regelmäßigen Vorkommens eines Steinmarders kann eine Nutzung als Wochenstabenquartier ausgeschlossen werden. Daneben wird der Eingriffsbereich von verschiedenen Fledermausarten regelmäßig als Jagdhabitat genutzt. Aufgrund des geringen Aktivitätsgeschehens kommt dem Eingriffsbereich keine essentielle Bedeutung als Nahrungs- und Jagdhabitat zu. Um ein Schädigungs- und Störungsverbot zu vermeiden, muss eine Gebäudekontrolle vor dem Abriss erfolgen und der Abriss des Gebäudes darf nur im Winterhalbjahr von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen (V1).

Innerhalb des Eingriffsbereichs konnten keine artenschutzfachlich besonders relevanten Vogelarten festgestellt werden. Im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsbereichs konnten Brutstandorte des Feldsperlings, Haussperlings und Star festgestellt werden. Daneben wurden die Mehlschwalbe, der Rotmilan und der Turmfalke in der Umgebung des Eingriffsbereichs als Nahrungsgäste erfasst. Zudem

wurden innerhalb des Eingriffsbereichs Brutstandorte von den häufigen, ungefährdeten Arten Amsel, Blaumeise und Kohlmeise festgestellt. Um Vogelverluste an Glasscheiben zu vermeiden, wurde als Vermeidungsmaßnahme eine zielgerichtete Fassadengestaltung festgelegt (V2).

Daneben wurden innerhalb des Eingriffsbereichs 12 Schmetterlingsarten festgestellt, von denen fünf nach BNatSchG besonders geschützt sind, darunter auch der Braune Feuerfalter, eine gefährdete Art (Rote Liste BW). Schmetterlingsarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, konnten nicht festgestellt werden.

Für die geschützten Fledermausarten und Vogelarten ergeben sich durch die Realisierung des Vorhabens und bei der Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Es wird keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

#### 4.1.4 Natura 2000-Verträglichkeit

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7919311) befindet sich in etwa 850 m Entfernung in südlicher Richtung. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441) liegt etwa 450-500 m nördlich, östlich und südlich vom Plangebiet entfernt. Aufgrund des eher kleinräumigen Eingriffs innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs ist mit keiner Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete zu erwarten.

## 4.2 Umweltbelang Boden

### 4.2.1 Bestand

#### 4.2.1.1 Bestandsbeschreibung

Innerhalb des Plangebiets wurden die in ihrem Bodenvorkommen einheitlichen Standorte zusammengefasst und in ihrer Ausprägung beschrieben.

Nach der Geologischen Karte (GeoLa GK50, Maßstab 1:50.000, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) befindet sich das Plangebiet in der „Opalinuston-Formation (jmOPT)“. Diese Formation ist durch Ablagerungen entstanden und zeichnet sich in ihrer Petrographie durch einen Gehalt von etwa 0-15 % Feinsandstein, 0-5 % Kalkstein und 80-85 % Tonstein aus.

Gemäß der Bodenkarte (GeoLa BK50, Maßstab 1:50.000, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) liegt der unbebaute Teil des Plangebiets innerhalb der bodenkundlichen Einheit „n48 - Pelosol und Braunerde-Pelosol aus Opalinuston-Fließerde, z. T. von geringmächtiger lösslehmhal-tiger Fließerde überlagert“. Hierbei handelt es sich um eine weit verbreitete Kartiereinheit im Gebiet der Opalinuston-Formation, welche vorherrschend auf Grünland-, Wald- und Streuobstnutzflächen, örtlich auch Ackerflächen, vorzufinden ist (LGRB 2024).

Nach den Daten der amtlichen Bodenschätzung kommt im bisher unversiegelten Bereich des Plangebiets ein Tonboden (Einheit T 2 c 3) vor. Dieser weist eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit, ein geringes Wasserspeicherungsvermögen und eine hohe Puffer- und Filterfunktion für Schadstoffe auf. Somit wird dem Boden eine mittlere Funktionserfüllung der Bodenfunktionen zugeschrieben (Wertstufe 2 laut Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung – Bodenschutzheft 24“, LUBW 2024). Der Boden innerhalb der versiegelten Bereiche weist keine Funktionserfüllung auf. In den teilversiegelten Bereichen sind die Bodenfunktionen eingeschränkt.

#### 4.2.1.2 Bestandsbewertung

Die nachfolgende Bewertung des im Gebiet anstehenden Bodens erfolgt auf Grundlage der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ (Bodenschutzheft 24, LUBW 2024). Bei dem Boden innerhalb des Plangebiets handelt es sich um einen Tonboden im Bereich der unversiegelten Flächen.

Die detaillierte Bilanzierung und Bewertung des Umweltbelanges Boden kann dem Kapitel 6.1 entnommen werden.

**Tabelle 9: Bestandsbewertung für den Umweltbelang Boden**

Bestandsbewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen für den Umweltbelang Boden	
Funktionserfüllung des Bodens gemäß Arbeitshilfe (Bodenschutz- heft 24, LUBW 2024)	Bodenbezeichnung
sehr hoch	
hoch	
mittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>T 2 c 3</li> </ul>
gering	<ul style="list-style-type: none"> <li>Teilversiegelte Flächen</li> </ul>
keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vollversiegelte Flächen</li> </ul>
Vorbelastungen	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorbelastungen vorhanden <ul style="list-style-type: none"> <li>Vollständiger Verlust aller Bodenfunktionen in Bereichen die überbaut und versiegelt sind</li> <li>Eingeschränkte Bodenfunktionen in Bereichen die teilversiegelt sind (unbefestigter, bewachsener Weg)</li> </ul>	

#### 4.2.2 Prognose über Umweltauswirkungen der Planung

Das Vorhaben führt zu einer insgesamt hohen baulichen Inanspruchnahme. Durch die Festsetzung der Grundflächenzahl auf 0,4 zzgl. 50 % Überschreitung für Nebenanlagen (§ 19 (4) BauNVO) ist eine maximal zulässige Versiegelung von bis zu 60 % der Fläche möglich. Die Überbauung und Versiegelung natürlicher Böden führt in Abhängigkeit vom Versiegelungsgrad zu starken Beeinträchtigungen bzw. zum vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen. Dadurch ergeben sich Auswirkungen mit einem sehr hohen Beeinträchtigungsmaß sowie einem erheblichen Eingriff für den Umweltbelang.

Durch die bestehende Bebauung besteht bereits eine Vorbelastung, da in diesem Bereich die Bodenfunktionen nicht mehr vorhanden sind.

Die unversiegelten Bereiche des Plangebiets können durch die anstehenden Bauarbeiten durch Bodenverdichtungen und Einträge bodengefährdender Stoffe beeinträchtigt werden. Im Falle von Schadstoffeinträgen in den Boden kann es zu Umweltauswirkungen mit einem potenziell hohen Beeinträchtigungsmaß kommen.

Gemäß der Bodenschätzung steht im Plangebiet mit dem vorkommenden Tonboden (T 2 c 3) ein verdichtungsempfindlicher Boden an. Die vollständige Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach einer bauzeitlichen Inanspruchnahme ist bei diesem Boden nicht möglich. Nach den Vorgaben des Bodenschutzheft 24 wird ein Verlust der ursprünglichen Bodenleistungsfähigkeit von pauschal 10 % angesetzt (LUBW 2024).

Die zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffes festgesetzten Maßnahmen können den Eingriff in den Umweltbelang Boden reduzieren. Die Erheblichkeit des Eingriffes insgesamt bleibt jedoch bestehen.

**Tabelle 10: Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Boden**

<b>Umweltauswirkungen der Planung und ihre Erheblichkeit unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Umweltbelang Boden</b>				
<b>Art der Umweltauswirkung</b>	<b>Wirkungsbe- reich</b>	<b>Wirkungs- dauer</b>	<b>Ausmaß der Funktionsbe- einträchtig- ung</b>	<b>Erheblichkeit (unter Berück- sichtigung der Bestandsbewer- tung)</b>
bau- und anlagenbedingt				
Verlust aller Oberbodenfunktionen in Bereichen, die vollständig versiegelt werden	Vollständig ver- siegelte Flä- chen	dauerhaft	<b>sehr hoch</b>	<input checked="" type="checkbox"/>
Starke Beeinträchtigung aller Bodenfunktionen in Bereichen, die teilversiegelt werden	Teilversiegelte Flächen	dauerhaft	<b>hoch</b>	<input checked="" type="checkbox"/>
Baubedingte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen auf unversiegelten Flächen durch mechanische Belastungen	Eingriffsbereich	temporär - dauerhaft	<b>mittel-hoch</b>	<input checked="" type="checkbox"/> erheblich bei verdichtungs- empfindlichem Boden
Baubedingte Schadstoffeinträge in den Boden durch Betriebsstoffe (z. B. bei Unfällen)	lokales Ereignis	temporär	<b>gering - (potenziell hoch)</b>	<input type="checkbox"/>
betriebsbedingt				
Betriebsbedingte Schadstoffeinträge in den Boden durch Betriebsstoffe, wassergefährdenden Stoffen (z.B. bei Unfällen bei Wartungsarbeiten)	lokales Ereignis	temporär	<b>gering - (potenziell hoch)</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgaben zum Boden- und Grundwasserschutz</li> <li>• Vorgaben zum Umgang mit Altlasten</li> <li>• Verwendung von wasserdurchlässigen oder wasserrückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Schotterrasen, offenporigen Pflastern o.ä. für Zufahrten, Hofflächen, Stellplätze und vergleichbare Anlagen</li> </ul>				

## 4.3 Umweltbelang Wasser

### 4.3.1 Bestand

#### 4.3.1.1 Bestandsbeschreibung

##### Grundwasser

Entsprechend der Hydrogeologischen Karte (GeoLa HK50, Maßstab 1:50.000, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) liegt das Plangebiet in der hydrogeologischen Einheit „Opalinuston-Formation“. Diese Formation zählt zu den Grundwassergeringleitern.

Innerhalb des Plangebiets und seiner Umgebung befinden sich keine Wasserschutzgebiete und Wasserschutzgebietszonen.

##### Oberflächenwasser

Etwa 50 m nordwestlich des Plangebiets verläuft der Wettebach und etwa 30 m östlich das Egertbächle. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer.

#### 4.3.1.2 Bestandsbewertung

Die hydrogeologische Bedeutung der im Plangebiet anstehenden Gesteinsformation wird entsprechend der Bewertungsempfehlungen der LFU 2005 festgesetzt. Im Falle einer bestehenden Betroffenheit von Oberflächengewässern erfolgt deren ökologische Beurteilung nach den Vorgaben der LAWA-Gewässerstrukturgütekartierung (LUBW 2010). Eine vom Vorhaben ausgehende maßgebliche Betroffenheit ist für den Wettebach und das Egertbächle nicht erkennbar. Für die beiden Oberflächengewässer liegt keine LAWA-Gewässerstrukturgütekartierung vor.

**Tabelle 11: Bestandsbewertung für den Umweltbelang Wasser**

Bestandsbewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen		
Ökologische Bedeutung	Hydrogeologische Formation (gemäß LFU 2005)	Oberflächengewässer (gemäß LAWA-Gewässerstrukturgütekartierung)
sehr hoch		
hoch		
mittel		
gering		
sehr gering	• Opalinuston-Formation	
Vorbelastungen		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorbelastungen vorhanden <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versiegelte und überbaute Flächen, dadurch geringere Grundwasserneubildung und erhöhter Oberflächenabfluss</li> </ul>		

#### 4.3.2 Prognose über Umweltauswirkungen der Planung

Temporär erhebliche Beeinträchtigungen mit hohem ökologischem Risiko können durch Unfälle und unsachgemäße Handhabung von wassergefährdenden Stoffen sowie durch Schadstoffeinträge aus Transport- und Baustellenfahrzeugen entstehen.

Die im Plangebiet vorgesehene Überbauung und Versiegelung führt in den betroffenen Bereichen zu einem beschleunigten Oberflächenwasserabfluss sowie zu einer Verminderung der Wasserrückhaltung und der Grundwasserneubildung.

Durch die Verwendung von versickerungsfähigen Belägen im Bereich von Zufahrten, Abstellflächen und vergleichbare Anlagen und die vollständige Rückführung des unverschmutzten Niederschlagswassers in den Landschaftswasserhaushalt können die Eingriffsfolgen für das Grundwasser gemindert werden. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, entstehen bei der vorliegenden geologischen Formation keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen.

**Tabelle 12: Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Wasser**

Umweltauswirkungen der Planung und ihre Erheblichkeit unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen				
Art der Umweltauswirkung	Wirkungsbereich	Wirkungs-dauer	Ausmaß der Funktionsbe-einträchtigung	Erheblichkeit (unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung)
baubedingt				
Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge aus den Transport- und Baufahrzeugen	Nachgeschalteter Gewässerkreislauf	temporär, beschränkt auf Bauzeit	gering - (potenziell hoch)	<input type="checkbox"/>
anlagenbedingt				
Vermehrter und beschleunigter Oberflächenwasserabfluss und Verlust des Rückhaltevolumens des belebten Bodens durch Überbauung und Flächenversiegelung Verringerung der Grundwassererneubildung durch Überbauung und Flächenversiegelung	versiegelte und überbaute Flächen	dauerhaft	gering Rückführung des Niederschlagswassers in den Landschaftswasserhaushalt	<input type="checkbox"/>
betriebsbedingt				
Betriebsbedingte Schadstoffeinträge in das Grundwasser durch Betriebsstoffe (z.B. bei unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Unfällen)	lokales Ereignis	temporär	gering - (potenziell hoch)	<input type="checkbox"/>
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen				
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgaben zum Boden- und Grundwasserschutz</li> <li>• Verwendung von wasserdurchlässigen oder wasserrückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Schotterrasen, offenporigen Pflastern o.ä. für Zufahrten, Hofflächen, Stellplätze und vergleichbare Anlagen</li> <li>• Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf der Fläche</li> </ul>				

## 4.4 Umweltbelang Luft/Klima

### 4.4.1 Bestand

#### 4.4.1.1 Bestandsbeschreibung

Die klimatischen Verhältnisse des Vorhabengebiets werden maßgeblich durch seine Lage im Osten des Schwäbischen Keuper-Lias-Landes, am Fuße der Schwäbischen Alb geprägt. Das dem „Südwestliches Albvorland“ zugehörende Gebiet zeichnet sich durch ein raues, windiges Klima mit langen Wintern aus. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt im vieljährigen Mittel (1991-2020) an der Wetterstation Balingen-Bronnhaupten bei 8,6°C, während die jährliche Niederschlagsmenge 828 mm/Jahr beträgt ([www.dwd.de](http://www.dwd.de)). Die Hauptwindrichtung des Gebiets ist Südwesten ([udo.lubw.baden-wuerttemberg.de](http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de)).

**Tabelle 13: Klimadaten des Untersuchungsgebietes**

Niederschlag:	828 mm/Jahr
Lufttemperatur:	ca. 8,6°C im vieljährigen Jahresdurchschnitt
Windrichtung:	Südwesten

## Kaltluftentstehung und Kaltluftabfluss

Die vom Vorhaben in Anspruch genommene unbebaute Wiesenfläche dient der Kaltluftentstehung. Aufgrund der erhöhten Lage im Vergleich zu der östlichen Bebauung, findet kein Abfluss in das Siedlungsgebiet statt. Zudem handelt es sich um eine flächenmäßig kleine Fläche, weshalb ihr keine Siedlungsrelevanz zukommt. Der östliche Teil des Plangebiets trägt nicht zur Kaltluftentstehung bei, da dieser bebaut ist. Versiegelte und bebaute Bereiche enthalten wärmeerzeugende und -speichernde Elemente, weshalb es hier auch zu einem verringerten Wärmeabfluss kommt.

## Luftregeneration und Klimapufferung

Die Regeneration der Luft, insbesondere ihre Anreicherung mit Sauerstoff, erfolgt durch Pflanzen, speziell durch die photosynthetisch aktiven Blätter und Nadeln. Dies bedeutet, dass Strukturen mit großer Blattmasse, insbesondere Wälder, von großer Bedeutung für die Luftregeneration sind. Immergrüne Gehölze leisten diesbezüglich einen besonders großen Beitrag.

Die im Norden des Plangebiets randlich gelegenen Bäume nehmen einen geringen Flächenanteil innerhalb des Plangebiets ein und leisten dementsprechend einen untergeordneten Beitrag für die Luftregenerationsfunktion.

### 4.4.1.2 Bestandsbewertung

Die Bewertung der bioklimatischen Ausgleichsleistung und des Immissionsschutzes wird nach den Kriterien der LFU 2005 durchgeführt. Nach den Bewertungskriterien der LFU wird das Plangebiet als Kaltluftproduktionsfläche ohne Siedlungsrelevanz und untergeordneter Luftregenerationsfunktion gewertet.

**Tabelle 14: Bestandsbewertung für den Umweltbelang Luft/Klima**

Bestandsbewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen für den Umweltbelang Luft/Klima	
Ökologische Bedeutung gemäß LFU 2005	Klimatische Flächeneinheiten
sehr hoch	
hoch	
mittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaltluftproduktionsfläche ohne Siedlungsrelevanz</li> </ul>
gering	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelbäume mit untergeordneter Luftregenerationsfunktion</li> </ul>
sehr gering	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bebaute Bereiche</li> </ul>
<b>Vorbelastungen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorbelastungen vorhanden <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bebaute und versiegelte Bereiche</li> <li>• Emissionen und Staubentwicklung durch angrenzende Egertstraße</li> </ul>	

### 4.4.2 Prognose über Umweltauswirkungen der Planung

## Kaltluftentstehung und Kaltluftabfluss

Durch die Realisierung der Planung verliert das ca. 980 m<sup>2</sup> große Plangebiet seine Funktion als Kaltluftproduzent im Bereich der Magerwiese. Das anteilige Leistungsvermögen der Fläche an der Kaltluftentstehung ist im Hinblick auf die Größe des Einzugsgebiets sehr gering. Zudem wird die Überplanung der kaltluftproduzierenden Offenlandfläche für keinen nahegelegenen Siedlungsbereich spürbar werden. Die entstehenden Beeinträchtigungen werden in ihrer Gesamtwirkung als

gering eingestuft. Der Eingriff ist für die Kaltluftentstehung und den Kaltluftabfluss als unerheblich zu bewerten.

### Luftregeneration und Klimapufferung

Ein direkter Eingriff in die randlich gelegenen Bäume ist nicht vorgesehen. Der Eingriff ist als unerheblich einzustufen.

**Tabelle 15: Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Luft/Klima**

Umweltauswirkungen der Planung und ihre Erheblichkeit unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen				
Art der Umweltauswirkung	Wirkungsbe-reich	Wirkungs-dauer	Ausmaß der Funktionsbe-einträchtigung	Erheblichkeit (unter Berücksich-tigung der Be-standsbeurteilung)
bau- und anlagebedingt				
Beeinträchtigung der Luftqualität durch Abgase und Staub der Transport- und Baufahrzeuge	Eingriffsbereich und Umfeld	temporär, beschränkt auf Bauzeit	gering	<input type="checkbox"/>
Verlust an kaltluftproduzierenden Grünlandflächen	Eingriffsbereich	dauerhaft	gering im Hinblick auf Größe des Einzugsgebiets	<input type="checkbox"/>
betriebsbedingt				
Betriebsbedingte Schadstoffemissionen (z. B. durch zu- und abfahrende Fahrzeuge)	Eingriffsbereich und Umfeld	dauerhaft	gering	<input type="checkbox"/>
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen				
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> <li>Eingrünung des Plangebiets mit Bäumen und Sträuchern</li> </ul>				

## 4.5 Umweltbelang Landschaft

### 4.5.1 Bestand

#### 4.5.1.1 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des Schwäbischen Keuper-Lias-Landes (Großlandschaft-Nr. 100) am Fuße der Schwäbischen Alb und wird der naturräumlichen Einheit des „Südwestlichen Albvorlands“ (Naturraum-Nr. 100) zugeordnet. Das Südwestliche Albvorland ist durch zahlreiche Bäche reich zertalt und die Landschaft ist vielfältig strukturiert ([www.bfn.de](http://www.bfn.de)). Das Landschaftsbild ist charakterisiert von einem vielfältigen und teilweise kleinräumigen Wechsel aus Ackerland, Grünland, Streuobstwiesen und Siedlungsgebieten (ebd.).

Die Landschaft des Planungsumfeld ist geprägt von eben diesem typischen kleinräumigen Wechsel des südwestlichen Albvorlands. Das Plangebiet selbst weist nur wenige typische Landschaftselemente auf, da es sich um ein leerstehendes Wohngebäude mit angrenzendem Garten und einer Wiesenfläche innerhalb des Siedlungsgebiets handelt. Die Magerwiese und die einzelnen Obstbäume stellen dabei typische Landschaftselemente dar.

Die Einsehbarkeit des Plangebiets wird durch die nördliche und südliche Bebauung sowie den nordwestlich gelegenen Wald eingeschränkt.



Foto 1: Blick über das Plangebiet in Richtung Norden



Foto 2: Blick über das Plangebiet in Richtung Osten mit Blick auf die Schwäbische Alb



Foto 3: Blick über das Plangebiet in Richtung Westen auf den kleinen Wald

**Abbildung 5: Fotodokumentation vom Plangebiet**

#### 4.5.1.2 Bestandsbewertung

Die Beurteilung des Landschaftsbildes erfolgt nach dem Bewertungsrahmen der LFU 2005. Das Bewertungsmodell wurde in Anlehnung an die Bewertungsverfahren von Leitl 1997 und Menz O.J. erarbeitet. Hauptkriterien für die landschaftliche Beurteilung stellen die Bewertungsparameter Vielfalt und Eigenart/Historie dar. Insgesamt wird das Landschaftsbild als gering bewertet.

**Tabelle 16: Bestandsbewertung für den Umweltbelang Landschaft**

Bestandsbewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen für den Umweltbelang Landschaft	
Bedeutung gemäß LFU 2005	Landschaftsräume
sehr hoch	
hoch	
mittel	
gering	<ul style="list-style-type: none"> <li>Naturraumtypische Wiesenfläche mit Wohngebäude und Garten innerhalb des Siedlungsgebiets</li> </ul>
sehr gering	
<b>Vorbelastungen</b>	

Vorbelastungen vorhanden

- Landschaftliche Überprägung durch die angrenzende Bebauung
- Im Süden verlaufende Telefonleitung

#### 4.5.2 Prognose über Umweltauswirkungen der Planung

Durch die bauliche Inanspruchnahme des Plangebietes wird eine bereits durch die bestehende Bebauung vorbelastete Fläche landschaftlich überprägt. Mit der baulich-technischen Überprägung des geringen Landschaftsbereiches ergeben sich Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit einem geringen Beeinträchtigungsmaß.

Weitere Beeinträchtigungen für das Landschaftserleben ergeben sich durch nutzungsbedingte Störreinflüsse. Die Art und Intensität dieser Störwirkungen dürften vergleichbar mit der bereits bestehenden Nutzung der angrenzenden Wohngebäude und somit von untergeordneter Bedeutung sein.

Unter Berücksichtigung der geplanten Gebietseingrünung können die Eingriffe in das Landschaftsbild in ihrer Gesamtwirkung auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

**Tabelle 17: Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Landschaft**

Umweltauswirkungen der Planung und ihre Erheblichkeit unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen				
Art der Umweltauswirkung	Wirkungsbe-reich	Wirkungs-dauer	Ausmaß der Funktionsbe-einträchtigung	Erheblichkeit (unter Berücksich-tigung der Be-standsbeurteilung)
bau- und anlagebedingt				
Flächeninanspruchnahme und Überformung ei-nes Landschaftsausschnittes	Eingriffsbereich und Umfeld mit Sichtbezug	dauerhaft	gering	<input type="checkbox"/>
Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen	Eingriffsbereich und Umfeld mit Sichtbezug	dauerhaft	gering	<input type="checkbox"/>
betriebsbedingt				
Beeinträchtigung durch Nutzung des geplanten Wohngebietes (z.B. durch parkierende Autos und Besucher)	Eingriffsbereich und Umfeld	dauerhaft	gering	<input type="checkbox"/>
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen				
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen vorgesehen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingrünung des Plangebiets mit Bäumen und Sträuchern</li> </ul>			

## 4.6 Umweltbelang Fläche

Die städtische Entwicklung der Kommunen und die Realisierung von umfangreichen Baumaßnahmen der technischen Infrastruktur haben in der Vergangenheit zu einem erheblichen Flächenverbrauch geführt. Um dieser Problematik entgegen zu wirken ist ein nachhaltiges Flächenmanagement erforderlich.

Der planerische Handlungsauftrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zielt im Wesentlichen auf ein nachhaltiges Flächenmanagement ab, welches die gezielte Förderung von Innenentwicklung vorsieht.

Neben einem kommunalen Flächenmanagement, das eine Gesamtflächenbilanzierung der Brachflächen und Baulücken umfasst, werden als maßgebliche Erfolgsfaktoren vor allem die Wiedernutzung von Brachflächen und die Erschließung von Bauflächenpotentialen im Siedlungsbestand benannt (Ulmer et al. 2007). In der Gesetzgebung selbst ist die Zielsetzung einer zielgerichteten Erschließung von Innenentwicklungspotenzialen in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und § 1a Abs. 2 BauGB verankert.

Die im Plangebiet vorgesehene Ausweisung eines Wohngebiets führt zur Inanspruchnahme von bereits bebauten und versiegelten Flächen sowie einer Magerwiese. Das bestehende Gebäude soll abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden, dabei werden auch Flächen im Außenbereich beansprucht. Bei maximaler Ausnutzung des durch den Bebauungsplan geschaffenen Baurechts können etwa 60 % des Plangebiets überbaut bzw. versiegelt werden. Damit verursacht der Bebauungsplan erhebliche Beeinträchtigung in Landschaft und Naturhaushalt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungsgebietes und fügt sich somit gut in seine Umgebung ein. Mit dem Vorhaben soll im Sinne der Innenentwicklung eine Nachnutzung des Baugrundstücks ermöglicht sowie dem vorhandenen Leerstand entgegengewirkt werden. Das Vorhaben trägt somit zu keiner weiteren Zersiedelung der Landschaft bei.

Nach den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen konnte keine besondere Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere festgestellt werden.

Gemäß dem Regionalplan Neckar Alb 2013 liegt das Plangebiet innerhalb einer als Wohnen und Mischgebiet ausgewiesenen Siedlungsfläche. Somit steht das Vorhaben keinen Zielen der Raumordnung entgegen.

## 4.7 Umweltbelang Mensch

### (Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt)

Der Umweltbelang Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit wird in die Teilbelange „Wohnen“ und „Erholung“ gegliedert. Im Vordergrund steht die Erhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen.

Im Hinblick auf den Teilbelang „Wohnen“ stellt die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz des Wohnumfeldes sowie der dazugehörigen Funktionsbeziehungen das wesentliche Schutzziel dar. Bezuglich des Teilbelang „Erholen“ ist vor allem auf die Erhaltung von Flächen für die Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung zu achten.

#### 4.7.1 Bestand

##### 4.7.1.1 Bestandsbeschreibung

###### Wohnen

Aufgrund der innerörtlichen Lage befinden sich direkt nördlich und südlich angrenzend weitere Wohngebäude sowie östlich auf der anderen Seite der Egertstraße, welche nach dem wirksamen FNP der GVV Oberes Schlichemtal 9. Änderung 2021 innerhalb eines Mischgebietes liegen. Daneben befindet sich etwa 70 m südlich des Plangebiets ein ausgewiesenes Wohngebiet.



Legende: rot-gestrichelte Linie = Bebauungsplangebiet, (unmaßstäblich)

Abbildung 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der GVV Oberes Schlichemtal 9. Änderung 2021

## Erholung

Das am Fuße der Schwäbischen Alb gelegene Plangebiet gehört zum Naturraum „Südwestliches Albvorland“, welcher sich grundsätzlich durch seinen besonderen landschaftlichen Reiz und das gut ausgebauten Rad- und Wanderwegenetz hervorragend für Naherholungszwecke eignet.

Direkt östlich grenzen an das Plangebiet im Bereich der Egertstraße ausgewiesene Wanderwege des Schwäbischen Albvereins, der Wanderweg Baden-Württemberg „Main-Neckar-Rhein-Weg (HW 3)“ sowie der „Schwäbische Alb-Nordrandweg (HW 1)“ (Topographische Freizeitkarte Baden-Württemberg, Maßstab 1:25.000). Die Wanderwege führen in Richtung Süden nach Deilingen und in Richtung Norden nach Ratshausen, wo sie auf weitere Rad- und Wanderwege treffen. Darüber hinaus kommen keine Naherholungsinfrastrukturen im Umfeld des Plangebiets vor.

Das Plangebiet selbst wird spürbar durch die angrenzende erschlossene Bebauung überprägt und weist, wie in Kapitel 4.5 dargestellt, eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Öffentliche Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorhanden.

### 4.7.1.2 Bestandsbewertung

#### Wohnen

Die Bedeutung der betroffenen Siedlungsfläche wird in ihrer Wohnfunktion nach dem Grad ihrer Schutzbedürftigkeit (Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Gewerbefläche) beurteilt. Dementsprechend kommen allen Wohnbauflächen eine hohe, den gemischten Bauflächen eine mittlere und den Gewerbeflächen eine geringe Bedeutung für den Umweltbelang Mensch zu. Die Bedeutung der im Umfeld des Plangebietes liegenden Siedlungsflächen wird nachfolgend zusammengefasst.

**Tabelle 18: Bestandsbewertung für die Wohnfunktion**

Bestandsbewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen für die Wohnfunktion	
Bedeutung Wohnfunktion	Lage/Bezug zum Plangebiet
<b>hoch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Direkt angrenzende Wohngebäude im Norden und Süden sowie östlich der Egertstraße</li> <li>• Wohngebiet etwa 70 m südlich des Plangebiets</li> </ul>
<b>mittel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mischgebiet direkt südlich und nördlich angrenzend</li> </ul>
<b>gering</b>	
Vorbelastungen	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorbelastungen vorhanden <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Süden verlaufende Telefonleitung</li> </ul>	

#### Erholung

Die Beurteilung der Erholungsfunktion erfolgt unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten. Eine ruhige, wenig überformte und der naturräumlichen Eigenart entsprechende Landschaft, stellt hierbei eine elementare Voraussetzung für eine hochwertige, landschaftsbezogene Erholung dar. Neben der landschaftlichen Ausprägung hängt die Attraktivität und Erholungswirksamkeit einer Landschaft vom Angebot an Erholungseinrichtungen ab. Für die Erholungsansprüche der in den umgebenden Ortschaften ansässigen Bewohner sind darüber hinaus die Nähe zum Wohnort sowie die Erreichbarkeit und Erschließung des Gebietes von entscheidender Bedeutung (LFU 2005). Erholungssuchende nutzen vor allem Gebiete, die in einer Entfernung von bis zu 1000 m von den Siedlungsgrenzen entfernt liegen, wobei vorzugsweise strukturreiche Gebiete aufgesucht werden.

Feld-, Wander- und Radwege dienen der Erschließung der Erholungslandschaft. Des Weiteren bereichern Freizeiteinrichtungen wie Sport- und Rastplätze, Aussichtspunkte, Grillhütten und Kleingärten die Möglichkeiten der Erholungssuchenden. Anziehungskraft haben auch geschichtsträchtige Sehenswürdigkeiten wie Friedhöfe, Baudenkmäler und historische Stadt- bzw. Dorfbereiche. Dabei sind strukturreiche, naturnahe Landschaftsbereiche mit einem hochwertigen Landschaftsbild attraktiver als eintönige, ausgeräumte Landschaften (LFU 2005).

Bei der Beurteilung der Empfindlichkeit eines Gebietes in seiner Erholungsfunktion wird nach dem Grundsatz verfahren, dass mit steigender Erholungseignung eines Raumes auch seine Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen und Störungen zunimmt.

Die Erholungseignung des Plangebietes erfolgt in Anlehnung an die Bewertungsempfehlungen der LFU 2005. Der Bewertungsrahmen für das Teilschutzbau Erholung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

**Tabelle 19: Bewertungsrahmen für das Teilschutzbau Erholung (angelehnt an LFU 2005)**

Einstufung	Bewertungskriterien				
	Bedeutung des Landschaftsbildes	Infrastruktur	Zugänglichkeit	Erreichbarkeit	Beobachtbare Nutzungsmuster
<b>hoch</b>	Hohe bis sehr landschaftliche Bedeutung des Eingriffsbereichs	Zahlreiche Erholungseinrichtungen vorhanden (Sitzbänke, Grillstellen, usw.) (Einrichtungen erhöhen die Aufenthaltsqualität)	Vielfältiges geschlossenes Wegenetz vorhanden ( $> 3$ km pro $km^2$ ); (Infrastruktur erleichtert den Aufenthalt)	Siedlungsnah ( $< 1$ km von Siedlungsrand entfernt)	Raum ist stark frequentiert, vielfältige, verschiedene Nutzungsmuster beobachtbar
<b>mittel</b>	Mittlere landschaftliche Bedeutung des Eingriffsbereichs	Einige Erholungseinrichtungen vorhanden	Wegenetz vorhanden (1-3 km pro $km^2$ )	1 bis 1,5 km vom Siedlungsrand entfernt	Raum ist mäßig frequentiert, einige Nutzungsmuster beobachtbar
<b>gering</b>	Geringe bis sehr geringe landschaftliche Bedeutung des Eingriffsbereichs	Erholungseinrichtungen nicht oder kaum vorhanden	Unvollkommenes Wegenetz ( $< 1$ km pro $km^2$ ) (fehlende Infrastruktur erschwert den Aufenthalt)	Siedlungsfern ( $> 1,5$ km von Siedlungsrand entfernt)	Schwach bis nicht frequentiert, kaum bis keine verschiedenen Nutzungsmuster beobachtbar

Gemäß den Ergebnissen der Landschaftsbildbewertung weist der Eingriffsbereich eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Das Plangebiet liegt in Ortsrandlage von Ratshausen und ist über die angrenzende Egertstraße erreichbar. Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende

Bebauung, der geringen landschaftlichen Attraktivität sowie der geringen Ausstattung an Erholungsinfrastruktur kommt dem Plangebiet eine geringe Bedeutung als Erholungsraum zu.

#### 4.7.2 Prognose über Umweltauswirkungen der Planung

##### Wohnen

Der Teilbelang Wohnen kann im Wesentlichen durch Emissionen beeinträchtigt werden, die durch die Bautätigkeiten entstehen. Vom vorgesehenen Gebietstyp sind mit Ausnahme von Emissionen keine negativen Auswirkungen für die bestehende Wohnbebauung zu erwarten.

Die vom Vorhaben ausgehenden baubedingten Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen (v. a. Baustellen- und Transportverkehr) sind von temporärer Dauer und führen zu kleinen maßgeblichen dauerhaften Auswirkungen für das Wohnumfeld. Geringfügige Beeinträchtigungen werden auch durch die anschließende wohnbauliche Nutzung erwartet. Diese werden aber vergleichbar mit den jetzigen sein bzw. nicht jene der angrenzenden Bebauung überschreiten.

Die Eingriffe für die Wohnfunktion weisen eine geringe Gesamtwirkung auf und werden als unerheblich eingestuft.

##### Erholung

Der Teilbelang Erholung kann, wie der Teilbelang Wohnen, durch die bau- und betriebsbedingten Emissionen beeinträchtigt werden. Außerdem hat die Veränderung des Landschaftsbildes Einfluss auf die Erholungsqualität.

Die vom Vorhaben ausgehenden baubedingten Emissionen sind zeitlich begrenzt und finden nur Werktags, d.h. zu Zeiten geringer Frequentierung der Umgebung durch Erholungssuchende statt. Die betriebsbedingten Emissionen werden sich nicht wesentlich erhöhen, da es sich bei dem Vorhaben um die Ausweisung eines Wohngebietes handelt und dies den wohnbaulichen Nutzungen im direkten Planumfeld entspricht bzw. der ehemaligen Nutzung innerhalb des Plangebietes. Der angrenzende Wanderweg im Osten bleibt von der Planung unberührt.

Die vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen für die Erholungsfunktion werden als gering bewertet. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht gegeben.

#### 4.8 Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter (nicht als Denkmal ausgewiesene Zeugen der Industrie, Gewerbe- und Zeitgeschichte – Lagerstätten, bergrechtlich genehmigte Felder und Rohstoffsicherungsflächen – sonstige Ressourcen hoher Nutzungsfähigkeit, Barsch et al. 2003) sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

#### 4.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Neben den einzelnen Umweltbelangen sind im Rahmen der Umweltprüfung auch die Wechselwirkungen zwischen den Umweltpotenzialen zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a und i). Diese beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. In der nachfolgenden Tabelle wird das Wirkungsgefüge zwischen den betroffenen Umweltbelangen dargestellt.

**Tabelle 20: Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen**

WIRKFAKTOR ►	Tiere/Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt, Natura 2000)	Boden	Wasser	Luft/Klima	Landschaft	Fläche	Mensch (inkl. Gesundheit des Menschen sowie die Bevölkerung insgesamt)	Kultur- und sonstige Sachgüter
WIRKT AUF ▼								
<b>Tiere/Pflanzen</b> (inkl. biologische Vielfalt, Natura 2000)		<ul style="list-style-type: none"> <li>Lebensraum für Bodenfauna</li> <li>Bodeneigenschaften beeinflussen Pflanzenwachstum</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Niederschlagsrate beeinflusst Pflanzenwachstum</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Klima- und Wetterbedingungen beeinflussen Vegetation und Tierwelt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vernetzung von Lebensräumen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lebensraum für Pflanzen und Tiere</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bauliche Inanspruchnahme von Lebensräumen</li> <li>Anthropogene Einflüsse stören natürliche Entwicklung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine nennenswerte Wechselwirkung</li> </ul>
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bodenfauna dient Bodengenese</li> <li>Vegetation schützt vor Erosion</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Einfluss auf Bodenentwicklung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einfluss auf Bodenentwicklung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Relief beeinflusst Bodenentwicklung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Standort für natürliche Böden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Menschliche Aktivitäten beeinträchtigen Bodeneigenschaften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine nennenswerte Wechselwirkung</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wasserspeicher- und Wasserfilterfunktion der Vegetation</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einfluss auf Grundwasserneubildung</li> <li>Wasserspeicherfunktion des Bodens</li> <li>Filterfunktion des Bodens</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Einfluss auf Grundwasserneubildungsrate (Niederschläge, Verdunstung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine nennenswerte Wechselwirkung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Standort für natürliche Gewässer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Menschliche Aktivitäten beeinträchtigen Wasserqualität und Wasserhaushalt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine nennenswerte Wechselwirkung</li> </ul>
<b>Luft/Klima</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vegetation trägt zur Luftregeneration und zur Kaltluftentstehung bei</li> <li>Vegetation besitzt bioklimatische Ausgleichs- und Filterfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Boden als Filter und Puffer für Schadstoffe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Niederschlags- und Verdunstungsrate bestimmen lokales Klima</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Einfluss für die Ausbildung des lokalen Klimas</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Klimatische Wirkräume</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Menschliche Aktivitäten beeinträchtigen lokales und globales Klima</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine nennenswerte Wechselwirkung</li> </ul>
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bewuchs und Artenreichtum als Charakteristikum für Natürlichkeit, Schönheit und Vielfalt der Landschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Relief beeinflusst den Charakter der Landschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bäche, Flüsse, Seen und Meer als prägende Landschaftselemente</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Klima- und Wetterbedingungen beeinflussen Vegetationsausstattung der Landschaft</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Landschaftsräume</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Landschaftsgestaltung durch menschliche Aktivitäten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einfluss auf Schönheit und Vielfalt der Landschaft</li> </ul>

<b>WIRKFAKTOREN ►</b>	<b>Tiere/Pflanzen</b> (inkl. biologische Vielfalt, Natura 2000)	<b>Boden</b>	<b>Wasser</b>	<b>Luft/Klima</b>	<b>Landschaft</b>	<b>Fläche</b>	<b>Mensch</b> (inkl. Gesundheit des Menschen sowie die Bevölkerung insgesamt)	<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>
<b>WIRKT AUF ▼</b>								
<b>Fläche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vegetation und Fauna als Standortfaktor</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geologie und Boden als Standortfaktor</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundwasserverhältnisse als Standortfaktor</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Klima als Standortfaktor</li> </ul>	<p>Keine nennenswerte Wechselwirkung</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mensch gestaltet Fläche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine nennenswerte Wechselwirkung</li> </ul>
<b>Mensch</b> (inkl. Gesundheit des Menschen sowie die Bevölkerung insgesamt)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bewuchs und Artenreichtum verbessern Erholungsfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nahrungsmittelproduktionsstandort</li> <li>▪ Standort für Infrastruktur</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wasserversorgung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Luftqualität beeinflusst Gesundheit und Erholungsfunktion</li> <li>▪ Lokales Klima als Einflussfaktor auf menschliches Wohlbefinden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaft dient Menschen als Erholungsraum</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wohn- und Erholungsräume</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einfluss auf Erholungswirkung</li> </ul>
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beeinträchtigung durch Sukzession</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Standort für Kultur- und Sachgüter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einfluss auf Erholungswirkung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beeinträchtigung durch Witterung und Extremwetterereignisse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaft beeinflusst Erscheinungsbild</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Standort für Kultur und Sachgüter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pflege und Erhalt durch Menschen</li> </ul>	

## 4.10 Vermeidung von Emissionen / Umgang mit Abfällen und Abwässern

Zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastungen durch die wohnbauliche Nutzung und den Anwohnerverkehr sind unvermeidbar. Durch die Einhaltung der gültigen Lärm- und Wärmedämmstandards und die Nutzung von dem Stand der Technik entsprechenden Heizanlagen können die Umweltauswirkungen durch Lärmbelastungen und Schadstoffemissionen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Nächtliche Lichtemissionen werden durch die Verwendung einer naturverträglichen Außenbeleuchtung reduziert.

Beim Bau und der späteren Nutzung des Wohngebiets ist mit dem Anfallen von Abfällen grundsätzlich zu rechnen. Anfallender Abfall wird sachgerecht entsorgt. Die Abwasserentsorgung erfolgt im Trennsystem, d.h. das verschmutzte Abwasser wird getrennt vom unverschmutzten Oberflächenwasser gesammelt und der Abwasserkanalisation zugeführt. Das unbelastete Niederschlagswasser soll soweit möglich innerhalb des Grundstücks zur Versickerung gebracht werden. Erhebliche Umweltbeeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

## 4.11 Nutzung erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Ein sparsamer Umgang und eine effiziente Nutzung von Energie dürfte für die ausführenden Bauunternehmen sowie für die zukünftigen Anwohner des Plangebietes bereits aus Kostengründen von Interesse sein.

Der Bau von Gebäuden mit hohen technischen Umweltstandards wird empfohlen. Einer nachhaltigen Energieversorgung der Gebäude kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Als effektive und sinnvolle Maßnahmen können in diesem Zusammenhang, neben einer kompakten Bauweise und effizienten Gebäudedämmung, vor allem die Verwendung moderner Heiz-, Klima- und Lüftungsanlagen genannt werden. Auf die Vorgaben der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung vom 11. Oktober 2021 wird verwiesen. Die Nutzung von Solar- und Photovoltaikenergie wird durch die zulässigen Dachformen ermöglicht.

## 4.12 Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen

Während der Bautätigkeiten und der anschließenden wohnbaulichen Nutzung kann es aufgrund austretender Treib- und Betriebsstoffe zu Unfällen mit temporär erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt kommen. Bei einem ordnungsgemäßen Betrieb mit einer technischen Wartung der eingesetzten Baufahrzeuge und privaten Anwohnerfahrzeuge ist eine erhöhte Anfälligkeit für Unfälle nicht zu erwarten. Zudem sieht die Planung gezielte Maßnahmen zum Boden- und Grundwasserschutz vor.

## 4.13 Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung werden die in Kapitel 4.1 bis 4.9 dargestellten Beeinträchtigungen und Risiken für die Umweltbelange mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten, der Umweltzustand wird sich verschlechtern. Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die negativen Auswirkungen teilweise abgemindert und über die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bliebe die gegenwärtige Nutzung bestehen. Damit würden die in den vorangegangenen Kapiteln ermittelten Auswirkungen auf die Umweltbelange unterbleiben.

## 5 Planinterne Maßnahmen

### 5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

#### Grundwasserschutz

Sofern durch Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen wird, ist dies unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis anzuzeigen. Für Baumaßnahmen im Grundwasser und für eine vorübergehende Ableitung von Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes kann dauerhaften Grundwasserableitungen nicht zugestimmt werden. Das Grundwasser ist sowohl während des Bauens als auch nach Fertigstellung des Vorhabens vor jeder Verunreinigung zu schützen (Sorgfalt beim Betrieb von Baumaschinen und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anwendung grundwasserunschädlicher Isolier-, Anstrich-, und Dichtungsmaterialien, kein Teerprodukte usw.). Abfälle jeglicher Art dürfen nicht in die Baugrube gelangen.

#### Bodenschutz

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der durch das Bauvorhaben anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen und, soweit für gärtnerische Gestaltung verwendbar, sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind der verwendbare Unter- und Oberboden wieder lagenweise einzubauen.

#### Verwendung durchlässiger Beläge

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades innerhalb des Plangebietes wird die Verwendung von wasserdurchlässigen oder wasserrückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Schotterrasen, offenporigen Pflastern o.ä. für Zufahrten, Hofflächen, Stellplätze und vergleichbare Anlagen festgesetzt.

#### Beseitigung des Niederschlagwassers

Das anfallende unbelastete und unverschmutzte Niederschlagswasser von Dach- und Bodenflächen der Gebäude, Garagen und der gering frequentierten Verkehrsflächen ist auf dem Grundstück zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten. Eine Versickerung darf nur über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Bodenschicht erfolgen. Das Niederschlagswasser kann auch nach den gesetzlichen Bestimmungen genutzt werden.

Ausnahmsweise kann zugelassen werden, dass das unverschmutzte, gering verschmutzte oder gereinigte Niederschlagswasser kontrolliert und verzögert in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird. Die Gründe sind im Rahmen des Baugesuchs nachzuweisen.

#### Denkmalpflege

Sollten Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu benachrichtigen. Archäologische Funde (beispielsweise Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (beispielsweise Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sowie Fundstelle sind mindestens bis zum Ablauf des vierten Werktagen nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. § 30 DSchG BW ist zu berücksichtigen. Auf die

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

## Altlasten

Werden bei Erdarbeiten weitere Altablagerungen angetroffen, ist das Landratsamt unverzüglich zu verständigen. Kontaminierte Bereiche sind entsprechend der gesetzlichen Anforderungen zu entsorgen.

Zu beachten ist grundsätzlich der Mustererlass der ARGEBAU 2001 (Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren).

## Außenbeleuchtung

Eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung entspricht nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wenn insbesondere die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt werden:

Es sollten abgeschirmte Leuchtmittel (Full-cut-off Leuchten, geschlossenes staubdichtes Gehäuse, insektenfreundlichen Leuchtmitteln) mit warmweißem Licht (Farbspektrum 1600 bis 2400, max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringem Blauanteil (Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer) oder UV-reduzierte LED-Leuchtkörper bzw. Natriumdampf- (Nieder-) Hochdruckdampflampen oder andere den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende insekten- und fledermausverträgliche Leuchten verwendet werden.

Die Leuchten sind so einzustellen, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm). Die Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen ist grundsätzlich von oben nach unten auszurichten. Seitliche Lichtabstrahlung und Streulicht sind zu vermeiden. Die gesetzlichen Regelungen des § 21 NatSchG sind zu beachten.

## Vogelschlagrisiko

Bei Glasfronten ist darauf zu achten, das Vogelschlagrisiko zu minimieren.

In diesem Zusammenhang wird auf die Empfehlungen der Vogelwarte Sempach, Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, verwiesen. Die Vogelschlaggefahr steigt mit dem Anteil von Glas und der Größe der Glaselemente an einer Fassade oder einem Bauwerk. Bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen gemäß LAG VSW (2021) kann ein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko eines Bauwerkes oder Fassadenabschnittes vermieden oder vermindert werden.

## Artenschutzmaßnahmen

### Vermeidungsmaßnahme 1 (V1): Bauzeitenregelung betreffs der Baufeldfreimachung/ Gehölzrodung

Zur Vermeidung der

Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

und des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden:

Die Rodungsarbeiten sowie die Baufeldräumung und der Abriss des Bestandsgebäudes können zur Tötung, Verletzung oder zu Störungen von Vogelindividuen oder ihrer Entwicklungsformen, sofern diese während der Brutzeit durchgeführt werden, führen. Eine Aufgabe der Brut ist möglich. Dies kann die Erfüllung der genannten Verbotstatbestände bedeuten. Um direkte Tötungen, Verletzungen

oder Störungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Bauzeitenbeschränkung einzuhalten.

**Vermeidungsmaßnahme 2 (V2): Bauzeitenregelung betreffs des Abrisses des Bestandsgebäudes**

Zur Vermeidung der

Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

und des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

muss, betreffs des Abrisses des Bestandsgebäudes eine Bauzeitenregelung eingehalten werden:

Vor dem Abriss muss, durch Fachpersonal, eine Gebäudekontrolle durchgeführt werden. Erst nach Freigabe des Gebäudes, durch das Fachpersonal, kann der Abriss beginnen.

**Vermeidungsmaßnahme 3 (V3): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben mittels zielgerichteter Fassadengestaltung**

Um das Vogelschlagrisiko an Glasscheiben des geplanten Bauwerkes zu minimieren und somit Individuenverluste von Vögeln auf Grund eines erhöhten Vogelschlagrisikos an den Gebäudeglasscheiben gemäß § 44 (1) 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, müssen bei der Planung und baulichen Umsetzung des Gebäudes die Wirkungsfaktoren gemäß dem Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021 (LAG VSW (2021))<sup>1</sup> berücksichtigt werden. Die Vogelschlaggefahr steigt mit dem Anteil von Glas und der Größe der Glaselemente an einer Fassade oder einem Bauwerk. Bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen gemäß LAG VSW (2021) 1 kann ein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko eines Bauwerkes oder Fassadenabschnittes vermieden oder verhindert werden.

## 5.2 Maßnahmen der Grünordnung

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Maßnahmen der Grünordnung sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung als Grünflächen anzulegen und zu gestalten. Die Bepflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der baulichen Anlagen folgt. Alle Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzausfälle sind in der Regel in der gleichen Qualität zu ersetzen. Sämtliche Nutzungen, die einer ungestörten Vegetationsentwicklung entgegenwirken, wie das Errichten von Baukörpern, die Anlage von Holzlagerplätzen, die Ablagerung organischen Materials, das Abstellen von Geräten oder Maschinen etc. sind untersagt.

Die entsprechend den nachfolgenden Festsetzungen zu verwendenden Pflanzen sind den Pflanzlisten in Anhang zu entnehmen.

### Pflanzgebote

### § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

#### Pflanzgebot 1 (PFG 1)

##### Allgemeines Pflanzgebot für Hausgärten

Je angefangene 150 m<sup>2</sup> der nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksfläche sind mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum der Pflanzliste 1 oder ein regionaltypischer Obstbaum-Hochstamm der Pflanzliste 3 (Mindeststammumfang 14-16 cm, 3 x verpflanzt mit Ballen) sowie ein heimischer, standortgerechter Strauch der Pflanzliste 2 (Pflanzqualität 60-100 cm, 2 x verpflanzt) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Die bestehenden Bäume können auf das Pflanzgebot angerechnet werden.

## 6 Gegenüberstellung von Bestand und Planung

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erfolgt nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg. Hierbei sind die Bewertungen der Umweltbelange Tiere/Pflanzen und Boden/Grundwasser maßgeblich.

### 6.1 Eingriffs- /Ausgleichsbilanz innerhalb des Gebietes

#### 6.1.1 Umweltbelang Tiere/Pflanzen

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Umweltbelang Tiere/Pflanzen wurde gemäß der Biotopwertliste der Anlage 2 der Ökokontoverordnung durchgeführt.

**Tabelle 21: Bilanzierung des Umweltbelangs Tiere/Pflanzen anhand der Biotope innerhalb des Plangebiets**

Bewertung Biotope					
Bestand					
Nutzungsart	Biotoptypsnr. gemäß Datenschlüssel	Flächengröße [m <sup>2</sup> ]	Wertstufe nach LFU 2005	Grundwert in ÖP	Flächenwert in ÖP [m <sup>2</sup> ]
Magerwiese mittlerer Standorte (Abwertung um 2 ÖP, da teilweise mesophytische Saumvegetation)	33.43	416	B	19	7.904
Einzelbäume auf Magerwiese	45.30c	2 Stück	2 Stück x 125 cm StU x 4 Punkte		1.000
Von Bauwerken bestandene Flächen	60.10	176	E	1	176
Völlig versiegelte Straße oder Platz	60.21	42	E	1	42
Unbefestigter Weg oder Platz (Aufwertung um 1 ÖP, da Pflanzenbewuchs)	60.24	56	E	4	224
Fläche mit Ver- oder Entsorgungsanlage	60.40	20	E	2	40
Garten	60.60	270	D	6	1.620
<b>Summe:</b>		<b>980</b>			<b>9.122</b>

**Fortsetzung Tabelle 21**

<b>Plan</b>							
Nutzungsart	Biotoptypsnr. gemäß Datenschlüssel	Flächengröße in m <sup>2</sup>	Wertstufe nach LFU 2005	Grundwert in ÖP	Flächenwert in ÖP		
<u>Überbaubarer Bereich</u> der Wohngebietsfläche gemäß GRZ 0,4 (zzgl. 50% Überschreitung (§ 19 (4) BauNVO))	60.10, 60.21	588	E	1	588		
<u>Nicht überbaubarer Bereich</u> - Pflanzgebot 1 (PFG 1): Allgemeines Pflanzgebot für Hausgärten	45.30a auf 60.60	1 Stück	1 Stück x 75 cm StU x 6 Punkte		450		
	45.30a auf 60.60	2 Stück	2 Stück x 125 cm StU x 6 Punkte		1.500		
<u>Nicht überbaubarer Bereich</u> - sonstige Gartenfläche	60.60	392	D	6	2.352		
<b>Summe:</b>		<b>980</b>			<b>4.890</b>		
			<b>Gesamtbilanzwert in ÖP</b>	<b>Differenz in ÖP</b>			
<b>Bestand</b>	<b>9.122</b>		<b>-4.232</b>				
<b>Plan</b>	<b>4.890</b>						

**Ergänzung zur Bilanzierung des Umweltbelanges Tiere/Pflanzen**

Um die Einschätzung der Biotopbewertungen zu erleichtern und zur Verbesserung der Übersichtlichkeit, wurde das Bewertungsmodell der Ökokontoverordnung auf das fünfstufige Bewertungsverfahren der LFU 2005 übertragen und durch die Angabe der Wertstufe ergänzt.

## 6.1.2 Umweltbelang Boden/Grundwasser

Die Bilanzierung des Umweltbelangs Boden/Grundwasser wurde im Wesentlichen nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung erstellt. Als weitere Grundlage diente die Arbeitshilfe „Das Schutgzug Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ (Bodenschutzheft 24 der LUBW 2012).

**Tabelle 22: Bilanzierung des Umweltbelangs Boden/Grundwasser innerhalb des Plangebiets**

Bewertung Boden/Grundwasser										
Bestand										
Teilfläche	Flächengröße [m <sup>2</sup> ]	Wertstufe nach LFU 2005	Standort für natürliche Vegetation	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasser-kreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Gesamtbewertung	Gesamtbewertung in ÖP	Flächenwert in ÖP	
T 2 c 3	706	C	-	2,000	1,000	3,000	2,000	8,000	5.648	
versiegelte Bereiche	218	E	pauschale Bewertung (nach Bodenschutzheft 24)				0,000	0,000	0	
teilversiegelte Bereiche	56	D	pauschale Bewertung nach gutachterlicher Einschätzung				1,00	4,000	224	
<b>Summe:</b>	<b>980</b>								<b>5.872</b>	

Plan										
Teilfläche	Flächengröße [m <sup>2</sup> ]	Wertstufe nach LFU 2005	Standort für natürliche Vegetation	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasser-kreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Gesamtbewertung	Gesamtbewertung in ÖP	Flächenwert in ÖP	
	392	C	-	2,000	1,000	3,000	2,000	8,000	3.136	
T 2 c 3	Abzüglich 10 % infolge von bauzeitlicher Beeinträchtigungen, da verdichtungsempfindlicher Boden (nach Bodenschutzheft 24, LUBW 2024)								-314	
versiegelte Bereiche	588	E	pauschale Bewertung (nach Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg)				0,000	0,000	0	
<b>Summe:</b>	<b>980</b>								<b>2.822</b>	

				Gesamtbilanzwert in ÖP		Differenz in ÖP		
Bestand				5.872		-3.050		
Plan				2.822				

### Ergänzungen zur Bilanzierung des Umweltbelanges Boden/Grundwasser

*Ermittlung der Gesamtbewertung natürlicher Böden gemäß Ökokontoverordnung: Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft. In allen anderen Fällen wird die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die anderen drei Bodenfunktionen ermittelt.*

*Um die Einschätzung der Bodenbewertungen zu erleichtern und die Übersichtlichkeit zu verbessern, wurde das Bewertungsmodell der Ökokontoverordnung auf das fünfstufige Bewertungsverfahren der LFU 2005 übertragen und durch die Angabe der Wertstufe ergänzt.*

### 6.1.3 Planinterne Gesamtbilanz

**Tabelle 23: Ermittlung des Gesamtkompensationsbedarfs**

Umweltbelang	Kompensationsbedarf in Ökopunkten
Tiere/Pflanzen	-4.232
Boden/Grundwasser	-3.050
<b>gesamt</b>	<b>-7.282</b>

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleibt innerhalb des Geltungsbereiches für die Umweltbelange Tiere/Pflanzen und Boden/ Grundwasser ein Kompensationsdefizit von **7.282 Ökopunkten**, welches Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes notwendig macht.

### 6.2 Planexterne Kompensation

Die Ausführung von planexternen Kompensationsmaßnahmen dient dem Ausgleich der durch das Vorhaben beeinträchtigten und innerhalb des Gebietes nicht ausgleichbaren Funktionen von Naturhaushalt und Landschaft. Die Art der planexternen Kompensationsmaßnahmen hat sich vorrangig an den betroffenen Umweltbelangen mit besonderer Bedeutung zu orientieren. Die Kompensation soll möglichst durch Maßnahmen erfolgen, die gleichzeitig für mehrere Umweltbelange positive Auswirkungen besitzen (Küpfer 2010).

Die Kompensation hat möglichst zeitgleich oder vor dem Eingriff zu erfolgen, da bis zur vollständigen Funktionserfüllung der Kompensationsmaßnahmen naturgemäß eine Entwicklungsdauer erforderlich ist (z.B. Bildung von Bodengefüge, Entstehung bestimmter Vegetationsstrukturen etc.).

Zum Ausgleich der Eingriffswirkungen außerhalb des Plangebiets ist nachfolgende Kompensationsmaßnahme vorgesehen:

**Tabelle 24: Beschreibung der Kompensationsmaßnahme K1**

<b>Gemeinde Ratshausen</b> B-Plan „Egertstraße“	<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Maßnahmen-Nr.: <b>K1</b>
<b>Maßnahmenbezeichnung:</b> Baumpflanzung (45.30b)	
<b>Lage- und Eigentümerinformationen</b>	
<b>Flurstück-Nr.:</b> 867, 868, 869/2, 869/3, 870	<b>Gemarkung:</b> Schömberg
<b>Flächengröße:</b> ca. 3.336 m <sup>2</sup> (Maßnahmenfläche)	<b>Flächenverfügbarkeit:</b> Eigentümer: privat
<b>Standort/Lage:</b>	
	
<p>Schwarz-gestrichelte Linie = Maßnahmenfläche, magentafarbene Flächen = geschützte Offenlandbiotope, hellgrüne Flächen = Waldbiotope, unmaßstäblich</p>	
<b>Lageplan zur Kompensationsmaßnahme</b>	
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche</b>	
<p>Bei den Maßnahmenflächen handelt es sich um beweidete Wiesenflächen (33.52, artenreich) mit teilweise feuchten Bereichen (vereinzelt Vorkommen von Binsengewächsen). Das Gelände ist relativ eben mit einer leichten Südexposition zur Schlichem hin.</p>	

<b>Gemeinde Ratshausen</b> B-Plan „Egertstraße“	<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Maßnahmen-Nr.: <b>K1</b>
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	
Die zur Umsetzung der Maßnahme vorgesehenen Flächen sollen entsprechend des nachfolgenden Maßnahmenkonzepts entwickelt und dauerhaft gepflegt werden:	
<p><b><u>Neupflanzung von Bäumen</u></b></p> <p>Im Bereich der Maßnahmenflächen sind Baumpflanzungen (insgesamt 24 Stück) vorzunehmen. Entsprechend der vorgefundenen Wiesenvegetation (Vorkommen von Binsengewächse) ist innerhalb der Maßnahme in einigen Bereichen mit relativ feuchten Standortverhältnissen zu rechnen. In diesen Bereichen empfehlen wir die Pflanzung von Arten der Hartholzaue. In den anderen, trockeneren Bereichen empfehlen wir die Pflanzung von Streuobstbäumen.</p>	
<p><b><u>Pflanzung Jungbäume</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzung von regionaltypischen Obstbaum-Hochstämmen (siehe Pflanzliste 3) oder standortgerechten Laubbäumen (siehe Pflanzliste 4) (Mindeststammumfang 12-14 cm, 2x verpflanzt) entsprechend den Standortbedingungen. Auf einen ausreichenden Pflanzabstand (mind. 12 m) ist zu achten.</li> </ul>	
<p><b><u>Pflege der Gehölze:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Streuobstgehölze: Erziehungsschnitt jährlich bis zum 10. Standjahr, dann Übergang zu Erhaltungsschnitt alle 5 bis 6 Jahre. Die dauerhafte Pflege, insbesondere in den ersten 5 bis 10 Standjahren, muss gesichert sein</li> <li>• Gehölze der Hartholzaue: Erziehungs- und Pflegeschnitt nach Bedarf</li> <li>• Schnitt- und Pflegemaßnahmen müssen fachgerecht durchgeführt werden</li> <li>• Düngung und Wässerung nach Bedarf</li> <li>• Abgestorbene Bäume (stehendes Totholz) verbleiben möglichst lange im Bestand und müssen anschließend ersetzt werden</li> <li>• Belassen von Höhlen, keine Entfernung von Höhlenbäumen</li> </ul>	

### 6.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Gebietes

Die Bewertungen der nachfolgenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erfolgten nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010.

**Tabelle 25: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahme außerhalb des Gebietes**

Umweltbelang Erheblichkeit				Tiere/Pflanzen erheblicher Eingriff				Boden/Grundwasser erheblicher Eingriff							
Kompensationsdefizit je Umweltbelang in ÖP				-4.232				-3.050							
Umweltbelangübergreifendes Kompensationsdefizit in ÖP				-7.282											
Maßnahmennummer	Kompensationsmaßnahme	Flurstücksnummer	Flächengröße [m <sup>2</sup> ]	ÖP im Bestand	ÖP im Plan	Wertsteigerung in ÖP	Kompensationswert in ÖP	ÖP im Bestand	ÖP im Plan	Wertsteigerung in ÖP	Kompensationswert in ÖP				
<b>K1</b>	Baumpflanzung (45.30b)	867, 868, 869/2, 869/3, 870	Pflanzung Bäume (24 Stück)	24 Stück x 72 cm StU x 4 Punkte			6.912								
Verbleibendes Kompensationsdefizit/-überschuss je Umweltbelang in ÖP				2.680				-3.050							
Verbleibendes umweltbelangübergreifendes Kompensationsdefizit/-überschuss in ÖP				-370											
<b>Ausgleich</b>				<b>95%</b>											

Mit der vorgeschlagenen planexternen Kompensationsmaßnahme kann der erhebliche Eingriff in die Umweltbelange Tiere/Pflanzen und Boden/Grundwasser umweltbelangübergreifend ausgeglichen werden. Es verbleiben keine erheblichen negativen Auswirkungen für die Gesamtheit der Umweltbelange bestehen.

## 7 Planungsalternativen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Egertstraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein geplantes Bauvorhaben geschaffen werden. Das bestehende Gebäude im östlichen Teil des Plangebiets soll durch einen Neubau ersetzt werden. Dabei wird auch das Flurstück 307 einbezogen, welches sich nach § 35 BauGB im Außenbereich befindet, weshalb die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig ist. Mit dem Vorhaben soll dabei im Sinne der Innenentwicklung eine Nachnutzung des Baugrundstücks ermöglicht sowie dem vorhandenen Leerstand entgegengewirkt werden. Der Vorhabenstandort wurde gezielt im Rahmen einer vorausschauenden städtebaulichen Planung ausgewählt und zeichnet sich dementsprechend durch eine hohe gesamtplanerische Eignung aus.

## 8 Überwachung erheblicher Auswirkungen

### (Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)

Gemäß § 4c BauGB ist die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen erforderlich, um ggf. unvorhergesehene Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen gegensteuern zu können. Zu diesem Zweck sind die vorgesehenen Festsetzungen und Maßnahmen nach der Vorhabensrealisierung durch Ortsbesichtigungen zu überprüfen.

**Tabelle 26: Darstellung der Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**

Umweltbelange	Prüfung
Tiere/Pflanzen	• Überprüfung, ob die Grünordnungsmaßnahmen und planexternen Ausgleichsmaßnahmen wie festgesetzt umgesetzt und wirksam sind
	• Kontrolle, ob die Vorgaben zur Beleuchtung umgesetzt wurden
	• Überprüfung, ob die Vorgaben zur Fassadengestaltung eingehalten wurden
Boden	• Überprüfung, ob Zuwegungen mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt wurden
Wasser	• Überprüfung, ob Zuwegungen mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt wurden
Luft/Klima	• Überprüfung, ob die Grünordnungsmaßnahmen und planexternen Ausgleichsmaßnahmen wie festgesetzt umgesetzt und wirksam sind
Landschaft	• Überprüfung, ob die Grünordnungsmaßnahmen und planexternen Ausgleichsmaßnahmen wie festgesetzt umgesetzt und wirksam sind
	• Überprüfung, ob die Vorgaben zur Dach- und Fassadengestaltung eingehalten werden
Fläche	• ---
Mensch	• Überprüfung, ob die Grünordnungsmaßnahmen und planexternen Ausgleichsmaßnahmen wie festgesetzt umgesetzt und wirksam sind
Kultur- und sonstige Sachgüter	• ---

## 9 Fazit

Abschließend kann festgestellt werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand mit Realisierung der Planung und der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriff in die Umweltbelange ausgeglichen ist. Es verbleiben keine erheblichen negativen Auswirkungen für die Gesamtheit der Umweltbelange bestehen.

Balingen, den 05.12.2025

i. V. Tristan Laubenstein

Büroleitung

## 10 Quellenverzeichnis

### Literatur:

Barsch, H., Bork, H-R. & Söllner R. 2003: Landschaftsplanung – Umweltverträglichkeitsprüfung – Eingriffsregelung. - Klett-Perthes-Verlag

BauGB: Baugesetzbuch vom 01.02.2022.

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 27.09.2017.

BlmSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissions-schutzgesetz - BlmSchG) vom 19.12.2020.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 01.03.2022

DSchG: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale vom 21.12.2021.

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Küpfer, C. 2010: Methodik zur Bewertung naturschutzfachlicher Eingriffe und zur Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung. – Online-Veröffentlichung:

[http://www.stadtlandfluss.org/fileadmin/user\\_upload/content\\_images/Methodik\\_Eingriffsregelung\\_BLP\\_SLF.pdf](http://www.stadtlandfluss.org/fileadmin/user_upload/content_images/Methodik_Eingriffsregelung_BLP_SLF.pdf)

LABO (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. [https://www.labodeutschland.de/documents/umweltpruefung\\_494\\_2c1.pdf](https://www.labodeutschland.de/documents/umweltpruefung_494_2c1.pdf)

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) 2005: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. – Eigenverlag LfU, Karlsruhe.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2005: Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. - Eigenverlag LUBW, Karlsruhe.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2010: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. (Bodenschutzheft 23) - Eigenverlag LUBW, Karlsruhe.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2010: Gewässerstrukturmöglichkeiten in Baden-Württemberg. – Online-Veröffentlichung: [http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/208346/handbuch\\_endfassung\\_2010-03\\_web.pdf?command=downloadContent&filename=handbuch\\_endfassung\\_2010-03\\_web.pdf](http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/208346/handbuch_endfassung_2010-03_web.pdf?command=downloadContent&filename=handbuch_endfassung_2010-03_web.pdf)

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2018: Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. – Eigenverlag LUBW, Karlsruhe.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2024: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. – Eigenverlag LUBW, Karlsruhe.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2024: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. (Bodenschutzheft 24) – Eigenverlag LUBW, Karlsruhe.

Leitl, G. (1997): Landschaftsbilderfassung und –bewertung in der Landschaftsplanung – dargestellt am Beispiel des Landschaftsplanes Breitungen-Wernshausen., in: Natur und Landschaft, 72.Jg. (1997) Heft 6, 282-290

Menz, N. (O.J.): unveröff. Manuskript „Analyse und Bewertung der Landschaft“

NatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17.12.2020.

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Bodenschätzungsdaten.

Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme.

Ulmer, F., Renn, O., Ruther-Mehlis, A., Jany, A., Lilienthal, M., Malburg-Graf, B., Pietsch, J. & Selinger, J. 2007: Erfolgsfaktoren zur Reduzierung des Flächenverbrauchs in Deutschland. Online-Veröffentlichung: [https://www.nachhaltigkeitsrat.de/wp-content/uploads/migration/documents/Broschuere\\_Evaluation\\_30\\_ha\\_02.pdf](https://www.nachhaltigkeitsrat.de/wp-content/uploads/migration/documents/Broschuere_Evaluation_30_ha_02.pdf)

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) 19.06.2020.

### **Elektronische Quellen:**

[www.bfn.de:](https://www.bfn.de/) Bundesamt für Naturschutz: Landschaftssteckbrief – Südwestliches (Schwäbisches) Albvorland. <https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe/suedwestliches-schwaebisches-albvorland>

[www.dwd.de:](https://www.dwd.de/) Deutscher Wetterdienst: Vieljährige Mittelwerte. [https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/vielj\\_mittelwerte.html](https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/vielj_mittelwerte.html)

[udo.lubw.baden-wuerttemberg.de](http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de) A: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. [udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml](http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml)

[udo.lubw.baden-wuerttemberg.de](http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de) B: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Synthetische Windstatistik. <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>

[maps.lgrb-bw.de:](http://maps.lgrb-bw.de) RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): LGRB-Kartenviewer - Geowissenschaftliche Übersichtskarten

## 11 Anhang

### 11.1 Artenliste

Artenliste der Magerwiese (Kartierung: 08.07.2024)	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Wiesenschafgarbe
<i>Aquilegia vulgaris</i>	Gewöhnliche Akelei
<i>Arrhenatherum elatior</i>	Glatthafer
<i>Calystegia sepium</i>	Zaunwinde
<i>Cerastium holosteoides</i>	Armhaariges Hornkraut
<i>Cirsium spec.</i>	Distel
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau
<i>Cynosurus cristatus</i>	Wiesen-Kammgras
<i>Festuca rubra</i>	Echter Rotschwingel
<i>Fragaria vesca</i>	Wald-Erdbeere
<i>Galium album</i>	Weißes Wiesenlabkraut
<i>Geranium robertianum</i>	Stinkender Storchschnabel
<i>Geum rivale</i>	Bach-Nelkenwurz
<i>Glechoma hederacea</i>	Gundelrebe
<i>Hedera helix</i>	Gewöhnlicher Efeu
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse
<i>Leontodon hispidus</i>	Rauer Löwenzahn
<i>Leucanthemum vulgare agg.</i>	Artengruppe Wiesen-Margerite
<i>Lolium perenne</i>	Ausdauernder Lolch
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee
<i>Lysimachia nummularia</i>	Pfennigkraut
<i>Medicago lupolina</i>	Hopfen-Schneckenklee
<i>Origanum vulgare</i>	Wilder Dost
<i>Pilosella piloselloides</i>	Florentiner Mausohrrhabichtskraut
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Poa pratensis agg.</i>	Artengruppe Wiesenrispengras
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut
<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Brunelle
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche (Keimlinge)
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Stellaria graminea</i>	Gas-Sternmiere
<i>Taraxacum sectio Ruderalia</i>	Wiesenlöwenzahn
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee

<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander Ehrenpreis
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke

## 11.2 Pflanzlisten

<b>Pflanzliste 1: Laubbäume (erstellt nach der Liste Gebietsheimischer Gehölze in Baden-Württemberg, LUBW 2024)</b>	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Buche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme

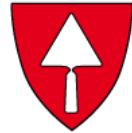
<b>Pflanzliste 2: Sträucher mittlerer Standorte (erstellt nach der Liste Gebietsheimischer Gehölze in Baden-Württemberg, LUBW 2024)</b>	
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnlicher Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

<b>Pflanzliste 3: Empfehlenswerte, robuste Streuobstsorten für den Zollernalbkreis</b>	
Apfelbäume in den Sorten	Brettacher Jakob Fischer Rheinischer Bohnapfel Krügers Dickstiel Schöner aus Nordhausen Sonnenwirtsapfel Winterrambour
Birnbäume in den Sorten	Fäßlesbirne Nägeles Birne Schweizer Wasserbirne
Steinobst in den Sorten	Wangenheims Frühzwetschge Dt. Hauszwetschge Unterländer Dolleseppler

<b>Pflanzliste 4: Arten der Hartholzaue</b>	
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Quercus rubra</i>	Stieleiche

### 11.3 Pläne

- Bestandsplan
- Maßnahmenplan



# Gemeinde Ratshausen

Bebauungsplan „Egertstraße“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Fassung: 05.12.2025

FRITZ &  
GROSSMANN



Projekt: Bebauungsplan „Egertstraße“

Vorhabenträger  
Gemeinde Ratshausen  
Schloßhof 4  
72365 Ratshausen

Landkreis: Zollernalbkreis

Projektnummer: 1251

Bearbeitung: Schriftliche Ausarbeitung:  
Thomas Haßler

Geländeerfassung:  
Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung  
Dagmar Fischer, Dipl. Biol

Projektleitung: Tristan Laubenstein, M. Sc. (Büroleitung)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>5</b>
1.1 Vorbemerkung	6
1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens	7
<b>2 Untersuchungsgebiet</b>	<b>7</b>
2.1 Lage im Raum	7
2.2 Gebietsbeschreibung	8
2.3 Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen	16
2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	17
2.5 Vorhabensbeschreibung	17
<b>3 Wirkungen des Vorhabens</b>	<b>18</b>
<b>4 Methodik</b>	<b>19</b>
4.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	19
4.2 Datenerhebung	23
4.2.1 Fledermauserfassung	23
4.2.2 Haselmauserfassung	25
4.2.3 Schmetterlingserfassung	26
4.2.4 Wanstschreckenerfassung	27
4.2.5 Vogelerfassung	27
<b>5 Bestand und Betroffenheit der Arten</b>	<b>28</b>
5.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	28
5.1.1 Fledermäuse	28
1. <b>Eptesicus serotinus (Breitflügelfledermaus)</b>	30
2. <b>Myotis brandtii (Brandtfledermaus)</b>	30
3. <b>Myotis mystacinus (Bartfledermaus)</b>	31
4. <b>Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus)</b>	31
5. <b>Pipistrellus pygmaeus (Mückenfledermaus)</b>	32
6. <b>Plecotus auritus (Braunes Langohr)</b>	33
7. <b>Plecotus austriacus (Graues Langohr)</b>	33
5.1.2 Haselmäuse	36
5.1.3 Schmetterlinge	36
5.1.4 Weitere Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	37
5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	37
5.2.1 Nachgewiesene Vogelarten	37
5.2.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung	39
5.2.3 Betroffenheit der Vogelarten	43
5.3 Sonstige besonders/streng geschützte sowie andere wertgebende Arten	52
5.3.1 Wanstschrecke	53
5.3.2 Schmetterlinge	54

5.3.3	Weitere Arten	54
<b>6</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>55</b>
6.1	Artenschutzrechtliche Maßnahmen gemäß § 44 BNatSchG	55
6.1.1	Maßnahmen zur Vermeidung	55
6.1.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	58
6.2	Sonstige Maßnahmen	58
<b>7</b>	<b>Fazit</b>	<b>58</b>
<b>8</b>	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>59</b>
<b>9</b>	<b>Anhang</b>	<b>62</b>
9.1	Nächtliche Aktivität der Fledermäuse	62

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach LfU 2020	6
Abbildung 2: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes	7
Abbildung 3: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild	8
Abbildung 4: Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans (Stand 16.01.2025)	17
Abbildung 5: Abgrenzung der im Artenschutz zu behandelnden Arten	19
Abbildung 6: Transektstrecke und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung	24
Abbildung 7: Standort der ausgebrachten Haselmaus-Tubes	25
Abbildung 8: Untersuchungsraum Schmetterlinge	26
Abbildung 9: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Relevanz	41
Abbildung 10: Brutreviere häufiger und weit verbreiteter Vogelarten	42
Abbildung 11: Vorkommen der Wanstschrecke	53

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	9
Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete/Flächen	16
Tabelle 3: Potenziell Wirkfaktoren/Wirkprozesse	18
Tabelle 4: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	20
Tabelle 5: Geräteeinstellungen der Fledermausrufaufzeichnung	23
Tabelle 6: Termine der Fledermauserfassung inkl. Wetterbedingungen	23
Tabelle 7: Kontrollzeiten bei der Haselmauserfassung	25
Tabelle 8: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Schmetterlingserfassungen	26
Tabelle 9: Zeiten und Wetterbedingungen bei der Heuschreckenerfassung	27
Tabelle 10: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	27
Tabelle 11: Nachgewiesene Fledermausarten	29
Tabelle 12: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten.	38
Tabelle 13: Nachgewiesene Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung	40
Tabelle 14: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Heuschreckenarten	53

Tabelle 15: Sonstige im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Schmetterlingsarten	54
Tabelle 16: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1	55
Tabelle 17: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 3	56
Tabelle 18: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 3	57

## Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Egertstraße“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG müssen folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden:

- V1:** Bauzeitenbeschränkung: Baufeldfreimachung/Gehölzrodung nur von Anfang Oktober bis Ende Februar, um Tötungen, Verletzungen oder Störungen zu vermeiden. (**Vögel**).
- V2:** Bauzeitenbeschränkung: Gebäudekontrolle und Abbruch des Bestandsgebäudes nur im Winterhalbjahr von Anfang Oktober bis Ende Februar, um Tötungen, Verletzungen oder Störungen zu vermeiden. (**Fledermäuse**). Vor dem Abriss muss, durch Fachpersonal, eine Gebäudekontrolle durchgeführt werden. Erst nach Freigabe des Gebäudes durch das Fachpersonal kann der Abriss durchgeführt werden.
- V3:** Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben mittels zielgerichteter Fassadengestaltung gemäß dem Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021 LAG VSW (2021). (**Vögel**).

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

## Einleitung

### 1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietsnetz NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz (Europäische Kommission 2007).

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV bzw. gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten.

In Deutschland wurden die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VS-RL durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. Hinsichtlich des Artenschutzes sind insbesondere die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang-IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Entsprechend den fachlichen Vorgaben der LfU 2020 wird hierzu folgender Prüfablauf angewandt:

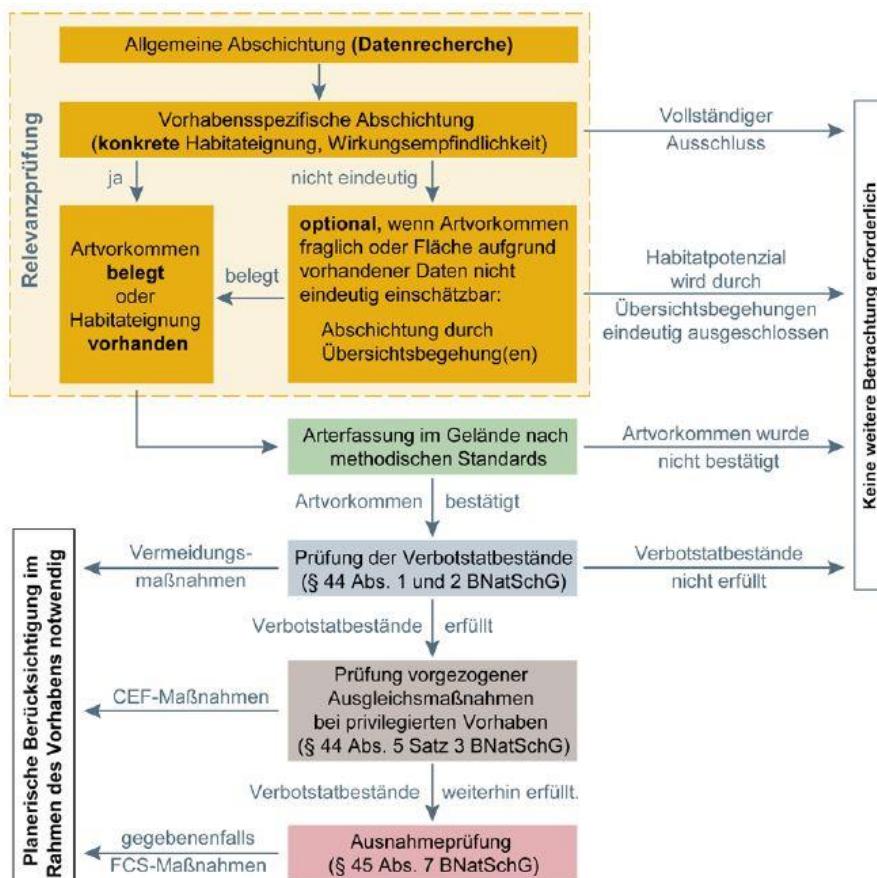


Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach LfU 2020

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachliche Notwendigkeit für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die artenschutzrechtlichen Beurteilungen von anderen besonders oder streng geschützten Arten sowie anderen wertgebenden Arten (z.B. von Roter Liste oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie) werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht berücksichtigt.

## 1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens

Im Zuge eines privaten Bauvorhabens beabsichtigt die Gemeinde Ratshausen den Bebauungsplan für die Grundstücke Egertstraße 24 (Flst. 297 + 307) abzuändern.

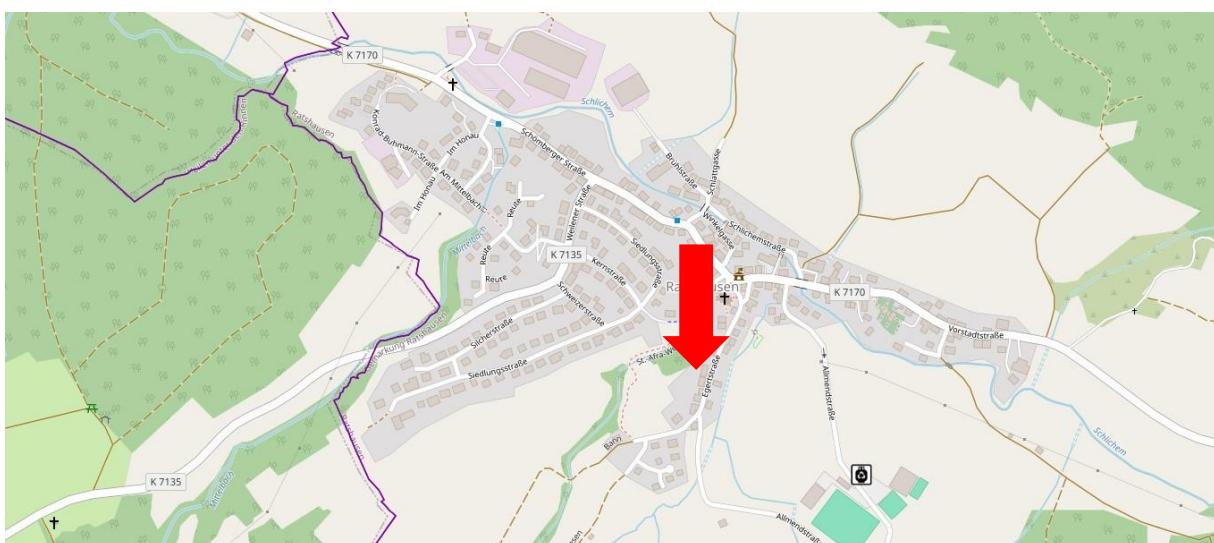
Der Geltungsbereich (ca. 980 m<sup>2</sup>) zeichnet sich durch ein älteres Bauernhaus mit Wirtschaftsteil sowie dahinterliegend durch einen strukturreichen, vor allem durch Obstbäume geprägten Garten aus. Im Vorfeld der Errichtung eines neuen Wohngebäudes wird das alte Bauernhaus abgerissen werden.

## 2 Untersuchungsgebiet

## 2.1 Lage im Raum

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche ist momentan mit einem älteren Bauernhaus bebaut und befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Ratshausen. Das Grundstück liegt in einer Reihe, entlang der Egerstraße, stehender Wohnhäuser.

Das Plangebiet befindet sich in einer nach Südosten orientierten Lage auf einer Höhe von ca. 685 m ü. N.N. und wird der naturräumlichen Einheit der „Südwestliches Albvorland“ (Naturraum-Nr. 10001) zugeordnet, welche ein Bestandteil der Großlandschaft „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ ist (Großlandschaft-Nr. 10).



Legende: rot = Plangebiet

(Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie. TopPlusOpen – ohne Maßstab)

Abbildung 2: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebiets

## 2.2 Gebietsbeschreibung

Das Planungsgebiet zeichnet sich momentan durch ein traufseitig zur Egertstraße stehendes älteres Bauernhaus aus. Hinter dem Haus befindet sich ein durch eine Wiese und Obstbäume geprägter Garten. Dieser wird im Westen durch den Waldrand, und damit durch den Steilabfall zum tief eingeschnittenen Wettebach begrenzt. Ferner ist ein strukturärmer Vorgarten zu erwähnen.



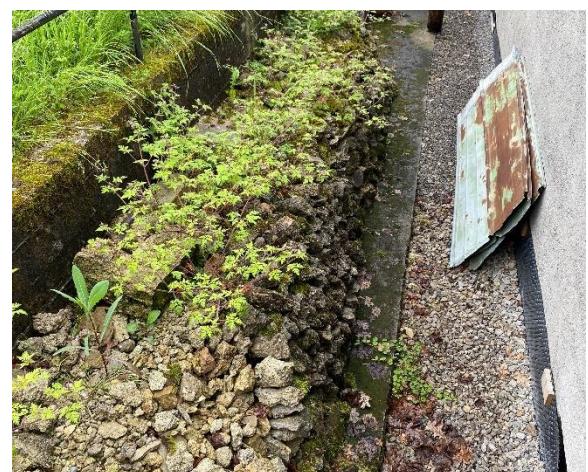
Legende: rote Linie = Projektfläche, gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 – 7, ohne Maßstab

Abbildung 3: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild

**Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope**

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
1	<p><b>Bestandsgebäude Egertstraße 24</b></p> <p>Das Bestandsgebäude Egertstraße 24 stellt in seinen Grundzügen den Typ des „Schwäbischen Einhauses“ dar. Dieses ehemals landwirtschaftlich genutzte Wohn-/Stallgebäude zeichnet sich durch einen unstrukturierten Vorgarten mit einem Lesesteinhaufen aus.</p> <p>An der nördlichen Giebelseite befindet sich ein kleines Giebelfenster oder eine Giebelöffnung. Ob diese geschlossen oder geöffnet ist konnte, aufgrund des fehlenden Einblicks, nicht festgestellt werden.</p> <p>Ferner konnten im Bereich der Dachtraufen Öffnungen und in einem Fall auch zwei Astlöcher festgestellt werden.</p> <p>Diese Öffnungen könnten „Einflugöffnungen“ für Höhlenbrüter und/oder Fledermäuse darstellen.</p> <p>In diesem Bereich kann mit dem vorkommen von relevanten Arten gerechnet werden.</p>	 <p>Foto: Bestandsgebäude Egertstraße 24 mit unstrukturiertem Vorgarten und Lesesteinhaufen.</p>  <p>Foto: Giebelfenster oder Giebelöffnung (links) am nördlichen Giebel.</p>

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
		 <p data-bbox="838 1140 1289 1208">Foto: Astlöcher an der Dachtraufe die als „Einflugöffnung“ dienen könnten.</p>  <p data-bbox="838 1724 1403 1758">Foto: Potenzielle „Einflugöffnung“ in der Dachtraufe.</p>

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
2	<p><b>Lesesteinhaufen auf der Rückseite des Bestandsgebäude Egertstraße 24</b></p> <p>Auf der Rückseite des Bestandsgebäudes finden sich im Halbschatten des Gebäudes zwei größere Lesesteinhaufen.</p> <p>Aufgrund der schattigen und feuchten Lage bietet sich dieser Bereich nicht als Habitat für Reptilien an.</p> <p>In diesem Bereich ist daher voraussichtlich nicht mit dem Vorkommen von relevanten Arten zu rechnen.</p>	 <p>Foto: Lesesteinhaufen hinter Gebäude Egertstraße 24</p>  <p>Foto: Lesesteinhaufen hinter Gebäude Egertstraße 24</p>
3	<p><b>Das rückwärtige Gartengelände.</b> Hinter dem Bestandsgebäude befindet sich das zum Haus gehörige Gartengelände.</p> <p>Erreichbar ist es über eine an der Südseite des Hauses entlangführende Zufahrt. Diese ist zum Teil mit Knochensteinen ausgelegt und zum Teil unbefestigt.</p> <p>Der rückwärtige Garten zeichnet sich durch drei stark strukturierte, wertgebende Bereiche aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die artenreiche Wiese</li> <li>- Die älteren Hochstamm-Obstbäume</li> <li>- Der Waldrand</li> </ul>	 <p>Foto: Auffahrt in das rückwärtige Gartengelände</p>

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
	<p>Der Gartenbereich dient den Vögeln voraussichtlich als Jagd-, Nahrungs- und Brutraum.</p>	 <p>Foto: Rückwärtiges Gartengelände. Blick nach NW.</p>  <p>Foto: Rückwärtiges Gartengelände. Blick nach SW.</p>  <p>Foto: Blick auf die Rückseite des Bestandsgebäudes</p>
4	<p><b>Die artenreiche Wiese:</b> Diese artenreiche Wiese kann als Magerwiese angesprochen werden. Im Gegensatz zu den gedüngten und kurzgeschnittenen „Grünflächen“ der Nachbargrundstücke zeichnet Sie sich durch einen hohen Artenreichtum aus.</p> <p>Bei einer ersten Grundstücksbegehung konnten folgende, für den Standort typische, Arten festgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bachnelkenwurz (<i>Geum rivale</i>)</li> <li>- Kriechender Günsel (<i>Ajuga reptans</i>)</li> <li>- Rot-Klee (<i>Trifolium pratense</i>)</li> <li>- Scharfer Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>)</li> <li>- Tauben-Skabiose (<i>Scabiosa columbaria</i>)</li> <li>- Margeriten (<i>Leucanthemum vulgare</i>)</li> <li>- Wiesen-Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>)</li> </ul> <p>Im Randbereich der Wiese stehen zwei Johannisbeersträucher (<i>Ribes rubrum</i>) und ein Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>).</p>	

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
	<p>In diesem Bereich ist voraussichtlich nicht mit dem vorkommen von relevanten Arten zu rechnen.</p>	
5	<p><b>Die älteren Hochstammobstbäume:</b> Ein Drittel der Gartenfläche nimmt ein Bereich mit Streuobstbäumen ein. Um eine große Kirsche (<i>Prunus avium</i>) gruppieren sich mehrere Apfel- (<i>Malus domestica</i>) und Zwetschgenbäume (<i>Prunus domestica</i>). Diese weisen zum Teil abgestorbene Äste und Spuren eines Spechts auf. Baumhöhlen wurden keine festgestellt.</p> <p>Der Bereich der Hochstammobstbäume dient den Vögeln voraussichtlich als Jagd-, Nahrungs- und Brutraum.</p> <p>Während der Begehung wurden folgende Arten festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Star (Überflug über den Garten)</li> <li>- Zilpzalp im naheliegenden Wald</li> <li>- Amsel im nördlich angrenzenden Garten</li> <li>- Sperber (?) mit Beute bei Überflug</li> </ul> <p>In diesem Bereich kann mit dem vorkommen von relevanten Arten gerechnet werden.</p>	<p>Fotos: Artenreiche Magerwiese</p>  <p>Fotos: Ältere Hochstamm-Obstbäume</p> 

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
		 <p>Fotos: Spuren eines Spechts an den älterem Hochstamm-Obstbäumen</p>
6	<p><b>Der Waldrand:</b> Das Gartengelände wird an der nordwestlichen Seite durch einen Waldrand begrenzt. Dieser Waldrand zeichnet sich durch eine Vielzahl fruchttragender Bäume und Gehölze aus.</p> <p>Bei einer ersten Grundstücksbegehung konnten folgende, Gehölze und Bäume festgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Feldahorn (<i>Geum rivale</i>)</li> <li>- Schwarzer (rotblättriger) Holunder (<i>Sambucus nigra Black Lace</i>)</li> <li>- Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)</li> <li>- Zwetschge (<i>Prunus domestica</i>)</li> <li>- Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)</li> <li>- Kirsche (<i>Prunus avium</i>)</li> <li>- Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)</li> </ul> <p>Der Waldrand bildet gleichzeitig eine Geländekante an der die Topografie steil zum darunterliegenden Bachlauf abfällt. Nördlich und südlich ist der Wald partiell von Fichten dominiert. Im zentralen Bereich weisen am Steilhang, inmitten des Waldes stehende, alte Zwetschgenbäume auf eine ehemalige Nutzung als Streuobstwiese hin.</p> <p>Aufgrund der Anbindung an den Wald und die beerentragenden Gehölze bietet sich dieser Bereich als Habitat für Haselmäuse an.</p>	 <p>Foto: Waldrand an der nordwestlichen Grundstücksgrenze.</p>

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
	<p>Im Bereich des Waldrands kann mit dem vorkommen von relevanten Arten gerechnet werden.</p>	
7	<p><b>Die umgebenden Gärten:</b> Das südlich angrenzende, gepflegte, mit seinem kurzgeschnittenen Rasen und den niederen Obstbäumen jedoch strukturarme Gartengrundstück stellt einen deutlichen Kontrast zur Projektfläche dar.</p> <p>Im Vordergrund befindet sich seit längerem abgelagertes Baumaterial. Im Randbereich der Wiese stehen zwei Johannisbeersträucher (<i>Ribes rubrum</i>)</p> <p>Aufgrund der „Insel-Lage“ des abgelagerten Baumaterials bietet sich dieser Bereich nicht als Habitat für Reptilien an.</p> <p>In diesem Bereich ist voraussichtlich nicht mit dem vorkommen von relevanten Arten zu rechnen</p>	 <p>Foto: Südlich angrenzendes Gartengrundstück.</p>

## 2.3 Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen

Es bestehen naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen im nahen Umfeld des Vorhabensbereiches.

**Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete/Flächen**

Schutzgebietskategorie	Relevante Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotopverbundplanung	Ausweisungen in der Umgebung des Plangebiets: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotopverbund mittlere Standorte, in ca. 40 m Entf. Diese Fläche ist als Kernfläche und Kernraum der Biotopverbundplanung definiert.</li> <li>- Biotopverbund feuchte Standorte, in ca. 60 m Entf. Diese Fläche ist als Kernfläche und Kernraum der Biotopverbundplanung definiert.</li> </ul>
FFH-Mähwiesen (nach § 30 BNatSchG)	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und naher Umgebung*
Geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG BW, § 30a LWaldG)	Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebiets: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wettebach S Ratshausen, Biotop-Nr. 178184178627 in ca 70 – 130 m Entf. (W+NW)</li> <li>- Egertbächle S Ratshausen, Biotop-Nr. 178184178628 in ca. 70 m Entf.</li> <li>- Hochstaudenflur „Allmend“ NW Sportplatz Ratshausen, Biotop-Nr. 178184178629 in ca. 115 m Entf.</li> </ul>
Natura 2000-Gebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und naher Umgebung*
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Plangebiet und naher Umgebung*
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und naher Umgebung*
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet und naher Umgebung*

\*nahe Umgebung = ca. 200 m entfernt vom Plangebiet



Legende: Rote Outline = Projektgebiet, magentafarbene Flächen = Offenlandbiotopkartierung (§30 BNatschG)

**Abbildung 3: Lageplan mit Schutzgebieten (ohne Maßstab)**

## 2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

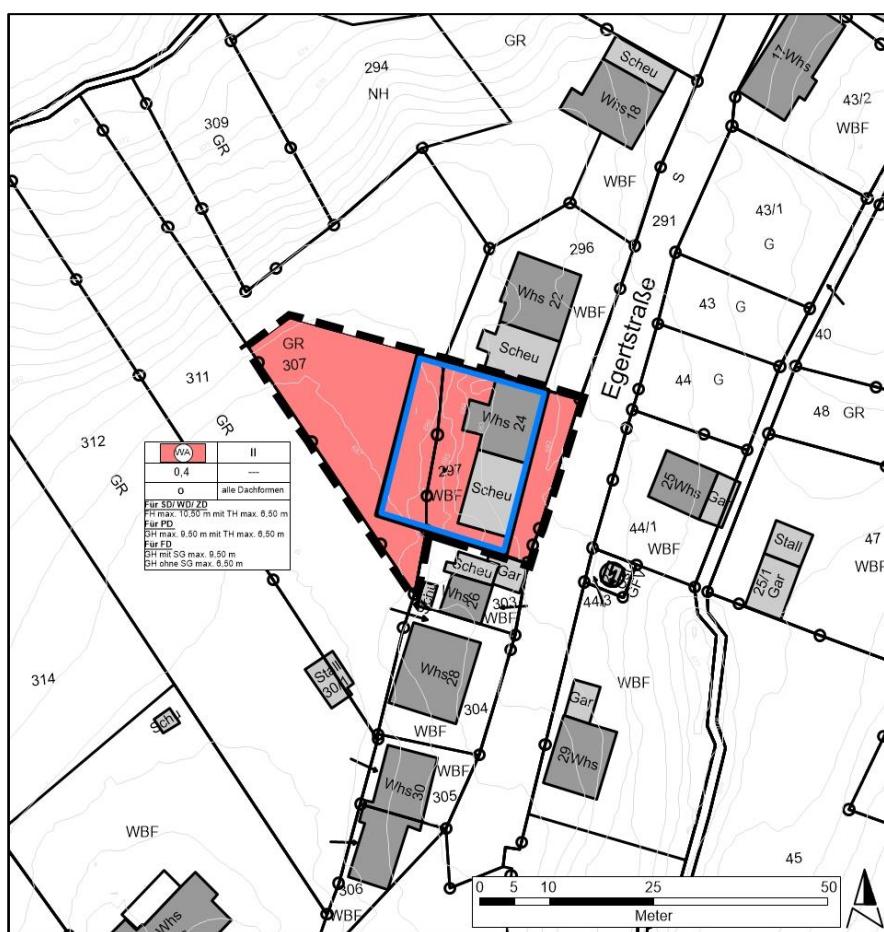
Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

## 2.5 Vorhabensbeschreibung

Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,1391 ha

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Egertstraße“ sieht ein allgemeines Wohngebiet (WA) vor. Die Grundflächenzahl ist mit 0,4 festgesetzt. Es sind maximal 2 Vollgeschosse mit einer Gebäudehöhe von 10,5 m / 6,50 m (SD, WD, ZD), 9,50 m / 6,50 m (PD) bzw. 9,50 m / 6,50 m (FD).

Die äußere verkehrliche Erschließung des erfolgt über die Egertstraße.



Planung: Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH

Abbildung 4: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans (Stand 05.12.2025)

### 3 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Bebauungsplans wird das alte Wohngebäude und der Garten mit seinen Obstbäumen beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der zu prüfenden Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

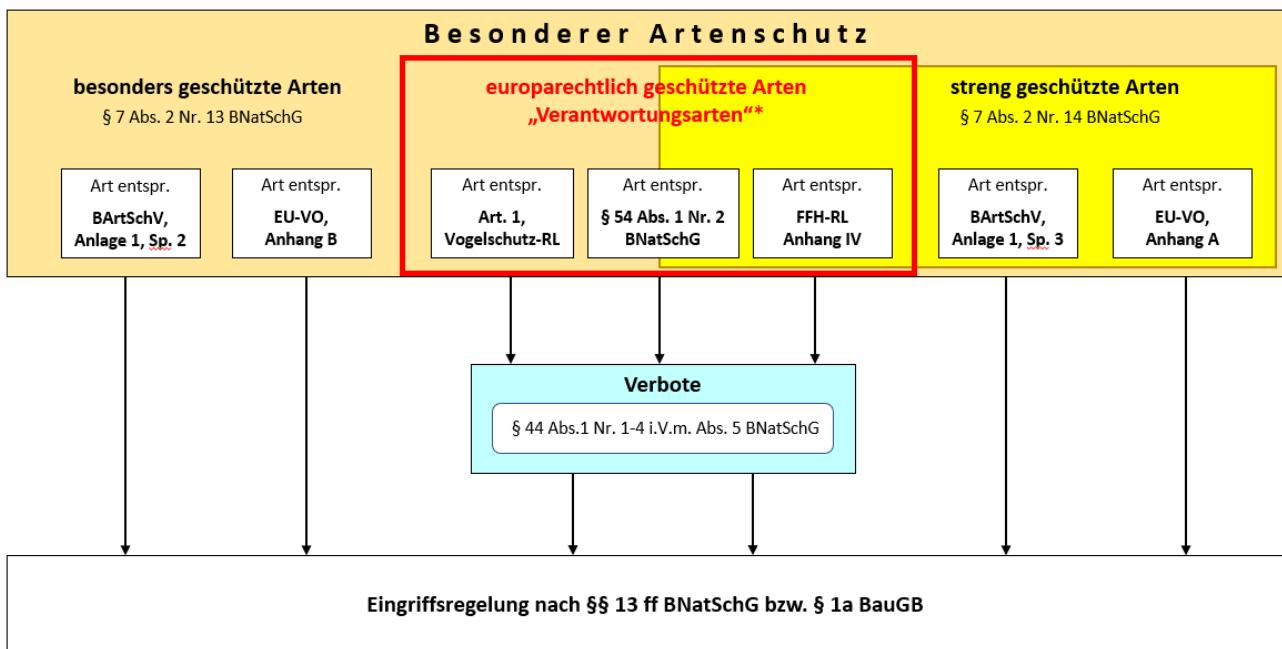
**Tabelle 3: Potenziell Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
<b>baubedingt</b>	
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten
<b>anlagenbedingt</b>	
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten. Temporärer Verlust von Nahrungshabitaten.
Gebäudeerrichtung mit großen Glaselementen	Erhöhtes Vogelschlagrisiko durch Glasfassaden
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Keine Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/ Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte
<b>betriebsbedingt</b>	
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Kein auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Von einer Scheuchwirkung ist nicht auszugehen.

## 4 Methodik

### 4.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt zunächst eine Relevanzprüfung, in der alle für den Eingriffsraum relevanten Arten ermittelt werden. Folgendes Schema zeigt, welche Arten in der speziellen Artenschutzprüfung betrachtet werden (Abbildung 5, roter Rahmen):



(abgeändert nach HMUELV 2011)

**Abbildung 5: Abgrenzung der im Artenschutz zu behandelnden Arten**

Andere besonders oder streng geschützten Arten sowie andere wertgebenden Arten (z.B. von Roter Liste oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie), welche potenziell im Gebiet vorkommen können, werden im Zuge der Kartierungen zur saP ebenfalls erfasst und in der nachstehenden Tabelle mit aufgeführt. Die artenschutzrechtlichen Beurteilungen werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht berücksichtigt.

Zur Ermittlung der relevanten Arten wird in einem vorgelagerten Schritt das Spektrum an Tier- und Pflanzenarten auf Basis bekannter Verbreitungsgebiete (Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie, August 2019), typischer Lebensräume und weiterer Datenrecherche eingrenzt. Eine vertiefende gebiets- und vorhabenspezifische Beurteilung des potenziellen Artvorkommen erfolgt anschließend anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse und einer fachlichen Einschätzung der Habitatemignung innerhalb des Vorhabensraums (LfU 2020).

Um die standörtlichen Gegebenheiten und die vorhandenen Habitatstrukturen umfassend beurteilen zu können, wurde beim vorliegenden Vorhaben am 03.06.2024 eine Übersichtsbegehung durchgeführt.

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

**Tabelle 4: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum**

(europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV/II, europäische Vogelarten, ggf. wichtige national geschützte Arten)

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
<b>Moose, Farn- und Blütenpflanzen</b>		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input checked="" type="checkbox"/> Dicke Trespe <input checked="" type="checkbox"/> Frauenschuh Moose (Anh. II) <input checked="" type="checkbox"/> Grünes Koboldmoos <input checked="" type="checkbox"/> Grünes Besenmoos  <input type="checkbox"/> sonstige	Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Spelz-Trespe. Aufgrund der Biotopstrukturen ist ein Vorkommen der Spelz-Trespe ausgeschlossen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
<b>Fledermäuse</b>		
Alle Arten  Es liegen bereits Hinweise über bekannte Vorkommen von Fledermäusen im UG/Umgebung vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vor allem das Bestandsgebäude mit seinen potenziellen Einflugsöffnungen im Bereich der Dachtraufe und des Giebels kann als Habitat für Fledermäuse dienen. Aufgrund des Eingriffs (Abriss des Bestandsgebäudes und Erstellung eines Neubaus) sind Auswirkungen auf eine mögliche Nutzung als Brut- und Jagdhabitat möglich.  Aufgrund des geplanten Abrisses des Bestandsgebäudes ist mit einer maßgeblichen Beschädigung oder gar Zerstörung von Quartierlebensräumen, so wie negativen Auswirkungen auf das Jagdhabitat zu rechnen. Daher muss der Abriss des Bestandsgebäudes in den Herbst- und Wintermonaten erfolgen. <u>(Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG))</u> : Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.  Abweichend davon liegt ein <u>Verbot nicht</u> vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
<b>Sonstige Säugetiere</b>		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input checked="" type="checkbox"/> Haselmaus <input type="checkbox"/> Biber <input type="checkbox"/> sonstige: z.B. Luchs, Wildkatze ... wg. Wildtierkorridor ..	Aufgrund des Vorkommens beerentragender Sträucher und Gehölze (am Waldrand) ist ein Vorkommen von Haselmäusen möglich. Durch die Anbindung an den Wald bieten sich im unmittelbaren Umfeld geeignete Habitatstrukturen. <u>(Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG))</u> : Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr,	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
	<p>wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgenommenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.</p> <p>Abweichend davon liegt ein <u>Verbot</u> nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.</p>	
<b>Reptilien</b> <p>FFH-Arten (Anh. IV in der Region)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Zauneidechse</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Schlingnatter</p> <p><input type="checkbox"/> Mauereidechse</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige: Kreuzotter</p>	<p>Ein Vorkommen der Zauneidechse kann im Bereich des geplanten Anbaus ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.</p>	<p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung</p>
<b>Amphibien</b> <p>FFH-Arten (Anh. IV in der Region)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kammmolch</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Gelbbauchunke</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kreuzkröte</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Laubfrosch</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> sonstige: Feuersalamander Grasfrosch Erdkröte</p>	<p>Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf der Vorhabensfläche ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.</p>	<p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung</p>
<b>Schmetterlinge</b> <p>FFH-Arten (Anh. IV in der Region)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Thymian-Ameisen-Bläuling (TAB)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (DWAB)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nachtkerzenschwärmer (NKS)</p> <p>Anhang II und sonstige:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Spanische Fahne (SF)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Weitere Arten</p>	<p>Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Eingriffsraums sicherlich gegeben.</p> <p>Wertgebende Arten können nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung</p>
<b>Käfer</b> <p>FFH-Arten (Anh. IV in der Region)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Eremit</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Alpenbock</p> <p>Sonstige:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hirschkäfer, Totholzkäfer</p> <p><input type="checkbox"/> Laufkäfer</p>	<p>Ein Vorkommen von Käferarten und anderer Insekten ist innerhalb des Eingriffsraums sicherlich gegeben.</p> <p>Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.</p>	<p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung</p>

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
<b>Heuschrecken</b>		
keine FFH-Arten	Die Wiesenflächen stellen voraussichtlich einen potenziellen Lebensraum für die Wanstschrecke dar.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Sonstige: <input checked="" type="checkbox"/> Wanstschrecke		
<b>Libellen</b>		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input checked="" type="checkbox"/> Große Moosjungfer <input checked="" type="checkbox"/> Grüne Keiljungfer  <input checked="" type="checkbox"/> sonstige	Libellenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen unmittelbar auf der Projektfläche geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
<b>Schnecken, Muscheln, Fische, Krebse</b>		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input checked="" type="checkbox"/> Schmale Windelschnecke <input checked="" type="checkbox"/> Kleine Teichmuschel <input checked="" type="checkbox"/> Groppe <input checked="" type="checkbox"/> Steinkrebs  <input type="checkbox"/> sonstige	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
<b>Vögel</b>		
Alle wildlebenden Vogelarten Gilden / Besondere Arten <input checked="" type="checkbox"/> Gebäudebrüter <input checked="" type="checkbox"/> Gehölz-, Stauden- und Röhrichtbrüter <input checked="" type="checkbox"/> Höhlen- / Nischenbrüter <input type="checkbox"/> Wiesen- / Bodenbrüter <input type="checkbox"/> Wassergebundene Vogelarten	Die Projektfläche dient Vögeln voraussichtlich als Jagd-, Nahrungs- und Brutrevier.  Vor allem das Bestandsgebäude mit seinen potenziellen Einflugsöffnungen im Bereich der Dachtraufe und des Giebels kann als Habitat für Vögel dienen.  <u>Hinweise zur Erfassung:</u> Das Augenmerk der Untersuchung liegt auf der möglichen Nutzung des Gebietes als Lebensraum für Gebäude-, Gehölz-, Stauden-, Höhlen-, und Nischenbrüter. Zur Erfassung der Arten sollen vier Begehung tagsüber im Zeitraum von April bis Anfang Juni stattfinden.  Durch die Nutzung der umgebenden Flächen als Gärten ist nur mit einem eingeschränkten Artenspektrum von nur wenig störungsempfindlichen Siedlungsarten zu rechnen. Eine Zunahme der Störwirkung (Scheuchwirkung) infolge des Planungsvorhabens über das heutige Maß hinaus ist nicht zu erwarten.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem, europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

## 4.2 Datenerhebung

### 4.2.1 Fledermauserfassung

Da mit dem Vorhaben der Abriss eines alten Gebäudes und die Fällung von mehreren Streuobstgehölzen einhergeht, lag der Fokus der Untersuchung, insbesondere auf der Entdeckung von Fledermausquartieren.

Um die Fledermausaktivitäten innerhalb des Untersuchungsgebietes zu erfassen, fanden in der Zeit von Anfang Mai bis Anfang August 2025 verschiedene akustische Erfassungen statt:

Die Fledermauskartierung umfasste drei Erfassungszyklen, in denen stationäre, vollnächtige Erfassungen durchgeführt wurden. Zudem erfolgten eine morgendliche und zwei abendliche Transekttbegehungen.

Im Rahmen der stationären Erfassungen wurden in den jeweiligen Erfassungszyklen jeweils 2 Batcorder bzw. Mini-Batcorder der Fa. ecoObs an geeigneten Stellen des Untersuchungsgebietes installiert und für drei Nächte belassen. Die Rufaufzeichnung erfolgte mittels einer empfindlichen Geräteeinstellung (siehe Tabelle 5).

**Tabelle 5: Geräteeinstellungen der Fledermausrufaufzeichnung**

Einstellung der Batcorder		Einstellung der Mini-Batcorder	
Schwelle: -36 dB	Samplerate: 500.000 Hz	Schwelle: -42 dB	Samplerate: 500.000 Hz
Qualität: 20	Krit. Freq.: 16 kHz	Qualität: 20	Krit. Freq.: 16 kHz
Posttrigger: 400 ms		Posttrigger: 400 ms	

(vgl. *Bedienungsanleitung batcorder 3.1 (Version 3.12, Stand: Februar 2018) von ecoObs – Parameter der Signalerkennung S.13 ff und Bedienungsanleitung Mini-batcorder 1.0 (Version 1.03, Stand:19.03.19) von ecoObs – Parameter der Ruferkennung S.19 ff*)

Bei den Transekttbegehungen wurde zur Rufaufzeichnung ein Batcorder verwendet. Um einen Hör-eindruck der überfliegenden und jagenden Fledermäuse im Gebiet zu erhalten, wurde zusätzlich ein Ultraschalldetektor vom Typ d240x der Fa. Pettersson Elektronik eingesetzt. Die Transekttbegehungen wurde in langsamer Geschwindigkeit durchgeführt. Bei Fledermauskontakten erfolgte eine kurze Verweildauer, um einen guten Eindruck der Aktivitäten zu bekommen.

**Tabelle 6: Termine der Fledermauserfassung inkl. Wetterbedingungen**

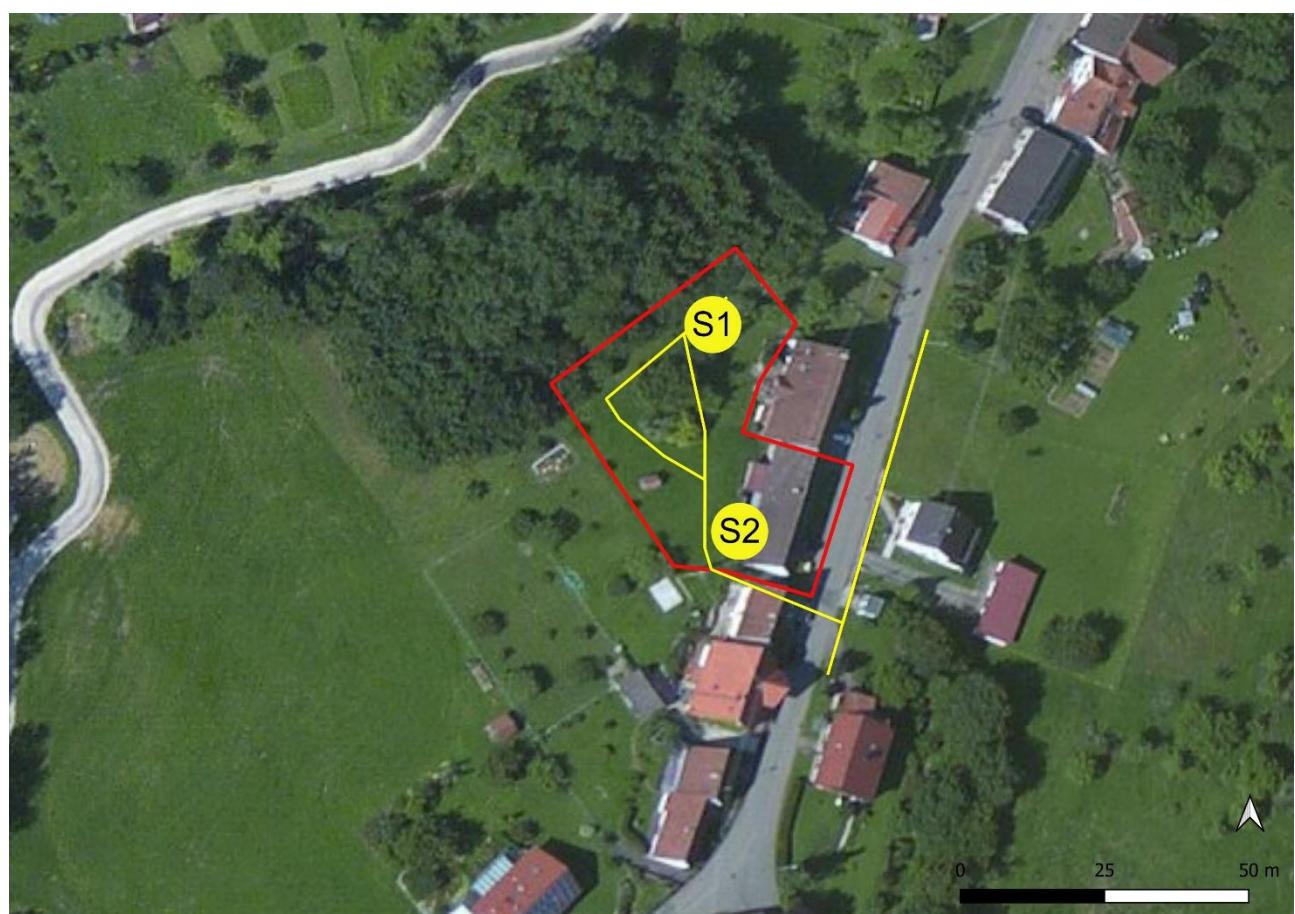
Datum *	Kartierbeginn	Erhebungsart	Temp. (°C) **	Bewölkung, Niederschlag, Wind
06.05.2025	20:00 Uhr	1. stationärer vollnächtiger Erfassungszyklus mit 2 Batcordern (Standort S1 – S2)	7 – 1	klar, schwacher Wind
07.05.2025	20:00 Uhr		10 - 1	leicht bewölkt, mittelstarker Wind
08.05.2025	20:00 Uhr		9 - 0	bewölkt, mittelstarker Wind
10.06.2025	21:20 Uhr	1. abendliche Transekttbegehung mit Batcorder und Fledermausdetektor d240x	18 - 12	klar, fast windstill
01.07.2025	20:00 Uhr	2. stationärer vollnächtiger Erfassungszyklus mit 2 Mini-Batcordern (Standort S1 – S2)	23 - 15	bewölkt, schwacher Wind
02.07.2025	20:00 Uhr		24 - 15	bewölkt, schwacher Wind, schwacher nächtlicher Regenschauer
03.07.2025	20:00 Uhr		19 - 15	bewölkt, schwacher Wind

Datum *	Kartierbeginn	Erhebungsart	Temp. (°C) **	Bewölkung, Niederschlag, Wind
12.07.2025	04:00 Uhr	1. morgendliche Transektsbegehung mit Batcorder und Fledermausdetektor d240x	11 - 8	klar – leicht bewölkt, schwacher Wind
18.07.2025	20:00 Uhr	3. stationärer vollnächtiger Erfassungszyklus mit 2 Batcordern (Standort S1 – S2)	21 - 13	bewölkt, mittelstarker Wind
19.07.2025	20:00 Uhr		17 - 12	bewölkt, nächtlicher Regenschauer, mittelstarker Wind
20.07.2025	20:00 Uhr		17 - 13	bewölkt, nächtlicher Regen, schwacher Wind
07.08.2025	20:50 Uhr	2. abendliche Transektsbegehung mit Batcorder und Fledermausdetektor d240x	18 - 13	klar, fast windstill

\* Das Datum bezieht sich mit Ausnahme der morgendlichen Transektsbegehung auf den Abend, die nächtliche stationäre Dauererfassung dauert bis in die Frühstunden des folgenden Tages.

\*\* Die Temperaturwerte fallen im Laufe der Nacht in der Regel ab und sind daher abnehmend dargestellt.

Bem.: Die Klimadaten der stationären Erfassung ergeben sich aus der Wetterdatenrecherche der nächstgelegenen Wetterstation.



Legende: rote Linie = Grenze des Bebauungsplangebiets, gelbe Linie = Transektroute, gelbe Punkte = Batcorder-Standorte der automatischen Ruferfassung mit Nummerierung (S+Nr.), unmaßstäblich

Abbildung 6: Transektroute und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung

#### 4.2.2 Haselmauserfassung

Der Nachweis erfolgt über die charakteristischen Schlaf- und Brutnester der Haselmaus. Diese unterscheiden sich von denen der Mäuse durch die runde, kugelige Form aus verwobenen, trockenen Gräsern (oder Blättern) mit einem kleinen (verschließbaren) Eingang.

Zur Untersuchung eines möglichen Vorkommens von Haselmäusen im Untersuchungsgebiet wurden fünf „Haselmaus-Tubes“ (künstliche Niströhren mit einem Durchmesser von 6 x 6 cm und einer Länge von 25 cm) verwendet. Diese werden von den Tieren gerne angenommen, um darin ein Schlafnest anzulegen. Die Tubes wurden an geeignete Sträucher des Waldrandes in 50 bis 150 cm Höhe ausgebracht.

Die Tubes wurden zwischen Mai und November 2025 im Gelände belassen und 6-mal auf Besatz kontrolliert.

**Tabelle 7: Kontrollzeiten bei der Haselmauserfassung**

Datum	Begutachtung/ Erhebung/ Erfassung
06.05.2025	Anbringen der Haselmaus-Tubes
10.06.2025	1. Kontrolle Haselmaus-Tubes
01.07.2025	2. Kontrolle Haselmaus-Tubes
07.08.2025	3. Kontrolle Haselmaus-Tubes
03.09.2025	4. Kontrolle Haselmaus-Tubes
07.10.2025	5. Kontrolle Haselmaus-Tubes
04.11.2025	6. Kontrolle + Abnahme Haselmaus-Tubes



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, grüne Punkte = Standort der Haselmaus-Tubes 1-5

**Abbildung 7: Standort der ausgebrachten Haselmaus-Tubes**

#### 4.2.3 Schmetterlingserfassung

Aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände (artenreiche Fettwiese) sind wertgebende Schmetterlingsarten (Rote Liste und besonders geschützte Arten) innerhalb des Bebauungsplangebietes möglich. Zur Erfassung der wertgebenden Schmetterlingsarten wurde jeweils am 15.05.2025 und am 18.07.2025 eine Begehung durchgeführt.

**Tabelle 8: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Schmetterlingserfassungen**

Nr.	Datum	Kartierbeginn	Erhebungsart	Temp. (°C)	Bewölkung, Niederschlag, Wind
1	15.05.2025	14:30 Uhr	Sichtbegehung	ca. 18	heiter, 50% bew., 2 Bft.
2	18.07.2025	10:45 Uhr	Sichtbegehung	ca. 21	heiter, 40% bew., 2 Bft.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, rosa Fläche = untersuchter Schmetterlingslebensraum.

**Abbildung 8: Untersuchungsraum Schmetterlinge**

#### 4.2.4 Wanstschreckenerfassung

Der Untersuchungsbereich befindet sich im Verbreitungsgebiet der Wanstschrecke (TK 7818, UTM-Gitter 10kmE423N278). Die Wiesenflächen stellen einen potenziellen Lebensraum für die Wanstschrecke dar.

Die Wanstschrecke ist in der Regel ab Ende Mai/Anfang Juni bis Mitte August als adultes Tier anzutreffen. Die Gesangsaktivitäten sind vor allem im Juni und Juli hörbar. Eine Begehung des Untersuchungsgebietes zum Nachweis der Wanstschrecke erfolgte am 03.06.2025.

**Tabelle 9: Zeiten und Wetterbedingungen bei der Heuschreckenerfassung**

Datum	Kartierbeginn	Erhebungsart	Temp. (°C)	Bewölkung, Niederschlag, Wind
03.06.2025	14:00	Verhören, Sichtbeobachtung	14°	Bedeckt, trocken, mäßiger Wind

#### 4.2.5 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2025) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2025 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigen dem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste vier Begehungen in der Zeit von Ende März bis Anfang Juni 2019. Diese Untersuchungen fanden stets morgens statt.

**Tabelle 10: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen**

Nr.	Datum	Uhrzeit Kartierbeginn	Temp. (°C)	Bewölkung, Wind, Niederschlag
1	22.03.2025	07:30-08:00	ca. 10	5/8 – bewölkt, 1 Bft
2	17.04.2025	06:30-07:15	ca. 6	8/8 – bedeckt, Nieselregen, 1 Bft
3	11.05.2025	07:00-07:45	ca. 5-7	0/8 – wolkenlos, 1 Bft
4	03.06.2025	05:40-06:25	ca. 13	5/8 – bewölkt, 1 Bft

## 5 Bestand und Betroffenheit der Arten

### 5.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

#### 5.1.1 Fledermäuse

Nachweis:

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten Fledermäuse festgestellt werden.

Betroffenheit der Art:

Eine Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Fledermausarten ist aufgrund des Vorkommens des Steinmarders im Gebäude (und den Nebengebäuden) unwahrscheinlich, jedoch nicht auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

##### 5.1.1.1 Nachgewiesene Fledermausarten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die Zwergfledermaus, die Breitflügelfledermaus und die Mückenfledermaus sicher nachgewiesen (Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens). Zudem konnten mehrere Rufsequenz eindeutig den Rufgruppen „Bartfledermäuse“ und „Langohrfledermäuse“ zugeordnet werden. Die Brandtfledermaus und Bartfledermaus sowie das Braune und Graue Langohr lassen sich anhand der Ortungsrufe nicht verlässlich unterscheiden und werden daher zusammen als Gruppe der „Bartfledermäuse“ bzw. „Langohrfledermäuse“ behandelt (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2020 und 2022).

Daneben wies ein Teil der aufgezeichneten Rufaufnahmen eine unzureichende Rufqualität bzw. eine nicht eindeutige Rufcharakteristik auf, so dass deren Bestimmung nur auf Gattungs- bzw.

Rufgruppenniveau (Myotis-Arten, nyctaloide Arten und Rufgruppe „Myotis klein-mittel“) möglich war. Aufgrund der bestimmten Rufmerkmale, der Vorkommen gemäß der Verbreitungskarten des Nationalen FFH-Berichts 2019 sowie der Habitateignung können jedoch gewisse Arten angenommen werden.

In der Myotis-Gruppe und der nyctaloiden Gruppe sind, neben den genannten Arten (Rufgruppe Bartfledermäuse, Breitflügelfledermaus), auch die Bechsteinfledermaus, die Wasserfledermaus, die Wimperfledermaus, das Große Mausohr, Fransenfledermaus sowie der Abendsegler, der Kleinabendsegler, die Nordfledermaus und die Zweifarbfledermaus möglich.

**Tabelle 11: Nachgewiesene Fledermausarten**

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen	Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
				FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	N	IV	s	2	3	
<i>Myotis brandtii</i> <sup>1</sup>	Brandtfledermaus und			IV	s	1	-
<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus (Gruppe der Bartfledermäuse)	H	IV	s	3	-	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	IV	s	3	-	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	N	IV	s	G	-	
<i>Plecotus auritus</i> <sup>1</sup>	Braunes Langohr		IV	s	3	3	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	N	IV	s	1	1	
<i>Myotis spec.</i> <sup>2</sup>	Myotis-Arten	-	-	-	-	-	-
<i>Nyctalus spec/Eptesicus spec.</i>	nyctaloide Arten	-	-	-	-	-	-
<i>Vespertilio murinus</i> <sup>3</sup>							

<sup>1</sup> Die Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*) und Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) sowie das Braune (*Plecotus auritus*) und Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) lassen sich anhand der Ortungsrufe nicht verlässlich unterscheiden und werden daher zusammen als Gruppe der „Bartfledermäuse“ bzw. „Langohrfledermäuse“ behandelt (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2020 und 2022).

<sup>2</sup> Myotis-Arten: Rufgruppe Bartfledermäuse, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr und/oder Fransenfledermaus.

<sup>3</sup> nyctaloide Arten: Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Nordfledermaus und/oder Zweifarbfledermaus.

Legende:

Vorkommen: N = sicherer Art-Nachweis, H = Hinweis (einzelne Rufnachweise und/oder uneindeutige Rufcharakteristik)

Rechtlicher Schutz: FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

#### Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten:

(Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens)

Die Steckbriefe der Fledermausarten wurden im Wesentlichen nach dem „Handbuch für Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika“ (Dietz et al. 2016) und den Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg (Stand März 2013) sowie den Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Planung und Genehmigung von WEA (LUBW 2014) erstellt.

## 1. **Eptesicus serotinus (Breitflügelfledermaus)**

<b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>	
<b>Kennzeichen:</b>	Große, robuste Fledermausart mit breiter Schnauze und derbhäutigen, abgerundeten Ohren. Das lange Fell ist farblich variabel, meist jedoch mittel- bis dunkelbraun. Die Unterseite ist etwas heller gefärbt.
<b>Verbreitung in Europa und Ba-Wü:</b>	In Europa ist die Art in nördlicher Richtung bis Skandinavien und Großbritannien, in südlicher Richtung bis Süds Spanien verbreitet. Vorkommensschwerpunkte innerhalb von Baden-Württemberg liegen im Rheintal sowie im Nordosten des Landes (Kocher-Jagst-Ebenen bis Östliches Albvorland).
<b>Lebensraum:</b>	Die Art besiedelt das ganze Spektrum an mitteleuropäischen Lebensräumen.
<b>Sommerquartiere und Wochenstuben:</b>	Einzeltiere können Baumhöhlen, Fledermauskästen und eine Vielzahl an Gebäudequartieren (hinter Schalbrettern, Verkleidungen, Dachrinnen etc.) als Sommerquartier annehmen. Wochenstuben sind in Mitteleuropa fast ausschließlich in Gebäuden zu finden. Die Kopfstärke einer Wochenstube beträgt in der Regel 10-60 adulte Weibchen, in Einzelfällen auch bis zu 300 Tiere.
<b>Winterquartiere:</b>	Es wird angenommen, dass ein Großteil der Tiere in Gebäuden, in Zwischendecken und im Innern isolierter Wände, sowie in Felsspalten überwintert. Zudem werden einzelne Tiere und selten kleinere Gruppen in Höhlen gefunden.
<b>Jagdverhalten und Nahrungserwerb:</b>	Weibchen jagen meist innerhalb eines 4,5 km,-Radius, max. bis 12 km Entfernung. Es werden 2 – 10 verschiedene Teilgebiete aufgesucht, die über Leitlinien in Verbindung stehen Einzelpersonen können ein Jagdgebiet von im Mittel 4,6 km <sup>2</sup> , im Extrem von bis zu 48 km <sup>2</sup> befliegen. Die Breitflügelfledermaus erbeutet ihre Nahrung im wendigen, raschen Flug entlang von Vegetationskanten oder im freien Luftraum. Als Jagdgebiete dienen neben ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen auch strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Waldränder, Gewässer, aber auch das Innere von Dörfern und Städten. Straßenlaternen werden häufig über einen längeren Zeitraum abpatrouilliert. Die Art ist hinsichtlich ihres Beutespektrums sehr flexibel, wobei in der Regel Dung-, Juni- und Maikäfer die Hauptbeute bilden.
<b>Wanderverhalten:</b>	Die Breitflügelfledermaus ist eine standorttreue Art. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartieren liegt überwiegend unter 50 km.

## 2. **Myotis brandtii (Brandtfledermaus)**

<b>Brandtfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)</b>	
<b>Kennzeichen:</b>	Kleine Fledermausart mit langen Ohren. Das relativ lange Rückenfell ist hellbraun und besitzt goldglänzende Spitzen. Die farblich wenig abgesetzte Unterseite ist hellbraun mit gelblichen Farbanteilen. Die Hautpartien sind bräunlich gefärbt.
<b>Verbreitung in Europa und Ba-Wü:</b>	Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich vor allem über Mittel- und Nordeuropa. Aus Baden-Württemberg liegen bislang nur vereinzelte Belege für die Art vor. Damit ist sie im Vergleich zur Kleinen Bartfledermaus deutlich seltener anzutreffen.
<b>Lebensraum:</b>	Die Große Bartfledermaus ist stark an Wälder und Gewässer gebunden. Häufig kommt die Art in Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebieten sowie in feuchten Schluchten und Bergwäldern bis in Höhen von über 1500 m vor.
<b>Sommerquartiere und Wochenstuben:</b>	Die Art bezieht ihre Sommerquartiere in Baumhöhlen, in Stammanrisse, hinter abstehender Rinde, in Fledermauskästen, in Spalträumen an hölzernen Gebäudefassaden und in Spalten innerhalb von Dachräumen (z.B. in Verkleidungen, Schalungen). Gebäudequartiere liegen in aller Regel sehr waldrandnah oder in strukturreichen Gebieten mit direkter Anbindung an Gehölzgruppen und Wälder. Die Wochenstuben umfassen meist 20-60 Weibchen, wobei auch einige Wochenstubenquartiere mit über 200 Tieren bekannt sind.

<b>Brandtfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)</b>	
<b>Winterquartiere:</b>	Winterquartiere finden sich in Höhlen, Stollen und selten in Bergkellern.
<b>Jagdverhalten und Nahrungserwerb:</b>	Es werden bis zu 13 Teiljagdgebiete von 1 – 4 ha Größe in Entferungen von bis zu 10 km vom Quartier genutzt, eine Kolonie kann so eine Fläche von über 100 km <sup>2</sup> nutzen. Die Art besitzt einen sehr wendigen Flug. Die Flughöhe variiert von Bodennähe bis in die Kronenbereiche der Bäume. Die Nahrung setzt sich im Wesentlichen aus Schmetterlingen, Spinnen und Zweiflüglern zusammen.
<b>Wanderverhalten:</b>	Weitgehend ortstreue Art. Die Saisonwanderungen liegen meist unter 40 km.

### 3. **Myotis mystacinus (Bartfledermaus)**

<b>Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)</b>	
<b>Kennzeichen:</b>	Kleine, lebhafte Fledermausart mit dunklem, oft schwarzem Gesicht. Sie besitzt ein krauses Fell, das am Rücken dunkelbraun oder nussbraun gefärbt ist. Die Unterseite variiert stark in verschiedenen Grautönen.
<b>Verbreitung in Europa und Ba-WÜ:</b>	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Marokko bis ins südlische Schottland und Skandinavien. In Baden-Württemberg ist die Art häufig und nahezu flächendeckend anzutreffen.
<b>Lebensraum:</b>	Fledermaus der offenen und halboffenen Landschaft. Sie kommt vorzugsweise in reich strukturierten Landschaften, in dörflichen Siedlungen und deren Randstrukturen (Streuobstwiesen, Gärten), in Feuchtgebieten und Wäldern vor.
<b>Sommerquartiere und Wochenstuben:</b>	Sommerquartiere sind häufig in Spalten an Häusern (z.B. Fensterläden, Wandverkleidungen) und anderen Spalträumen wie hinter loser Baumrinde oder an Jagdkanzeln zu finden. Nur selten werden Quartiere in Bäumen und Felsspalten nachgewiesen. Die Wochenstubengröße beträgt in der Regel 20-60, selten auch bis zu 100 Weibchen. Die Art zeichnet sich durch häufige Quartierwechsel (alle 10-14 Tage) aus.
<b>Winterquartiere:</b>	Als Winterquartiere werden Höhlen, Bergwerke, Bergkeller, selten auch Felsspalten genutzt.
<b>Jagdverhalten und Nahrungserwerb:</b>	Die Art nutzt bis zu 12 Teiljagdgebiete in Entfernung bis 2,8 km vom Quartier. Die Jagdgebiete sind meist bis 60 ha, im Mittel 230 ha bis max. 800 ha groß. Die Jagd erfolgt vegetationsnah in sehr wendigem Flug entlang von Vegetationskanten, wie Hecken oder Waldrändern und in Gebieten mit lockeren Baumbestand (z.B. Streuobstwiesen). Das Nahrungsspektrum ist ausgesprochen vielfältig und umfasst vor allem Fluginsekten wie Zweiflügler, Nachtfalter, Hautflügler und Netzflügler.
<b>Wanderverhalten:</b>	Ortstreue Art mit nur kleinräumigem Wanderverhalten (50-100 km).

### 4. **Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus)**

<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
<b>Kennzeichen:</b>	Kleine, braun gefärbte Fledermaus mit dreieckigen Ohren. Die Rückenfellfärbung ist meist dunkelbraun, während die Unterseite etwas heller gelbbraun gefärbt ist. Nackte Hautpartien weisen eine schwarzbraune Färbung auf.
<b>Verbreitung in Europa und Ba-WÜ:</b>	Die Art ist in Europa bis Südkandinavien verbreitet. In Baden-Württemberg kommt die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend vor.
<b>Lebensraum:</b>	Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche sehr flexibel, und kann in nahezu allen Habitaten angetroffen werden. Wo vorhanden, werden Wälder und Gewässer bevorzugt.
<b>Sommerquartiere und Wochenstuben:</b>	Als Sommerquartiere und Wochenstuben wird ein breites Spektrum an Spalträumen in Gebäuden, meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern, genutzt. Einzeltiere übertragen auch in

Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	
	Felsspalten und hinter der Rinde von Bäumen. Die Größe einer Wochenstube umfasst meist 50-100, selten bis zu 250 Tiere.
<b>Winterquartiere:</b>	Größere Gruppen von überwinternden Tieren wurden in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen gefunden. Zahlreiche Einzelfunde deuten darauf hin, dass Winterquartiere auch in Gebäuden liegen. Schwarmgeschehen kann vor großen Winterquartieren von Mai bis September mit Schwerpunkt im August beobachtet werden.
<b>Jagdverhalten und Nahrungserwerb:</b>	Die mittlere Entfernung der Jagdgebiete von Wochenstuben beträgt (in England) 1,5 km. Ihre mittlere Ausdehnung beträgt 92 ha. Die Art zeichnet sich durch einen wendigen und kurvenreichen Flug aus. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert. Einzelne Tiere können stundenlang kleinräumig jagen (z.B. um Straßenlaternen). Die Zwergfledermaus ist bezüglich ihrer Beute ein Generalist. Zweiflügler bilden jedoch immer den Nahrungshauptanteil.
<b>Wanderverhalten:</b>	Ortstreue Art mit Saisonüberflügen zwischen Sommer- und Winterquartieren von unter 20 km.

## 5. **Pipistrellus pygmaeus (Mückenfledermaus)**

Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	
<b>Kennzeichen:</b>	Sehr kleine Art mit kurzer heller Schnauze, stark gewölbter Stirn und kurzen hellen Ohren. Insgesamt sehr helle sand- und rötlichbraune Fellfärbung an Rücken und Unterseite. Die Hautpartien sind hellbraun gefärbt.
<b>Verbreitung in Europa und Ba-Wü:</b>	Das europäische Verbreitungsareal erstreckt sich ohne große Verbreitungslücken vom gesamten Mittelmeerraum bis nach Norwegen. Innerhalb Baden-Württembergs ist das Vorkommen der Art insbesondere für die Flussniederrung des Rheingebiets, sowie entlang des Neckartals inkl. angrenzenden Gebieten und dem Keuper-Lias-Neckarland (Neckartal in und um Tübingen, Vorland der Mittleren Alb) bekannt.
<b>Lebensraum:</b>	Die Mückenfledermaus ist vergleichsweise stark an Auwälder, Niederungen und Gewässer jeder Größenordnung (insbesondere an Altarmen) gebunden. Vor allem während der Trächtigkeit und der anschließenden Jungenaufzucht werden hauptsächlich Gewässer und deren Randbereiche bejagt.
<b>Sommerquartiere und Wochenstuben:</b>	Wochenstuben befinden sich in Außenverkleidungen von Häusern, Flachdachverkleidungen, Zwischendächern und Hohlwänden, an Jagdkanzeln, in Baumhöhlen und in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien sind zum Teil sehr individuenreich und können bis zu 1000 Weibchen umfassen. Es sind aber auch deutlich kleinere Wochenstuben mit 15-20 Weibchen bekannt.
<b>Winterquartiere:</b>	Winterquartiere konnten bislang nur selten erfasst werden. Sie stammen meist aus Gebäuden und Baumquartieren, aber auch aus Fledermauskästen.
<b>Jagdverhalten und Nahrungserwerb:</b>	Die Mückenfledermaus nutzt Jagdgebiete, die im Mittel ca. 1,7 km vom Quartier entfernt sind. Die Gesamtausdehnung der Jagdgebiete ist größer als bei der Zwergfledermaus, allerdings sind die beflogenen Teiljagdgebiete kleiner als bei der Zwergfledermaus. Die Mückenfledermaus besitzt einen sehr wendigen Flug und jagt häufig unter überhängenden Ästen an Gewässern, in eng begrenzten Vegetationslücken im Wald oder über Kleingewässern. Ihre Nahrung setzt sich im Wesentlichen aus Zweiflüglern, Hautflüglern und Netzflüglern zusammen.
<b>Wanderverhalten:</b>	Zu saisonbedingten Ortswechseln und Wanderungen liegen bislang kaum gesicherte Erkenntnisse vor. Einzelne Wiederfunde beringter Tiere belegen Überflüge von 178-775 km.

## 6. **Plecotus auritus (Braunes Langohr)**

<b>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</b>	
<b>Kennzeichen:</b>	Mittelgroße Art mit langen, zarten Ohren. Das lange, lockere Rückenfell mit bräunlicher Färbung, geht allmählich in die cremefarbene bis gelblichgraue Unterseite über. Das Gesicht ist meist hellbraun gefärbt.
<b>Verbreitung in Europa und Ba-WÜ:</b>	In Europa ist die Art, bis auf den äußersten Süden, weit verbreitet. In Baden-Württemberg besitzt das Braune Langohr ein regelmäßiges Vorkommen. Im Vergleich zum Grauen Langohr ist die Art deutlich häufiger anzutreffen.
<b>Lebensraum:</b>	Als eine typische Waldart besiedelt das Braune Langohr vor allem verschiedene Wälder sowie gehölzreiche Parks und Gärten.
<b>Sommerquartiere und Wochenstuben:</b>	Beim Braunen Langohr handelt es sich um eine baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. An Bäumen werden alle Spalträume von abstehender Rinde bis Höhlen besiedelt, auch Fledermauskästen werden gerne angenommen. In Dachräumen sitzen die Tiere meist zwischen Ziegeln, Lattung und Gebälk, aber auch in Zapfenlöchern oder hinter Verkleidungen. Wochenstuben umfassen etwa 5-50 Tiere.
<b>Winterquartiere:</b>	Winterquartiere befinden sich in einer Vielzahl unterirdischer Quartiere von Höhlen bis Felspalten und z. T. auch in Baumhöhlen.
<b>Jagdverhalten und Nahrungserwerb:</b>	Jagdgebiete befinden sich nahe an den Wochenstuben und liegen im Sommer wenige hundert Meter bis 2,2 km entfernt, meist geringer als 500 m - im Herbst auch bis zu 3,3 km. Jagdgebiete sind überwiegend bis 4 ha groß, selten bis 11 ha. Kernjagdgebiet in der Regel kleiner als 1 ha, manchmal werden lediglich einzelne Baumgruppen bejagt. Das Braune Langohr verfolgt zwei Beutefangstrategien, den Fang fliegender Insekten und das Absammeln von Oberflächen (meist von Vegetation). Der Jagdflug erfolgt im langsamen, gaukelnden Suchflug nahe der Vegetation. Den größten Beuteanteil stellen Nachtfalter dar. Neben Zweiflüglern, Heuschrecken und Wanzen gehören zudem auch viele nicht fliegende Gliedertiere wie Spinnen, Raupen etc. ins Beutespektrum.
<b>Wanderverhalten:</b>	Sehr ortsgebundene Art. Bei saisonalen Wanderungen werden meist weniger als 30 km zurückgelegt.

## 7. **Plecotus austriacus (Graues Langohr)**

<b>Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)</b>	
<b>Kennzeichen:</b>	Mittelgroße Art mit langen Ohren. Im Gegensatz zum Braunen Langohr besitzt die Art eine etwas längere, meist dunkelgraue pigmentierte Schnauze. Das lange Fell ist am Rücken grau, die Bauchseite ist scharf abgesetzt hellgrau bis weißlich.
<b>Verbreitung in Europa und Ba-WÜ:</b>	Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich über fast ganz Europa (bis auf den Norden) bis zur Türkei. In Baden-Württemberg kommt die Art regelmäßig vor, ist jedoch im Vergleich zum Braunen Langohr deutlich seltener.
<b>Lebensraum:</b>	Typische Fledermausart des dörflichen Umfelds. Eine Lebensraumbesiedlung scheint nur im Verbund mit Offenland zu erfolgen, in größeren Waldgebieten wird die Art kaum gefunden.
<b>Sommerquartiere und Wochenstuben:</b>	Die Sommerquartiere befinden sich in Gebäuden, oft in Dachstühlen. Männchen können darüber hinaus in einer Vielzahl von Quartieren wie z.B. Dehnungsfugen von Brücken angetroffen werden. Die Größe der Wochenstuben umfasst meist 10-30 Tiere.
<b>Winterquartiere:</b>	Als eine sehr kältetolerante Art überwintert das Graue Langohr oft in Eingangsnähe in Höhlen, Kellern, Felsspalten und Dachräumen.

<b>Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)</b>	
<b>Jagdverhalten und Nahrungserwerb:</b>	Jagdgebiete sind in bis zu 5,5 km Entfernung vom Quartier nachweisbar und können mit bis zu 75 ha sehr groß sein. Innerhalb der Jagdgebiete wird jedoch sehr kleinräumig gejagt und die Teilhabitatem mit bis zu 10-mal sehr häufig gewechselt. Die Jagd des Grauen Langohrs erfolgt in langsamem Flug meist in unmittelbarer Vegetationsnähe. Die Flughöhe beträgt in der Regel zwischen 0 und 10 m (meist 2-5 m). Der Beuteanteil an fliegenden Insekten ist weitaus höher als beim Braunen Langohr.
<b>Wanderverhalten:</b>	Sehr standorttreue Art. Die weiteste Wanderung wurde mit 62 km nachgewiesen.

### 5.1.1.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der gesamten Fledermausuntersuchung konnte im Gebiet ausschließlich ein geringes bis durchschnittliches Aktivitätsgeschehen festgestellt werden. Hierbei wurde der beleuchtete Bereich entlang der Straße geringfügig stärker beflogen. Im Bereich des kleinen Streuobstbestands konnten nur vereinzelte Jagdaktivitäten erfasst werden. Das erfasste Aktivitätsgeschehen ist den Diagrammen im Anhang zu entnehmen.

Bei der Transektsbegehung am 10.06.2025 konnte auf der Vorderseite des Gebäudes eine einzelne Zwergfledermaus beim abendlichen Ausflug aus der Dachtraufe beobachtet werden. Weiteres Ausflugsgeschehen aus dem zum Abriss vorgesehenen Gebäude wurde nicht festgestellt.

Stattdessen wurde bei der Transektsbegehung am 12.07.2025 eine einzelne Fledermaus beim Einflug in das gegenüberliegende Haus beobachtet. Das Tier zeigte ein kurzes Schwärzverhalten bevor es gegen 04:58 Uhr morgens unter der Dachtraufe verschwand.

Bei der Transektsbegehung am 07.08.2025 wurden in der abendlichen Dämmerungsphase mehrere Zwergfledermäuse beim Überflug über das Plangebiet beobachtet werden. Die Tiere kamen aus dem nördlich gelegenen Ortskern von Ratshausen und flogen auf direktem Weg quer über das Gebäude in Richtung Südosten.

Ab 22:15 Uhr konnte mehrfach ein Steinmarder auf dem zum Abriss vorgesehenen Gebäudes festgestellt werden. Das Tier verschwand zwischenzeitlich im Gebäude und floh gegen 22:45 Uhr über die Dächer in Richtung Süden.

### Leitlinienstrukturen und Transferrouten

**Transferrouten oder Leitlinien** zeichnen sich durch *linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume)* aus, die Fledermäuse als „Flugstraßen“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten gelangen oder zwischen diesen wechseln. Dazu gehören auch (Gehölz-)Strukturen an gegenüberliegenden Straßenseiten, wo die Fledermäuse die Straße auf Kronenhöhe der Bäume oder hohen Büschen im Sinne einer „Querungshilfe“ nutzen, um die Straßenseite zu wechseln.

Hinweise auf offensichtlich genutzte Transferrouten und Leitlinien ergaben sich durch die Fledermausserhebungen nicht. Die am 07.08.2025 festgestellten Überflüge mehrerer Zwergfledermäuse deuten nicht auf die Nutzung einer Transferroute im traditionellen Sinne traditionell hin. Die Tiere orientierten sich beim Überflug offensichtlich nicht an bestehenden Leitlinien, sondern überflogen den Gebäudebestand relativ unkoordiniert und verstreut an unterschiedlichen Stellen. Zudem konnte das Fluggeschehen an anderen Tagen nicht beobachtet werden.

### Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** sind geeignete Sommerquartiere in Bäumen oder Bauwerken zu betrachten und dabei insbesondere deren Nutzung als Wochenstube zu untersuchen. Darüber hinaus ist das Vorhandensein potenzieller Überwinterungsstrukturen abzuprüfen und deren Nutzung zu klären.

Das zum Abriss vorgesehene Gebäude wird gelegentlich von einzelnen Fledermäusen als Quartier genutzt. Dies konnte zweifelsfrei anhand eines beobachteten Ausflugs nachgewiesen werden. Die Zwergfledermaus wurde am 10.06.2025 gegen 21:45 Uhr beim Ausflug aus der Dachtraufe beobachtet.

Eine Nutzung als Wochenstubenquartier kann für das Gebäude mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden, da damit zu rechnen ist, dass der am 07.08.2025 festgestellte Steinmarder das Gebäude regelmäßig aufsucht. Die von diesem Fressfeind ausgehende Gefahr, lässt ein Reproduktionsgeschehen innerhalb des Gebäudes als äußerst unwahrscheinlich erscheinen.

### Jagdhabitat

**Jagende Fledermäuse** können nahezu überall angetroffen werden, wo mit Insektaufkommen zu rechnen ist. Insbesondere bilden Gehölze und Gehölzrandstrukturen sowie Gewässer geeignete Jagdgebiete. Hinzu kommen Wiesen und Äcker, wo Fluginsekten im höheren Luftraum von Arten wie Zwergfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus usw. bejagt werden. Nach der Ernte von Ackerflächen oder der Wiesenmahd sind in solchen Bereichen auch Große Mausohren auf der Jagd nach Laufkäfer zu erwarten.

Das Untersuchungsgebiet wird v.a. von verschiedenen Fledermausarten regelmäßig als Jagdhabitat genutzt. Neben den häufig im Siedlungsbereich anzutreffenden Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus, konnten auch mehrere Rufe von Myotisarten und der Langohren registriert werden. Das Aktivitätsgeschehen im Untersuchungsgebiet war aber eher gering, so dass für das Nahrungs- und Jagdhabitat eine essentielle Bedeutung sicher ausgeschlossen werden kann.

#### **5.1.1.3 Betroffenheit der Fledermausarten**

##### Schädigungsverbot:

###### **§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**V 2:** Bauzeitenregelung betreffs des Abrisses des Bestandsgebäudes:

Zur Vermeidung der Schädigungsverbote und des Störungsverbotes muss, betreffs des Abrisses des Bestandsgebäudes eine Bauzeitenregelung eingehalten werden: Vor dem Abriss muss, durch Fachpersonal, eine Gebäudekontrolle, vor allem der Dach- und Speicherräume durchgeführt werden. Erst nach Freigabe des Gebäudes, durch das Fachpersonal, kann der Abriss beginnen. Gebäudekontrolle und Abriss nur im Winterhalbjahr von Anfang Oktober bis Ende Februar.

###### **§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**V 2:** Bauzeitenregelung betreffs des Abrisses des Bestandsgebäudes:

Zur Vermeidung der Schädigungsverbote und des Störungsverbotes muss, betreffs des Abrisses des Bestandsgebäudes eine Bauzeitenregelung eingehalten werden: Vor dem Abriss muss, durch Fachpersonal, eine Gebäudekontrolle, vor allem der Dach- und Speicherräume durchgeführt werden. Erst nach Freigabe des Gebäudes,

durch das Fachpersonal, kann der Abriss beginnen. Gebäudekontrolle und Abriss nur im Winterhalbjahr von Anfang Oktober bis Ende Februar.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### Störungsverbot:

##### **§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten**

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### **5.1.2 Haselmäuse**

#### Nachweis:

Innerhalb des Untersuchungszeitraumes konnten keine Haselmaus-Schlafnester in den ausgebrachten Tubes festgestellt werden.

#### Betroffenheit der Art:

Eine Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Haselmaus ist demnach auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

### **5.1.3 Schmetterlinge**

#### Nachweis:

Da keine Schmetterlingsarten aus dem Anhang IV der FFFH-Richtlinie nachgewiesen werden konnten und ein Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumelemente nicht zu erwarten ist, kann eine Verwirklichung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 BNatschG ausgeschlossen werden.

#### Betroffenheit der Art:

Eine Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Schmetterlingsarten ist demnach auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

### 5.1.4 Weitere Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Eine Beeinträchtigung weiterer Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch das Vorhaben sind auszuschließen (vgl. Kapitel 4.1).

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigung oder Störung) werden nicht ausgelöst.

## 5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

### 5.2.1 Nachgewiesene Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden insgesamt **31** Vogelarten nachgewiesen, darunter sind **elf** Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg (BW) und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (D) und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt bzw. weisen eine enge Habitatbindung auf. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützt.

Tabelle 12: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten.

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta-tus	Begehung 2025						Rote Liste		Schutz		Trend	Ver-ant-wor-tung
				1	2	3	4			BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	B	x	x	x	x					b	+1	!	
Bachstelze	Ba	h/n	BU	x	x	x	x					b	-1	!	
Blaumeise	Bm	h	B	x	x	x	x					b	+1	!	
Buchfink	B	zw	BU	x								b	-1	-	
Buntspecht	Bs	h	N/BU	x	x		x					b	0	[!]	
Erlenzeisig	Ez	zw	D, Ü	x								b	0	!!	
Feldsperling	Fe	h	BU			x	x			V	3	b	-1	[!]	
Gartenbaumläufer	Gb	h	BU	x		x	x					b	0	-	
Grünfink	Gf	zw	BU		x	x						b	0	!	
Grünspecht	Gü	h	N/BU	x	x							s	+1	!	
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	BU		x		x					b	0	!	
Haussperling	H	g; h	BU	x	x	x	x			V		b	-1	!	
Heckenbraunelle	He	zw	BU	x								b	0	[!]	
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	BU			x				V		b	-1	!	
Kohlmeise	K	h	B	x	x	x	x					b	0	!	
Mehlschwalbe	M	g/ij	N/Ü			x				V	3	b	-1	[!]	
Misteldrossel	Md	zw	Ü	x								b	0	!!	
Mönchsgasmücke	Mg	zw	BU		x	x	x					b	+1	!	
Rabenkrähe	Rk	zw	N/BU	x		x	x					b	0	!	
Rotkehlchen	R	b; h/n	BU	x	x	x						b	0	!	
Rotmilan	Rm	bb	Ü			x						I	s	+1	
Singdrossel	Sd	zw	BU	x	x	x						b	-1	!	
Star	S	h	BU	x	x	x	x				3	b	-1	!	
Stieglitz	Sti	zw	BU	x	x	x						b	-1	!	
Türkentaube	Tt	zw; g	BU		x	x				3		b	-2	[!]	
Turmfalke	Tf	g; bb	N/BU	x		x				V		s	0	!	
Wacholderdrossel	Wd	zw	BU	x	x	x	x					b	-2	!	
Weidenmeise	Wm	h	BU		x					V		b	0	-	
Wendehals	Wh	(h)	D			x					2	3	s	-2	!
Zaunkönig	Z	r/s	BU	x	x	x						b	0	-	
Zilpzalp	Zi	r/s	BU	x	x	x	x					b	0	[!]	
Summen	31 Arten														

Erläuterungen zu Tabelle 12

Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Rote Liste

BW

Rote Liste Baden-Württemberg  
(KRAMER et al. 2022)

## Markierung

Grau markierte Vogelarten sind auf Grund ihrer Gefährdung Arten mit einer höheren artenschutzfachlichen Bedeutung.

## Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

## Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D,Ü	Durchzügler, Überflieger
W	Wintergast

D	Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
R	Extrem selten
V	Arten der Vorwarnliste
II	Nicht etablierte einheimische Brutvogelart
IIIa	regelmäßig in Baden-Württemberg brütende Neozoen (III = in Deutschland)
IV	Arten ohne gesichertes Brutvorkommen

Schutz nach BNatSchG (**BN**) (HÖLZINGER et al. 2005)

b besonders geschützte Art nach BNatSchG

s streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz (**so**) bzw. Gründe für weitergehende Be- trachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von BW für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänseäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
[!]	Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

## 5.2.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

### 5.2.2.1 Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Relevanz

An artenschutzfachlich besonders relevanten Vogelarten wurden im geplanten unmittelbaren Eingriffsbereich keine Arten festgestellt. In der direkt angrenzenden Umgebung wurden insgesamt 11 Arten festgestellt. Als Brutvogel wurden hierbei Star (Ein nachgewiesener Brutstandort und ein Revierzentrum), Feldsperling und Haussperling im unmittelbaren Umfeld der Vorhabensfläche nachgewiesen. Brutreviere des Grünspechts, der Klappergrasmücke und der Türkentaube im Umfeld der Vorhabensfläche sind wahrscheinlich. Die Mehlschwalbe (einmalig erfasst), der Rotmilan und der Turmfalke wurden als Nahrungsgäste der näheren wie weiteren Umgebung gewertet.

Ein Revier der Weidenmeise wurde in den Streuobstwiesen östlich der Wohnbebauung verortet. Der einmalig erfasste Wendehals wurde als Durchzügler eingestuft.

Nähere Informationen zum Vorkommen der besonders planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum sind in nachfolgender Tabelle ersichtlich.

**Tabelle 13: Nachgewiesene Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung**

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Feldsperling	Fe	h	BU	Der Feldsperling brütet am Rand des kleinen Wäldchens westlich des Eingriffsbereichs.
Grünspecht	Gü	h	N/BU	Der Grünspecht wurde mehrfach rufend in den Streuobstwiesen östlich der Wohnbebauung erfasst. Dort ist ein Revier der Art möglich.
Haussperling	H	g; h	BU	Der Haussperling brütet an einem Haus südlich des Eingriffsbereichs.
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	BU	Im Juni wurden zwei rufende, juvenile Klappergrasmücken in einem Garten südlich des Eingriffsbereichs registriert. Ein Revier der Art wird in der näheren Umgebung vermutet.
Mehlschwalbe	M	g/lj	N/Ü	Eine jagende Mehlschwalbe wurde einmal über den Wiesen nordwestlich des Eingriffsbereichs erfasst.
Rotmilan	Rm	bb	Ü	Der Rotmilan wurde einmal überfliegend im Untersuchungsgebiet beobachtet.
Star	S	h	BU	Der Star ist mit zwei Brutpaaren im Untersuchungsgebiet, außerhalb des Eingriffsbereichs vertreten. Fütternde Altvögel wurden an einem Nistkasten westlich des Eingriffsbereichs beobachtet. Das zweite Revier liegt im Ufergehölz entlang des Baches südlich des Eingriffsbereichs.
Türkentaube	Tt	zw; g	BU	Die Türkentaube brütet vermutlich in den Gärten nördlich des Eingriffsbereichs. Im näheren Umfeld des Eingriffsbereichs wurde sie einmalig als Gast im Ufergehölz des Baches erfasst.
Turmfalke	Tf	g; bb	N/BU	Der Turmfalke ist ein sporadischer Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.
Weidenmeise	Wm	h	BU	Ein Revier der Weidenmeise wurde in den Streuobstwiesen östlich der Wohnbebauung verortet.
Wendehals	Wh	(h)	D	Ein singender Wendehals wurde Anfang Mai in den Streuobstwiesen nördlich des Eingriffsbereichs registriert. Aufgrund der begrenzten Habitateignung innerhalb des Wohngebiets und der nur einmaligen Erfassung wird die Art als Durchzügler eingestuft.
<b>Anzahl wertgebender Arten: 11</b>				

Erläuterungen: siehe Tabelle 2

*Hinweise:*

*Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten*

Neben den nachstehenden räumlichen Zuordnungen sollen die Strukturen, in denen sich die Vögel aufgehalten oder ihren Brutplatz / ihr Revierzentrum haben, möglichst genau genannt werden (siehe Bsp.)

*Räumliche Zuordnung*

*auf der Eingriffsfläche*

*im Randbereich der Eingriffsfläche (unmittelbar)*

*direkte Umgebung (bis ca. 50 m)*

*nähere Umgebung (bis ca. 200 m)*

*weitere Umgebung (bis ca. 500 m)*

*In der Region*



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet,

Kürzel für Vogelarten: Fe = Feldsperling, Gü = Grünspecht, H = Haussperling, Kg = Klappergrasmücke, M = Mehlschwalbe, Rm = Rotmilan, S = Star, Tt = Türkentaube, Tf = Turmfalke, Wm = Weidenmeise, Wh = Wendehals.

Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Gelbe Punktdarstellung mit rotem Kreis und schwarzer Schrift = konkreter Brutstandort

Orangefarbene Punktdarstellung = Gast/Aktivitäten/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

**Abbildung 9: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Relevanz**

### 5.2.2.2 Bruthabitate von Vogelarten mit allgemeiner Bedeutung

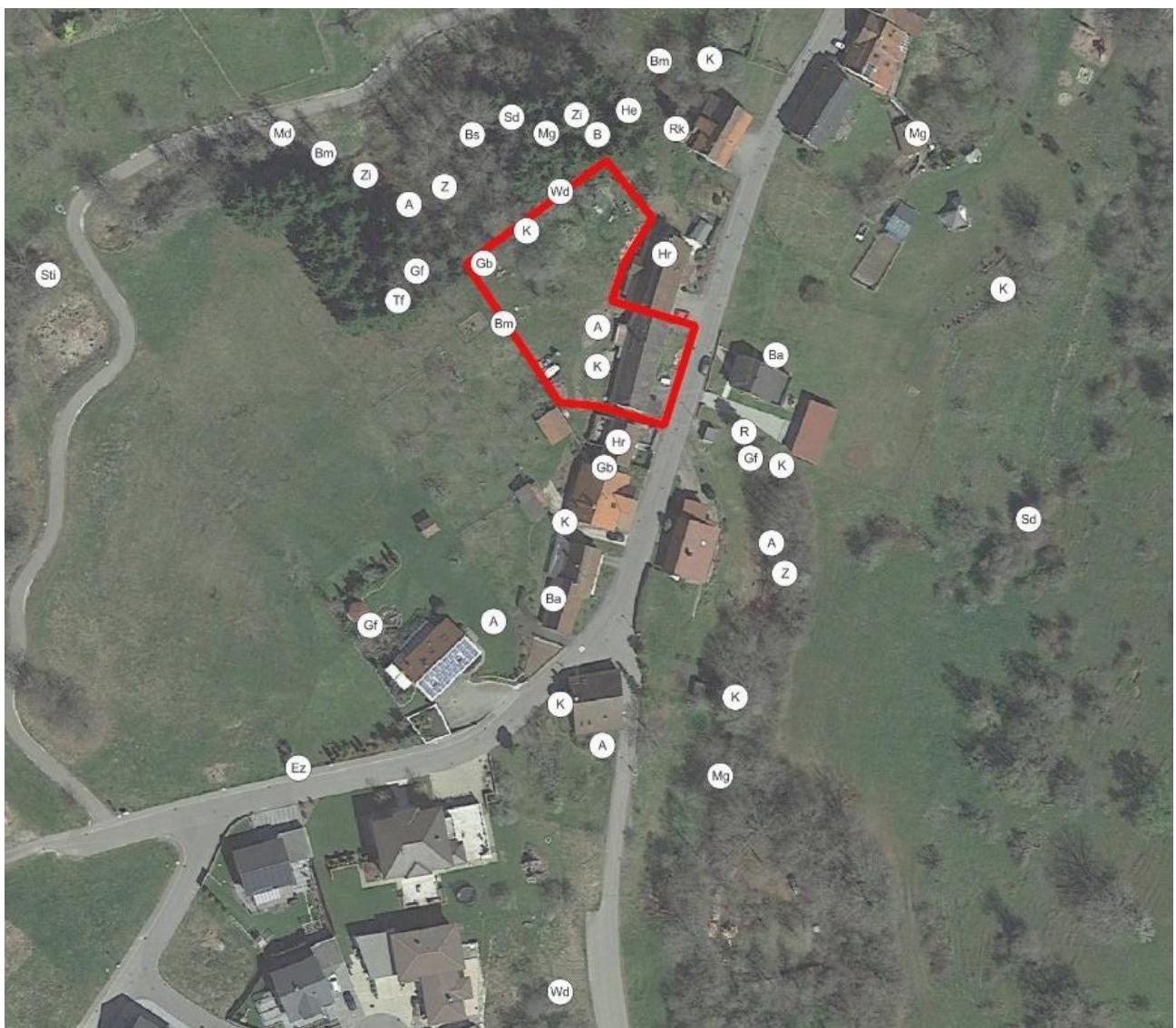
Im Eingriffsbereich brüten die häufigen, ungefährdeten Arten Amsel, Blaumeise und Kohlmeise.

An artenschutzfachlich relevanten Vogelarten wurden im weiteren Untersuchungsgebiet Feldsperling, Grünspecht, Haussperling, Klappergrasmücke, Star, Türkentaube und Weidenmeise nachgewiesen.

Die Brutreviere von Feldsperling, Haussperling und Star liegen in der näheren Umgebung des Eingriffsbereichs. Der Feldsperling brütet am Rand des kleinen Wäldchens unmittelbar westlich des Eingriffsbereichs. Das Revier des Haussperlings liegt an einem Wohnhaus südlich des Eingriffsbereichs. Der Star besetzt einen Nistkasten im westlich angrenzenden Garten. Das zweite Revier des Stars liegt im Ufergehölz entlang des Baches südlich des Eingriffsbereichs.

Die Reviere von Grünspecht, Klappergrasmücke, Türkentaube und Weidenmeise befinden sich in größerer Entfernung in den Streuobstwiesen östlich der Wohnbebauung bzw. in weiter entfernt liegenden Hausgärten.

Der weitere Untersuchungsraum dient darüber hinaus häufigen und weit verbreiteten Vogelarten als Bruthabitat, wie etwa Bachstelze, Gartenbaumläufer, Grünfink, Hausrotschwanz, Mönchsgasmücke, Zilpzalp und Zaunkönig, die eher häufig vorkamen. Rotkehlchen, Singdrossel und Stieglitz waren vereinzelt vertreten.



Legende: rote Linie = Eingriffsbereich, Kürzel für Vogelarten: A = Amsel, Ba = Bachstelze, Bm = Blaumeise, B = Buchfink, Bs = Buntspecht, Ez = Erlenzeisig, Gb = Gartenbaumläufer, Gf = Grünfink, Hr = Hausrotschwanz, He = Heckenbraunelle, K = Kohlmeise, Md = Misteldrossel, Mg = Mönchsgrasmöcke, Rk = Rabenkrähe, R = Rotkehlchen, Sd = Singdrossel, Sti = Stieglitz, Wd = Wacholderdrossel, Z = Zaunkönig, Zi = Zilpzalp;  
 weiße Punktdarstellung = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

**Abbildung 10: Brutreviere häufiger und weit verbreiteter Vogelarten**

### 5.2.2.3 Nutzung des Untersuchungsraums als Nahrungshabitat

Der Eingriffsbereich wurde einmalig vom Turmfalke zur Nahrungssuche frequentiert. Das Gartengrundstück ist aufgrund seiner geringen Größe nur von geringer Bedeutung als Nahrungshabitat.

Im weiteren Untersuchungsraum wurden einmalig Rotmilan und Mehlschwalbe überfliegend bzw. bei der Nahrungssuche erfasst.

Das Untersuchungsgebiet ist mit insgesamt 31 erfassten Vogelarten mäßig artenreich. Schwerpunktmaßig sind typische Siedlungsarten vertreten.

### 5.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Die Beurteilung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt durch eine detaillierte und artspezifische Betrachtung. Aufgrund der Vielzahl der geschützten Vogelarten wurden diese hierbei nach Gilden zusammengefasst. Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) erfolgt im Bedarfsfall eine Einzelartbetrachtung. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung, aufgrund ihres negativen Bestandstrends, ebenfalls eine besondere Gewichtung zuerkannt. Für alle übrigen Vogelarten (v.a. weit verbreitete „Allerweltsarten“) ist regelmäßig davon auszugehen, dass es zu keiner vorhabensbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes kommt. Hier reicht im Regelfall eine vereinfachte Betrachtung aus (LfU 2020).

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

#### 5.2.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

<b>Greifvögel</b>	
<b>Rotmilan</b> ( <i>Milvus milvus</i> ), <b>Turmfalke</b> ( <i>Falco tinnunculus</i> ),	<b>Europäische Vogelarten</b> nach VRL
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status D:</b>	
<b>Rote-Liste Status BW:</b>	Turmfalke V
<b>Arten im UG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Status:</b>	Nahrungsgast, Brutvogel, Brutvogel der Umgebung
Der <b>Rotmilan</b> bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.	
Der <b>Turmfalke</b> brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von	

## Greifvögel

**Rotmilan** (*Milvus milvus*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*),

### Europäische Vogelarten nach VRL

Krähen. Die häufig im Siedlungsbereich anzutreffende Greifvogelart profitiert im Untersuchungsgebiet von den zur Nahrungssuche geeigneten Flächen des Offenlandes.

#### 2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

##### § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Flächen dienen den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

##### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Vorhabensbereich dient den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Die genannten Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitate. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### 2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen in der Bauphase und der späteren Nutzung sind für die auch im Siedlungsraum jagen den Greifvögel nicht relevant.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 5.2.3.2 Betroffenheit der Gebäudebrüter und Luftraumjäger

## Gebäudebrüter und Luftjäger

**Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*),

### Europäische Vogelarten nach VRL

#### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status D:** Mehlschwalbe 3,

**Rote-Liste Status BW:** Mehlschwalbe V

**Arten im UG:**  nachgewiesen

potenziell möglich

**Status:** Nahrungsgast,

Die **Mehlschwalbe** ist als Gebäudebrüter ein Kulturfolger, der an bzw. in Gebäuden ihre Nester errichtet. Sie brüten vor allem an Gebäuden dörflicher Siedlungsstrukturen. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann. Zur Anlage Ihrer Nester benötigt Sie nasse lehmige Stellen in der näheren Umgebung. Mehlschwalben

## Gebäudebrüter und Luftjäger

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*),

### Europäische Vogelarten nach VRL

brüten vor allem an Gebäuden dörflicher Siedlungsstrukturen unter Vorsprüngen an Bauwerken jeder Art. Wichtig sind dabei eine raue Oberflächenstruktur sowie freier Anflug. Von weiterer Bedeutung sind Gewässernähe bzw. schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen.

#### 2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

##### § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

##### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die genannten Vogelarten nutzen den Eingriffsraum als Nahrungsgebiet. Durch die geplante Überbauung gehen nicht unmittelbar Neststandorte verloren, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben. Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten, da im näheren Umkreis verschiedene Nahrungshabitate genutzt werden. Ersatznahrungsflächen in Bodennähe sind im nahen Umfeld vorhanden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die genannten Vogelarten werden bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagen häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 5.2.3.3 Betroffenheit der weiteren Gebäudebrüter

## Weitere Gebäudebrüter

Haussperling (*Passer domesticus*)

### Europäische Vogelarten nach VRL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:

Rote-Liste Status BW: Haussperling V

Arten im UG:  nachgewiesen

potenziell möglich

Status: Brutvogel der Umgebung

Der **Haussperling** als ausgesprochener Kulturfalter bewohnt dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

An weiteren Gebäudebrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der **Hausrotschwanz** als Brutvogel der angrenzenden Biotope zu nennen.

## Weitere Gebäudebrüter

Haussperling (*Passer domesticus*)

### Europäische Vogelarten nach VRL

#### 2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

##### § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Haussperling brütet an einem Haus südlich des Eingriffsbereichs. Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen kann bei der Bebauung der Vorhabensfläche ausgeschlossen werden.

##### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das oben Gesagte gilt in gleicher Weise für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Eine Schädigung von Vogelindividuen und deren Entwicklungsformen und eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Haussperlings durch die Bebauung der Vorhabensfläche kann ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### 2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei dem störungsunempfindlichen Kulturfolger Haussperling ist vorhabensbedingt nicht mit einer Aufgabe von Brutplätzen im Umfeld zu rechnen. Von dem Vorhaben geht somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art aus.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 5.2.3.4 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

## Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Star (*Sturnus vulgaris*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Wendehals (*Jynx torquilla*)

### Europäische Vogelarten nach VRL

#### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status D:** Feldsperling 3, Star 3, Wendehals 3

**Rote-Liste Status BW:** Feldsperling V, Weidenmeise V, Wendehals 2

**Arten im UG:**  nachgewiesen

potenziell möglich

**Status:** Nahrungsgast, Brutvogel der Umgebung

Der **Feldsperling** bewohnt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften, heute auch im Bereich menschlicher Siedlungen. Von Bedeutung ist ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung für die Jungen). Als Höhlenbrüter nimmt er vorwiegend Spechthöhlen und Nistkästen (in Stadtlebensräumen) an.

Der **Grünspecht** bewohnt lichte Wälder, Parks und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit hohem Gehölzanteil und Wiesen, Halbtrockenrasen,

## Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

**Feldsperling** (*Passer montanus*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Weidenmeise** (*Parus montanus*), **Wendehals** (*Jynx torquilla*)

### Europäische Vogelarten nach VRL

Säumen und Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Brutbäume sind alte Laubbäume.

Der **Star** ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

Die **Weidenmeise** legt ihre Bruthöhle meist selbst in zersetzen Holz an und braucht dafür morsch-holzreiche, feuchte Wälder, bevorzugt Bruchwälder. Sie kommt ebenfalls in Nadel- und Mischwäldern der Mittelgebirge bis in die Hochlagen vor und bewohnt dort auch gerne extensiv bewirtschaftete Kieferndickungen und –stangenholzer mit eingesprengten Birken oder Erlen.

Der **Wendehals** besiedelt offene und halboffene, klimatisch begünstigte Landschaften mit zumindest einzelnen Bäumen (Parklandschaften, Streuobstwiesen, große Gärten, lichte Wälder). In Baden-Württemberg werden bevorzugt Streuobstwiesen als Lebensraum genutzt. Das Angebot an bestimmten Ameisenarten sowie Brutmöglichkeiten in Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen begrenzen das Vorkommen.

An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind **Bachstelze**, **Blaumeise**, **Buntspecht**, **Gartenbaumläufer**, **Hausrotschwanz**, **Kohlmeise** und **Rotkehlchen** als Nahrungsgast und Brutvogel der Umgebung zu nennen.

### 2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

#### § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Feldsperling und der Star brüteten im unmittelbar südlich angrenzenden Gartengrundstück. Fällarbeiten sowie die Beseitigung sonstiger als Brutstandort geeigneter Strukturen könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (V1).

Die in 80-100 m Entfernung erfasste Weidenmeise, der Wendehals und der Grünspecht profitieren ebenso von der Vermeidungsmaßnahme 1 (V1). Diese drei Arten betreffend kann eine Tötung oder Verletzung ausgeschlossen werden.

#### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Brutstandorte und im Falles des Feldsperlings und des Stars konzentrieren sich auf den unmittelbar südlich angrenzenden Garten. Das Plangebiet ist vor allem als Teil eines wichtigen Nahrungshabitats der angrenzend brütenden Arten anzusehen. Innerhalb der Vorhabensfläche konnten keine Reviere festgestellt werden. Da das Wohngebäude weiterhin von einem Garten umgeben sein wird, und unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme 1 (V1) kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens findet nicht statt. Vielmehr kann damit gerechnet werden, dass für die betroffenen Brutpaare in der näheren Umgebung adäquate Ersatzhabitare zur Verfügung stehen.

Die in 80-100 m Entfernung erfasste Weidenmeise, der Wendehals und der Grünspecht profitieren ebenso von der Vermeidungsmaßnahme 1 (V1). Diese drei Arten betreffend kann, eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

## Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

**Feldsperling** (*Passer montanus*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Weidenmeise** (*Parus montanus*), **Wendehals** (*Jynx torquilla*)

### Europäische Vogelarten nach VRL

**V1:** Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt.

**V3:** Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt.

CEF-Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen. Die im Umfeld brütenden Arten sind an menschliche Aktivitäten gewöhnt. Eine Störung kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 5.2.3.5 Betroffenheit der Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

## Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)

### Europäische Vogelarten nach VRL

#### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status D:**

**Rote-Liste Status BW:**

**Arten im UG:**  nachgewiesen

potenziell möglich

**Status:** Nahrungsgast, Brutvogel der Umgebung

An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrüter-Arten ohne besondere natur-schutzfachliche Bedeutung sind **Amsel**, **Buchfink**, **Erlenzeisig**, **Grünfink**, **Heckenbraunelle**, **Mis-teldrossel**, **Mönchsgrasmücke**, **Rabenkrähe**, **Singdrossel**, **Stieglitz**, und **Wacholderdrossel** als Nahrungsgast und Brutvogel der Umgebung zu nennen.

Als innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Röhricht- und Staudenbrüter-Arten ohne besondere natur-schutzfachliche Bedeutung sind der **Zaunkönig** und der **Zilpzalp** als Nahrungsgast und Brutvogel der Umgebung zu nennen.

### 2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

#### § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Im unmittelbaren Eingriffsbereich brüten die häufigen, ungefährdeten Arten **Amsel**, **Blaumeise** und **Kohlmeise**.

Die Rodung und Baufeldfreiräumung kann eine vermeidbare Tötung oder Verletzung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des

## Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)

### Europäische Vogelarten nach VRL

Verbotstatbestand bedeutet. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (**V1**).

#### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das oben genannte gilt in auch für die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme 1 (**V1**) kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Zu dem ist ein Ausweichen der betroffenen Individuen in die Gehölzstrukturen der direkten Umgebung möglich. Gleichzeitig wird um das neue Wohngebäude ein Garten entstehen, der wieder geeignete Habitate für die genannten Arten bieten kann.

Somit wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Auch der Verlust an Nahrungshabitate im Eingriffsraum ist nicht relevant. Nahrungsflächen sind derzeit im näheren und weiteren Umkreis vorhanden, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**V1:** Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt.

CEF-Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### 2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten wohnbaulichen Nutzung des Geländes ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Zweigbrüter sowie der Röhricht- und Staudenbrüter ist bei gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### 5.2.3.6 Betroffenheit der Halboffenlandarten

## Halboffenlandarten

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

### Europäische Vogelarten nach VRL

#### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status D:** -

**Rote-Liste Status BW:** Klappergrasmücke V

**Arten im UG:**  nachgewiesen

potenziell möglich

**Status:** Nahrungsgast, Brutvogel der Umgebung

## Halboffenlandarten

### Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

#### Europäische Vogelarten nach VRL

Offene oder halboffene Landschaften gehören auch zu den natürlichen Lebensräumen der **Klappergrasmücke**. Hier hält sich eine Klappergrasmücke vorwiegend in Büschen, Hecken, an Waldrändern und in Feldgehölzen auf. In der Nähe des Menschen ist die Klappergrasmücke auch in größeren Gärten und Parks zu beobachten.

#### 2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

##### § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Im Juni wurden, einmalig, zwei rufende, juvenile Klappergrasmücken in einem Garten, ca. 130 m südlich des Eingriffsbereichs registriert. Ein Revier der Art wird in der näheren Umgebung vermutet. Aufgrund der Entfernung von der Vorhabensfläche erscheint eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Art unwahrscheinlich. Die für weiter oben genannte Vogelarten festgesetzte Vermeidungsmaßnahme 1 (V1) schließt auch die Klappergrasmücke betreffend eine Tötung oder Verletzung der Klappergrasmücken aus.

##### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch die Realisierung des Vorhabens fallen keine nachgewiesenen Brutplätze der Klappergrasmücke weg.

Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens findet demnach nicht statt.

Auch der Verlust an Nahrungshabitate im Eingriffsraum ist nicht relevant. Nahrungsflächen sind derzeit im näheren und weiteren Umkreis vorhanden, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V1: Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt.

CEF-Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### 2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die zeitlich begrenzten Bauarbeiten verursachen vor allem, temporäre, optische und akustische Störungen. Eine erhebliche Störung der Klappergrasmücke im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Rodungsarbeiten und Bauarbeiten ist nicht zu erwarten. Die genannte Art reagiert tolerant gegenüber anthropogenen Störungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 5.2.3.7 Betroffenheit der Bodenbrüter

## Am Boden brütende Vogelarten

(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)

Europäische Vogelarten nach VRL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:

## Am Boden brütende Vogelarten

(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)

### Europäische Vogelarten nach VRL

#### Rote-Liste Status BW:

##### Arten im UG:

- nachgewiesen
- potenziell möglich

##### Status:

Brutvogel der Umgebung

An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Bodenbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist das **Rotkehlchen** als Nahrungsgast und Brutvogel der Umgebung zu nennen.

#### 2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

##### § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die nachgewiesene Art ist weit verbreitet und hat Ihren Reviermittelpunkt in einem Hausgarten östlich der Vorhabensfläche. Eine Tötung oder Verletzung kann ausgeschlossen werden

##### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch die Realisierung des Vorhabens fallen keine nachgewiesenen Brutplätze der nachgewiesenen Bodenbrüter dauerhaft weg. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens findet demnach nicht statt.

Auch der Verlust an Nahrungshabitate im Eingriffsraum ist nicht relevant. Nahrungsflächen sind derzeit im näheren und weiteren Umkreis vorhanden, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### 2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die zeitlich begrenzten Rodungs- und Bauarbeiten verursachen vor allem optische und akustische Störungen. Von einer Störung der genannten Art ist nicht auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 5.2.3.8 Gefährdung durch Vogelschlag an Glasfassaden

Für den Fall, daß das geplante Wohngebäude größere Glasfassadenabschnitte aufweisen wird: Gebäude mit großen Glasfassaden werden von Vögeln häufig nicht als Hindernis wahrgenommen, weshalb es an dem geplanten Wohngebäude vermehrt zu Vogelschlag kommen kann. Auch eine ungünstige Verteilung kleinerer Fenster kann das Vogelschlagrisiko erhöhen. Dies kann einen Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot darstellen, wenn die Schwelle zu einem signifikant erhöhten Risiko überschritten wird. Ein verunglückter Vogel im Jahr auf 50 m Fassaden- oder Außenwandlänge entspricht dabei dem normalen Tötungsrisiko in einer vom Menschen geprägten Umwelt. Die Vogelschlaggefahr steigt mit dem Anteil von Glas und der Größe der Glaselemente an einer Fassade oder einem Bauwerk. Um das Vogelschlagrisiko an Glasscheiben des geplanten Wohngebäudes zu minimieren, müssen bei der Planung und baulichen

Umsetzung des Gebäudes die Wirkungsfaktoren gemäß dem Leitfaden LAG VSW (2021) berücksichtigt werden. Bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen (z.B. Markierung großer Glasflächen, Anbringen von Außenjalousien, Unterteilung großer Glasflächen u.a.) kann ein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko vermieden werden (**V2**).

Schädigungsverbot:

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**V 2:** Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben mittels zielgerichteter Fassadengestaltung.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 5.3 Sonstige besonders/streng geschützte sowie andere wertgebende Arten

Alle Tier- und Pflanzenarten sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen (HMUELV 2011).

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß §§ 13ff. BNatSchG hat zum Ziel, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auch außerhalb besonderer Schutzgebiete zu sichern und zu erhalten.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorrangig zu vermeiden. Sofern das nicht möglich ist, sind landschaftspflegerische Maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen) zu ergreifen.

Im folgenden Kapitel werden somit alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzen-Arten abgehandelt, die bei der Durchführung von Eingriffsvorhaben nicht unter die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG fallen. Hierunter zählen vor allem ausschließlich national besonders und streng geschützten Arten sowie andere wertgebende Arten (z.B. der Roten Liste), die eine zentrale Bedeutung innerhalb des Naturhaushaltes besitzen und für die im Gebiet eine besondere Schutzverantwortung (z.B. Wanstschrecke) besteht. Dies trifft auch für alle Arten und Lebensräume der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu, für die gemäß dem Umweltschadensgesetz (USchadG 2007) auch außerhalb eines Natura 2000-Gebietes die Verpflichtung zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen besteht.

### 5.3.1 Wanstschrecke

In ca. 200 m Entfernung südlich des Vorhabensbereiches wurde die Wanstschrecke mit hoher Individuenzahl festgestellt. Innerhalb der Vorhabensfläche wurde die Wanstschrecke nicht nachgewiesen. Die Wiesenfläche wurde bereits Anfang Juni gemäht. Auch die angrenzenden Randstrukturen (Waldrand), die benachbarten Gartengrundstücke sowie die nahegelegenen, ebenfalls gemähten Mähwiesen im Bereich der Flurstücke Nr. 314 und 318 sind aktuell nicht besiedelt. Aufgrund der isolierten Lage der vom Eingriff betroffenen Wiesenfläche zwischen den Gehölzbeständen im Norden, der Wohnbebauung im Osten und den intensiv genutzten und regelmäßig gemähten Gartengrundstücken im Westen ist auch ein Vorkommen der Art vor dem Mahdtermin sehr unwahrscheinlich. Als Reproduktionsstätte kommt der Vorhabensbereich aufgrund der frühen Mahd ohnehin nicht in Frage.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, hellgrüne Fläche = Vorkommen der Wanstschrecke,

**Abbildung 11: Vorkommen der Wanstschrecke**

Die Wanstschrecke wird in der Roten Liste Baden-Württemberg als „stark gefährdet“ (Gefährdungskategorie 2) eingestuft. Darüber hinaus gehört die Art auf Bundesebene zu den stark gefährdeten (Gefährdungskategorie 2) Tierarten.

**Tabelle 14: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Heuschreckenarten**

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Polysarcus denticauda</i>	Wanstschrecke	-	-	2	2

Die Wanstschrecke kommt innerhalb des Bebauungsplangebietes nicht vor.

### 5.3.2 Schmetterlinge

Im Bereich des Untersuchungsgebietes wurden 12 Schmetterlingsarten festgestellt, von denen fünf nach BNatSchG besonders geschützt sind. Bei dem Braunen Feuerfalter handelt es sich zudem um eine gefährdete Art (Rote Liste BW + D 2004).

**Tabelle 15: Sonstige im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Schmetterlingsarten**

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Kl.	Begehung 2025		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
				15.05.	18.07.	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Aglais io</i>	Tagpfauenauge	TW		X	-	b		-	-
<i>Araschnia levana</i>	Landkärtchen	TW		X	-	-		-	-
<i>Aphantopus hyperautus</i>	Schornsteinfeger	TW		X	-	-		-	-
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen	TW	X		-	b		-	-
<i>Euclidia glyphica</i>	Braune Tageule	TA		X	-	b		-	-
<i>Lycaena tityrus</i>	Brauner Feuerfalter	TW		X	-	b		3	*
<i>Maniola jurtina</i>	Ochsenauge	TW		X	-	-		-	-
<i>Melanargia galathea</i>	Schachbrett	TW		X	-	-		-	-
<i>Pararge aegeria</i>	Waldbrettspiel	TW		X	-	b		-	-
<i>Pieris brassicae</i>	Kohlweisling	TW		X	-	-		-	-
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohlweisling	TW	X	X	-	-		-	-
<i>Vanessa cardui</i>	Distelfalter	TW		X	-	-		-	-

Legende:

Klasse (Kl.): TA = Tagaktiver Nachtfalter, TW = Tagfalter und Widderchen

Begehung (Aufgefundene Anzahl): E = einzelner Falter, m = mehrere Falter (2 – 5 Ind.), iA = in Anzahl (6 – 20 Ind.), iM = in Mengen/Massen (> 20 Ind.)

Rechtlicher Schutz: FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt, \* = ungefährdet

Die nachgewiesenen Schmetterlingsarten sind nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt und werden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet. Dennoch muss das Vorkommen im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

### 5.3.3 Weitere Arten

Eine Beeinträchtigung weiterer sonstig besonders/streng geschützter sowie anderer wertgebender Arten durch das Vorhaben sind auszuschließen (vgl. Kapitel 4.1).

## 6 Maßnahmen

### 6.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen gemäß § 44 BNatSchG

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

#### 6.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

**Tabelle 16: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1**

Gemeinde Ratshausen	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Egertstraße“	Maßnahmen-Nr.: <b>V1</b>
<b>Maßnahmenbezeichnung:</b>	
Bauzeitenregelung betreffs der Baufeldfreimachung / Gehölzrodung	
<b>Betroffene Art/Artengruppe:</b> Vögel	
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>	
<p>Zur Vermeidung der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden:</p> <p>Die Rodungsarbeiten sowie die Baufeldräumung und der Abriss des Bestandsgebäudes können zur Tötung, Verletzung oder zu Störungen von Vogelindividuen oder ihrer Entwicklungsformen, sofern diese während der Brutzeit durchgeführt werden, führen. Eine Aufgabe der Brut ist möglich. Dies kann die Erfüllung der genannten Verbotstatbestände bedeuten. Um direkte Tötungen, Verletzungen oder Störungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Bauzeitenbeschränkung einzuhalten.</p>	
<b>Herleitung:</b>	
<p><u>Vorgaben zum Schutz der Vögel (gemäß §39 BNatSchG und Südbeck et al. 2005):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist Verboten: Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</li> <li>• Die gemäß §39 BNatSchG geltende zeitliche Beschränkung für die Gehölzentnahme dient v.a. dem Schutz von Vögeln, da der festgelegte Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September die sensible Brut- und Aufzuchtzeit nahe aller in Mitteleuropa vorkommenden Brutvogelarten abdeckt (Südbeck et al. 2005).</li> </ul>	

<b>Gemeinde Ratshausen</b> Bebauungsplan „Egertstraße“	<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Maßnahmen-Nr.: <b>V1</b>
<b>Zeitraum:</b>	
• Bauzeitenbeschränkung auf Zeiten außerhalb der Vogelbrutzeit	Von Anfang Oktober bis Ende Februar

**Tabelle 17: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 3**

<b>Gemeinde Ratshausen</b> Bebauungsplan „Egertstraße“	<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Maßnahmen-Nr.: <b>V2</b>
<b>Maßnahmenbezeichnung:</b> Bauzeitenregelung betreffs des Abrisses des Bestandsgebäudes	
<b>Betroffene Artengruppe:</b> Fledermäuse	
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b> Zur Vermeidung der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG muss, betreffs des Abrisses des Bestandsgebäudes eine Bauzeitenregelung eingehalten werden: Vor dem Abriss muss, durch Fachpersonal, eine Gebäudekontrolle durchgeführt werden. Erst nach Freigabe des Gebäudes, durch das Fachpersonal, kann der Abriss beginnen.	
<b>Detailangaben zur Maßnahmenumsetzung:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäudekontrolle, vor allem der Dach- und Speicherräume, durch Fachpersonal, nur am Anfang des Winterhalbjahrs im November.</li> <li>• Abriss des Bestandsgebäudes nur von November bis Ende Februar Zu dieser Zeit ist mit keiner Anwesenheit von Fledermäusen in den potenziell vorkommenden Zwischen-/Einzelquartieren zu rechnen.</li> </ul>	
<b>Zeitraum:</b>	
• Gebäudekontrolle	Zu Beginn des Winterhalbjahres im November. Die Gebäudekontrolle muss ca. eine Woche vor dem Gebäudeabriß stattfinden.
• Abriss des Bestandsgebäudes	von November bis Ende Februar Der Abriss kann erst nach der Freigabe des Gebäudes, durch Fachpersonal, durchgeführt werden.

**Tabelle 18: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 3**

<b>Gemeinde Ratshausen</b> Bebauungsplan „Egertstraße“	<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Maßnahmen-Nr.: <b>V3</b>
<b>Maßnahmenbezeichnung:</b>	
Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben mittels zielgerichteter Fassadengestaltung.	
<b>Betroffene Artengruppe:</b> Vögel insb. Singvögel	
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>	
<p>Um das Vogelschlagrisiko an Glasscheiben des geplanten Bauwerkes zu minimieren und somit Individuenverluste von Vögeln auf Grund eines erhöhten Vogelschlagrisikos an den Gebäudeglasscheiben gemäß § 44 (1) 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, müssen bei der Planung und baulichen Umsetzung des Gebäudes die Wirkungsfaktoren gemäß dem Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021 (LAG VSW (2021))<sup>1</sup> berücksichtigt werden. Die Vogelschlaggefahr steigt mit dem Anteil von Glas und der Größe der Glaselemente an einer Fassade oder einem Bauwerk. Bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen gemäß LAG VSW (2021)<sup>1</sup> kann ein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko eines Bauwerkes oder Fassadenabschnittes vermieden oder vermindert werden.</p>	
<b>Detailangaben zur Maßnahmenumsetzung:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bewertung</b> von Bauwerken oder Fassadenabschnitten erfolgt gemäß Kapitel 4 - LAG VSW (2021)</li> <li>• <b>Vermeidungsmaßnahmen</b> müssen je nach Risiko des Bauwerkes oder einzelner Fassadenabschnitte umgesetzt werden. Geeignete Maßnahmen sind dem Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021 (LAG VSW (2021))<sup>1</sup> zu entnehmen. Z.B. sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Unterteilung von großen durchsichtigen oder spiegelnden Flächen in kleinere Elemente</li> <li>○ Fassadenabschnitt mit zusammenhängenden Glasflächen durch Markierung sichtbar machen.</li> </ul> </li> </ul>	
<b>Zeitraum:</b>	
• Bewertung des Risikos:	auf Ebene des Bauantrags vor Baubeginn
• Maßnahmenumsetzung:	vor bzw. während des Baus
<b>Quelle:</b>	
LAG VSW (2021): <i>Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben - Bewertung des Vogelschlagsrisikos an Glas. Beschluss 21/01</i>	

## 6.1.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (**CEF-Maßnahmen**) sind unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungsstandes nicht erforderlich.

## 6.2 Sonstige Maßnahmen

Die Ermittlung der Beeinträchtigungen von Arten, welche gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13ff. BNatSchG) oder dem Umweltschadensgesetzes (USchadG, 2007) berücksichtigt werden, erfolgte unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

Die Maßnahmen sind innerhalb des Umweltbeitrags festzusetzen.

Bezüglich sonstiger besonders oder streng geschützter Arten sowie anderen wertgebenden Arten sind Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz- oder Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung oder schadensbegrenzenden Maßnahmen im Sinne des Umweltschadensgesetzes unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungsstandes nicht erforderlich.

## 7 Fazit

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Egertstraße“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung (**V1 – V3**) ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 05.12.2025

i.V. Tristan Laubenstein

(Büroleitung)

## 8 Quellenverzeichnis

### Literatur:

- Bernotat D, Dierschke V (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 1 G. v. 20.07.2022 (BGBl. I S.1362).
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Gedeon K, Grüneberg C, Mitschke A, Sudfeldt C, Eickhorst W, Fischer S, Flade M, Frick S, Geiersberger I, Koop B, Kramer M, Krüger T, Roth N, Ryslavy T, Stübing S, Sudmann SR, Steffens R, Vöbler F, Witt K (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster. ISBN 978-3-9815543-3-5
- HMUELV - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen - Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung: Mai 2011, 29 S.
- Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahressheft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- Kramer M, Bauer H-G, Bindrich F, Einstein J, Mahler U (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung (Stand: 31.12.2019)
- LAG VSW – Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben - Bewertung des Vogelschlagsrisikos an Glas. Beschluss 21/01
- LfU - Bayrisches Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablau. Stand: Februar 2020, 23 S.
- LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2006): Natura 2000, Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete
- Ryslavy T, Bauer H-G, Gerlach B, Hüppop O, Stahmer J, Südbeck P, Sudfeld C (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Pertl C, Linke TJ, Georg M, König C, Schikore T, Schröder K, Dröschmeister R, Sudfeldt C (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Auflage, Herausgegeben durch den Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA), die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN).
- Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

**FM:**

- BfN (2004), Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten aus Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76
- Braun M, Dieterlen F (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.
- Dietz C, Nill D, von Helversen O (2016): Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika. 413 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart. ISBN 978-3-440-14600-2
- LfU – Bayrisches Landesamt für Umwelt (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 1 – Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*, *Pipistrellus* (nyctaloide und pipistrelloide Arten), *Mopsfledermaus*, *Langohrfledermäuse* und *Hufeisennasen* Bayerns, Stand: Juni 2020, 86 S.
- LfU – Bayrisches Landesamt für Umwelt (2022): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 2 – Gattung *Myotis*, Stand: November 2022, 45 S.
- LfULG - Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Freistaat Sachsen (2014): Fledermausquartiere an Gebäuden
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Planung und Genehmigung von WEA
- Meinig H, Boye P, Dähne M, Hutterer R & Lang J (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- Voigt CC, Azam C, Dekker J, Ferguson J, Fritze M, Gazaryan S, Höller F, Jones G, Leader N, Lewanzik D, Limpens HJGA, Mathews F, Rydell J, Schofield H, Spoelstra K, Zagmajster M (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.
- Zschorn M, Fritze M (2022) - Lichtverschmutzung und Fledermausschutz - Aktueller Kenntnisstand, Handlungsbedarf und Empfehlungen für die Praxis. NuL 12/22, S. 14 – 23)

**HASELMÄUSE:**

- Braun M, Dieterlen F (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.
- Büchner S, Lang J, Dietz M, Schulz B, Ehlers S, Tempelfeld S (2017): Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen - Natur und Landschaft. 92.Jg., Heft 8: 365.
- Lang J, Büchner S, Ehlers S, Schulz B (2013): Kompensationsmaßnahmen für Haselmäuse im Wald. Allgemeine Forstzeitschrift – Der Wald, 10/2013, S.14-17
- LLUR - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume Schleswig-Holstein (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Stand: Oktober 2018
- Meinig H, Boye P, Dähne M, Hutterer R & Lang J (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

**SCHMETTERLINGE:**

Binot-Hafke M, Balzer S, Becker N, Gruttke H, Haupt H, Hofbauer N, Ludwig G, Matzke-Hajek G, Strauch M (Red.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S., ISBN 978-3-7843-5231-2

Settele JVR, Steiner R, Reinhardt R, Feldmann R (2005) *Schmetterlinge - Die Tagfalter Deutschlands*. Ulmer, Stuttgart (Hohenheim).

Ebert G, Rennwald E (1991) *Die Schmetterlinge Baden-Württembergs*. Eugen Ulmer, Stuttgart.

Ebert G, Hofmann A, Karbiener O, Meineke J-U, Steiner A, Trusch R (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichung.

**Elektronische Quellen:**

[www.bfn.de](http://www.bfn.de): Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.

<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>

[www.nabu.de](http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html): Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.

[udo.lubw.baden-wuerttemberg.de](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml): Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. [udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml)

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>

**SCHMETTERLINGE:**

<http://www.lepiforum.de/>

<http://www.schmetterlinge-bw.de/>

<http://www.naturschutzbuero-zollernalb.de/falter/tagfalter.htm>

## 9 Anhang

### 9.1 Nächtliche Aktivität der Fledermäuse

Um das Aktivitätsgeschehen der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet darzustellen, wurden die nächtlichen Aktivitätsverläufe der einzelnen BC-Standorte und Transektsbegehungen in den nachfolgenden Diagrammen gegenübergestellt. Bei der Interpretation der Erfassungsergebnisse, muss berücksichtigt werden, dass es sich hierbei um eine Aufsummierung der Rufaufnahmen aus den einzelnen Erfassungsnächten handelt. Die Länge der Erfassungszeiträume wirkt sich demzufolge unmittelbar auf die Untersuchungsergebnisse aus. Eine Vergleichbarkeit der BC-Standorte und Transektsbegehungen erhält man erst unter Berücksichtigung der Anzahl der Aufnahmenächte sowie der Wetterlage zum Aufnahmezeitpunkt.

Legende für alle Namenskürzel der nachfolgenden nächtlichen Aktivitäten:

Ppyg = Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*),

Ppip = Zwergefledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),

Myotis = Rufgruppe Gattung *Myotis*,

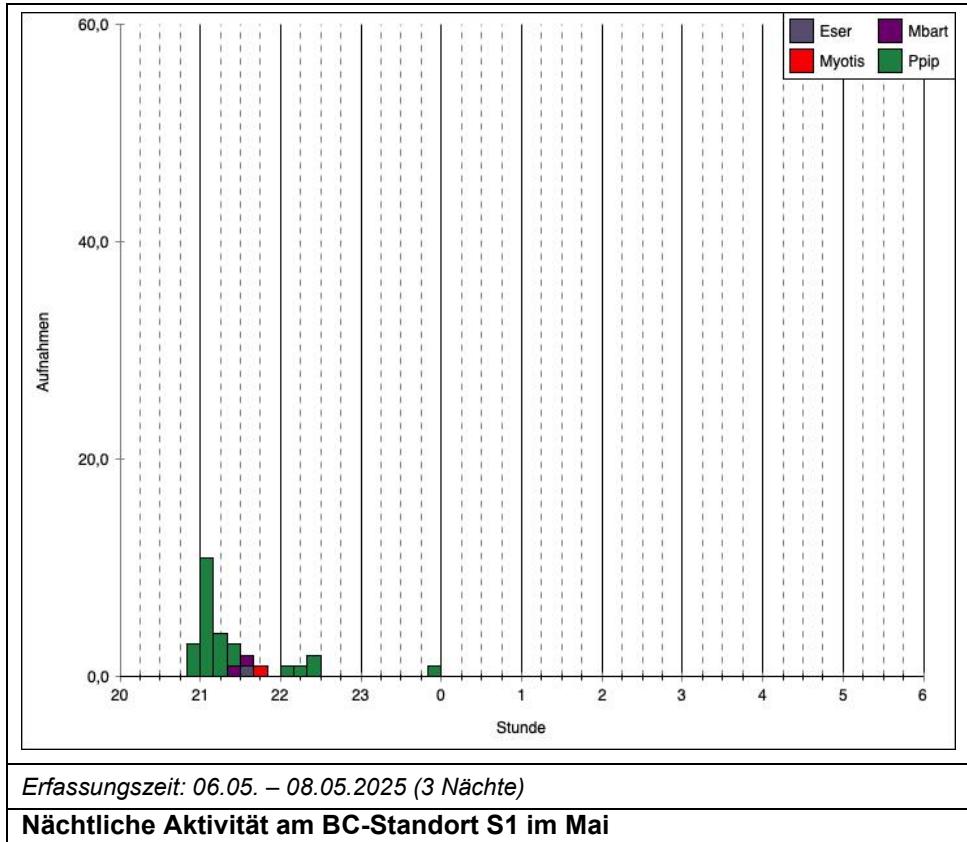
Mkm = Rufgruppe „*Myotis klein-mittel*“,

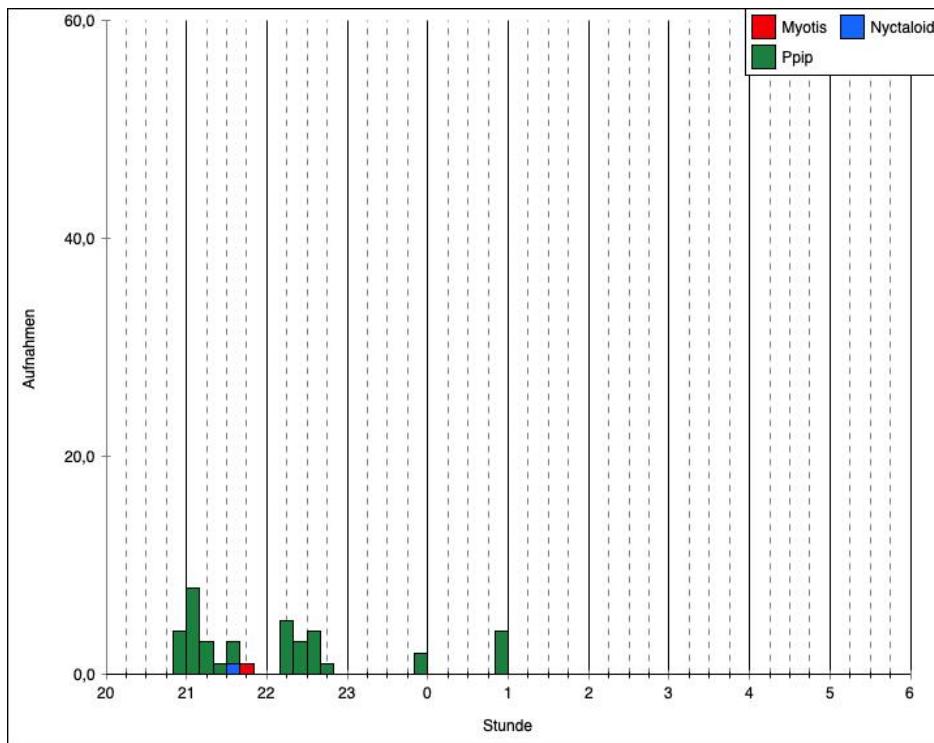
Mbart = Rufgruppe Bartfledermäuse,

Nyctaloid = Rufgruppe „*Nyctaloid*“,

Eser = Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*),

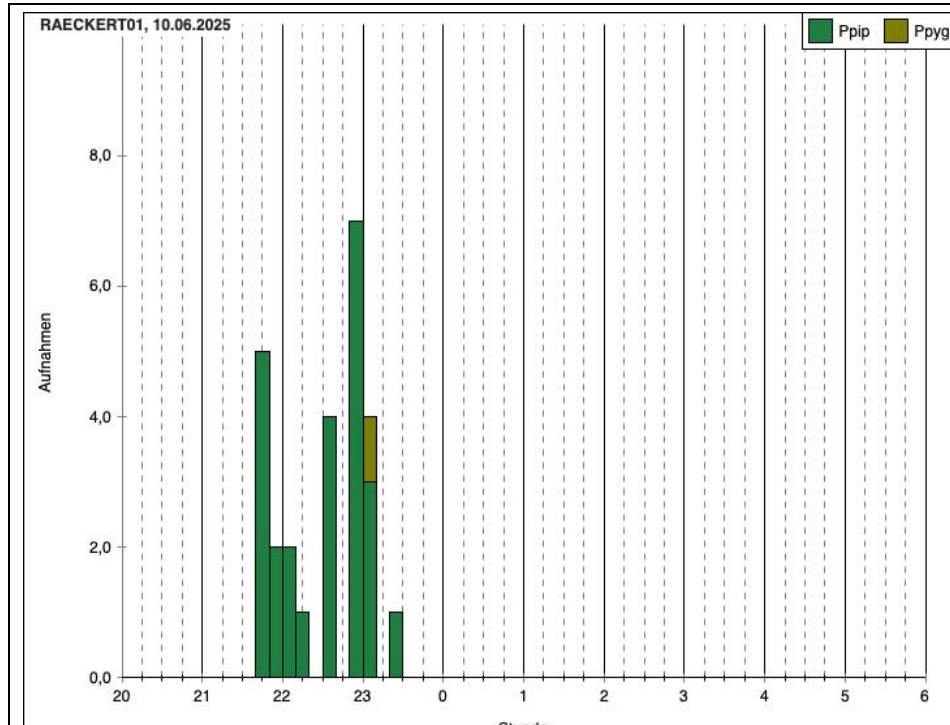
Plecotus = Rufgruppe Langohrfledermäuse (*Plecotus*)





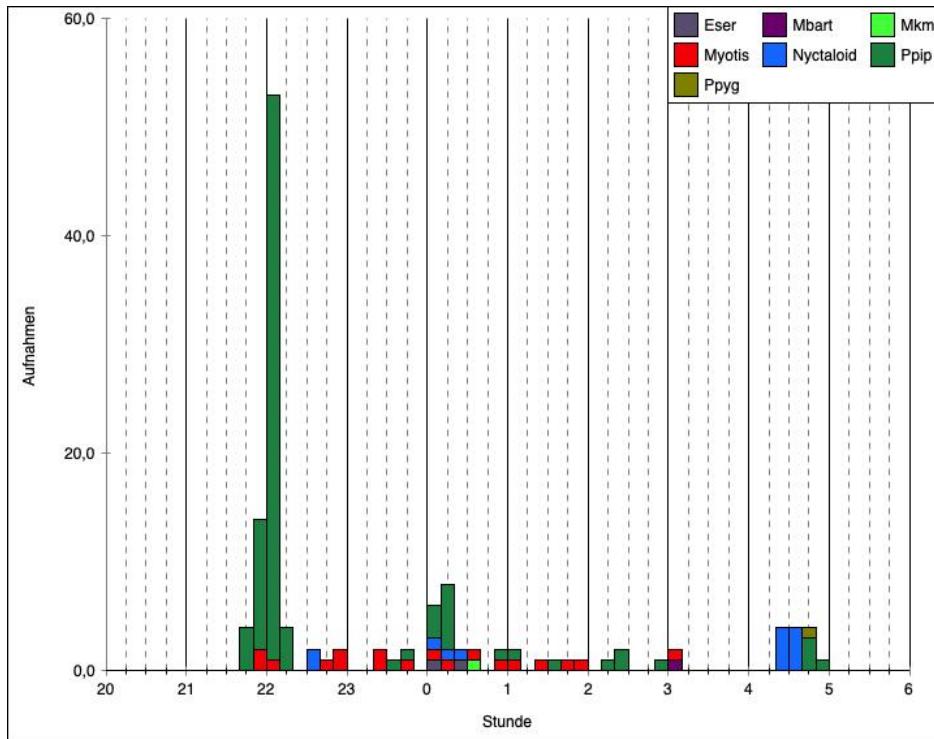
Erfassungszeit: 06.05. – 08.05.2025 (3 Nächte)

#### Nächtliche Aktivität am BC-Standort S2 im Mai



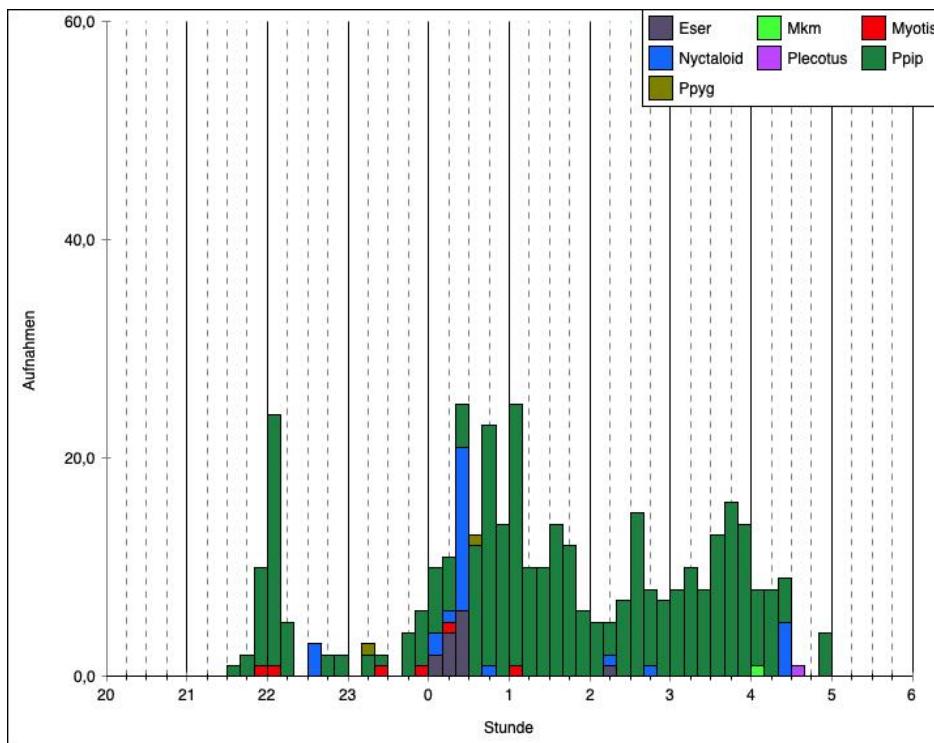
Erfassungszeit: 10.06.2025

#### Nächtliche Aktivität bei der Transektbegehung im Juni



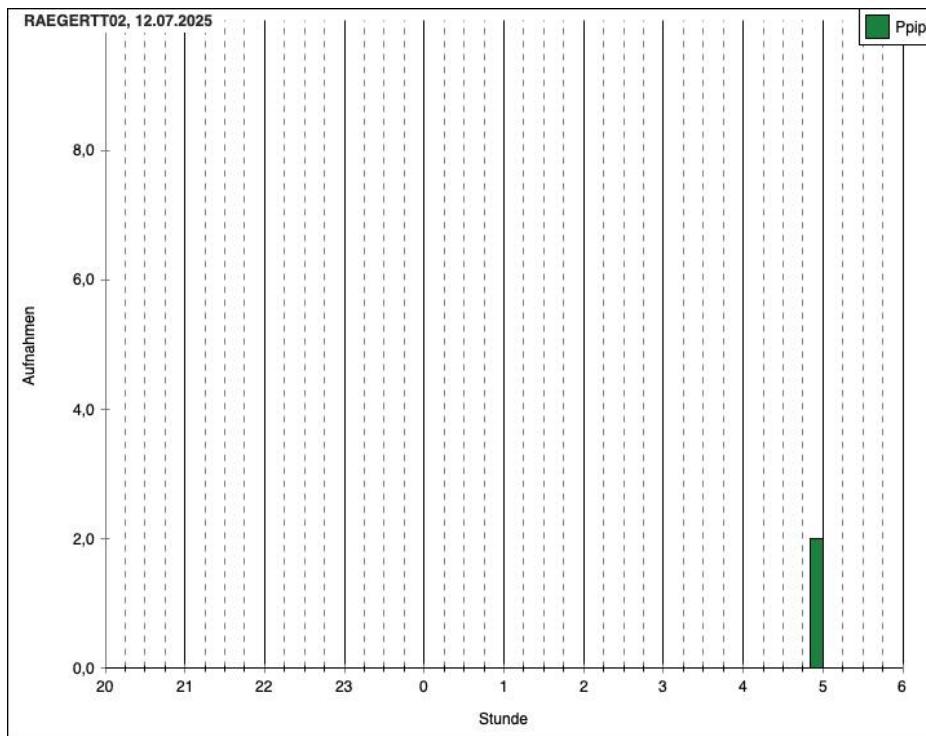
Erfassungszeit: 01.07. – 03.07.2025 (3 Nächte)

#### Nächtliche Aktivität am BC-Standort S1 Anfang Juli



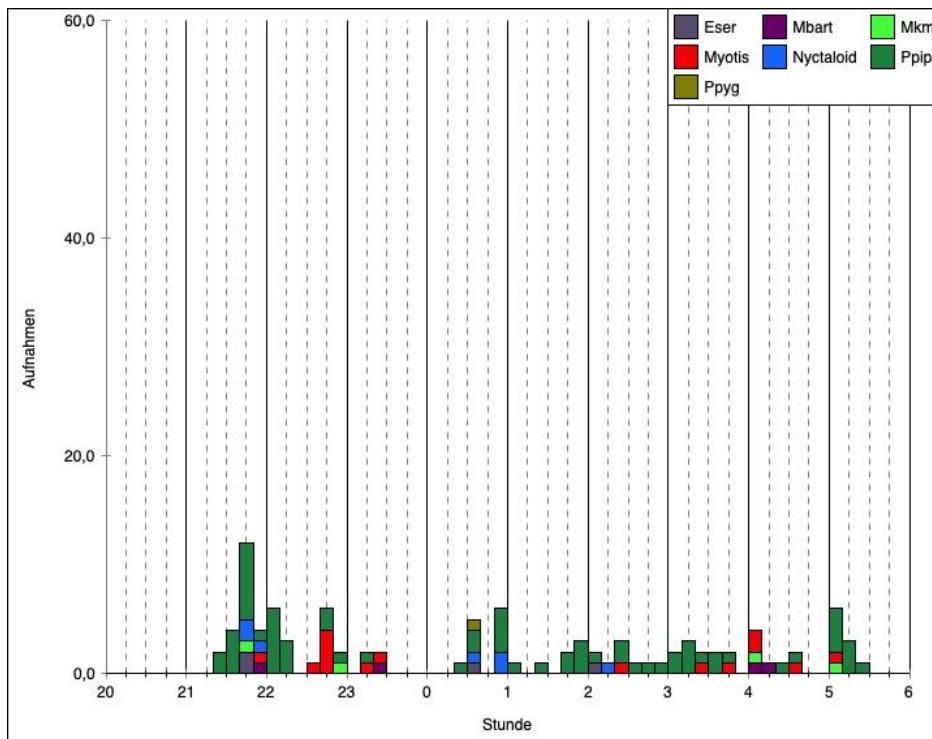
Erfassungszeit: 01.07. – 03.07.2025 (3 Nächte)

#### Nächtliche Aktivität am BC-Standort S2 Anfang Juli



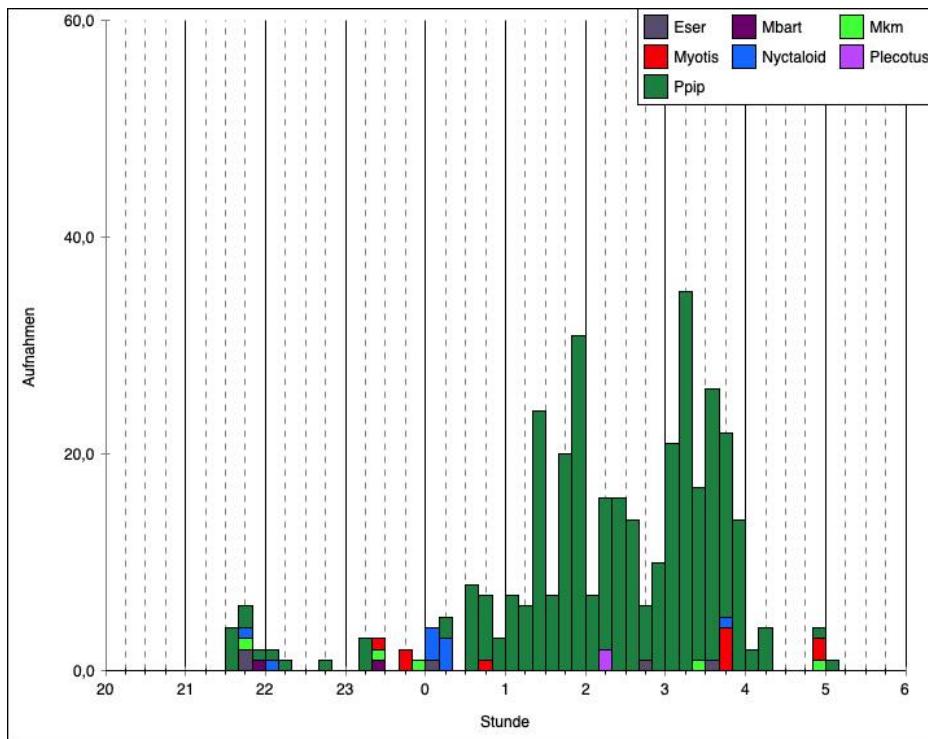
Erfassungszeit: 12.07.2025

#### Nächtliche Aktivität bei der Transekttbegehung im Juli



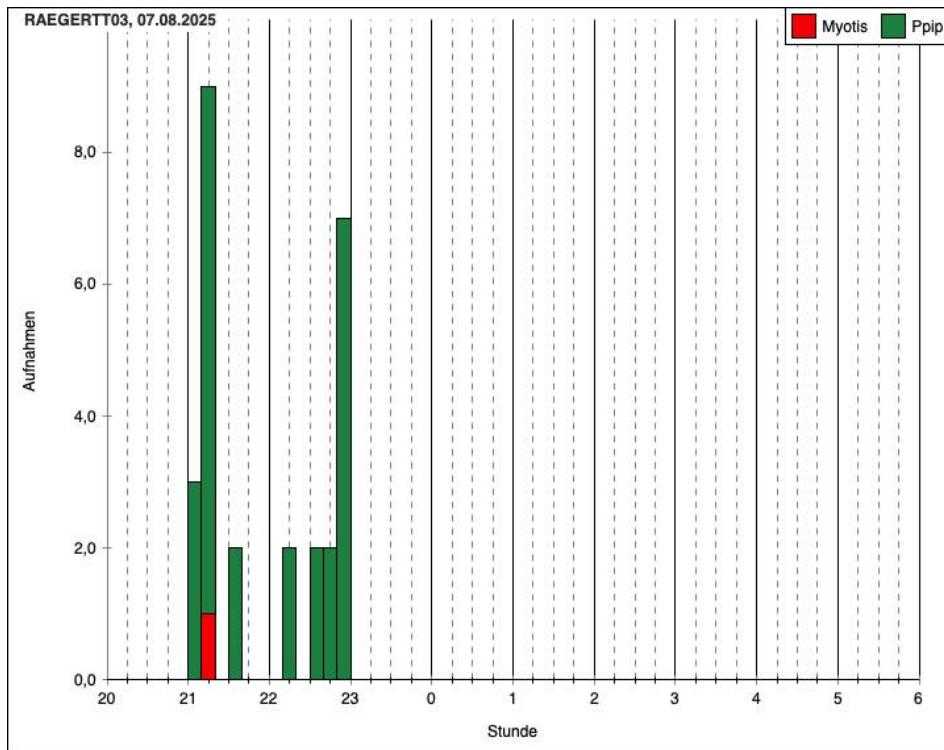
Erfassungszeit: 18.07. – 20.07.2025 (3 Nächte)

#### Nächtliche Aktivität am BC-Standort S1 Mitte Juli



Erfassungszeit: 18.07. – 20.07.2025 (3 Nächte)

#### Nächtliche Aktivität am BC-Standort S2 Mitte Juli



Erfassungszeit: 07.08.2025

#### Nächtliche Aktivität bei der Transektbegehung im August

**GEMEINDE RATSHAUSEN**

**BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

**„EGERTSTRASSE“**

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB**

**Planungsstand:**

**Vorentwurf**

**Anhörung der Träger öffentlicher Belange:**

**20.05.2025 bis 27.06.2025**

**Beteiligung der Öffentlichkeit:**

**26.05.2025 bis 27.06.2025**

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen (Stand: 17.04.2025):

1. Planzeichnung des Bebauungsplans
2. Textteile des Bebauungsplans
3. Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Habitat-Potenzial-Analyse (HPA)

Stand: 05. Dezember 2025



**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>A STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>2</b>
A.1 Landratsamt Zollernalbkreis .....	2
A.2 Landratsamt Zollernalbkreis – Vorbeugender Brandschutz .....	5
A.3 Regionalverband Neckar-Alb .....	5
A.4 Regierungspräsidium Freiburg – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion .....	5
A.5 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium.....	6
Freiburg.....	6
A.6 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart .....	8
A.7 Regierungspräsidium Stuttgart - Luftverkehr und Luftsicherheit .....	8
A.8 Regierungspräsidium Tübingen .....	9
A.9 Vodafone West GmbH .....	9
A.10 Deutsche Telekom Technik GmbH .....	10
A.11 TransnetBW GmbH.....	11
A.12 Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe.....	11
A.13 Gemeinde Dotternhausen .....	11
<b>B BETEILIGTE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE OHNE STELLUNGNAHME .....</b>	<b>12</b>
<b>C STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT .....</b>	<b>12</b>

## A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>A.1 Landratsamt Zollernalbkreis</b> (Schreiben vom 26.06.2025)</p> <p>Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p><b><u>Amt für Vermessung und Flurneuordnung, Ansprechpartner: Herr Mayer, Tel.: 92-1803</u></b></p> <p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.</p>	
<p><b><u>Verkehrsamt, Ansprechpartnerin: Frau Dehner, Tel.: 92-1494</u></b></p> <p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b><u>Kreisbaumeisterstelle, Ansprechpartnerin: Frau Schmidt, Tel.: 92-1312</u></b></p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus Sicht des Bauamtes grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b><u>Naturschutz, Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel.: 92-1342</u></b></p> <p>Die vorgelegte Habitatpotenzialanalyse wird nicht kritisiert, dem vorgesehenen Untersuchungsumfang wird zugestimmt.</p> <p>Weitere Bedenken werden zum aktuellen Zeitpunkt aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht geäußert.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b><u>Landwirtschaftsamt, Ansprechpartnerin: Frau Roth, Tel.: 92-1944</u></b></p> <p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Das Landwirtschaftsamt äußert keine Bedenken gegen die Planung, da keine landwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen sind.</p> <p>Eventuell notwendige Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets sind mit dem Landwirtschaftsamt im Vorfeld abzustimmen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b><u>Forstamt, Ansprechpartner: Herr Beck, Tel.: 92-1570</u></b></p> <p>Das vorgesehene Baufenster unterschreitet den nach LBO vorgegebenen Regelwaldabstand.</p> <p>Die grundsätzlichen Bedenken bestehen zwar weiterhin, weitere, über die bereits bestehenden Erschwernisse für die Bewirtschaftung der Waldgrundstücke, hinausgehende Erschwernisse sind nicht zu erwarten. Gefährdungspotentiale welche vom Wald auf die geplante Bebauung in Zukunft ausgehen könnten sind zwischen Waldbesitzer und Vorhabensträger im Vorhinein zu klären.</p>	<p>Der Bauherr ist ebenfalls Eigentümer des Flurstücks 307 auf dem sich die angrenzenden Waldflächen befinden. Ein Waldbewirtschaftungskonflikt besteht daher nicht.</p> <p>Aus diesem Grund ist auch keine Haftungsverzichtserklärung für mögliche Schäden durch Baumfall erforderlich.</p> <p>Grundsätzlich ist das Baumfallrisiko aufgrund der topographischen Situation als gering einzustufen. Mit Beginn des Waldrandes fällt</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Die Erhaltung von Wald ist sicherzustellen.	das Gelände in nordwestliche Richtung ab. In den Wald selbst wird nicht eingegriffen und bleibt erhalten.
<p><b>Amt für Straßen- und Radwegebau, Ansprechpartner: Herr Sieber, Tel.: 92-1753</b></p> <p>Das Bauvorhaben befindet sich nicht direkt an einer klassifizierten Straße. Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Es werden keine Einwände und Bedenken geäußert.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Der Antragsteller wird davon in Kenntnis gesetzt, dass die geplante Baufäche von klassifizierten Straßen vorbelastet ist (z. B. Immissionen, Verkehrslärm, Abgase). Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger an den Kosten eventuell notwendig werdender aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen, Schutzeinrichtungen oder anderen Immissionsschutzmaßnahmen, nicht beteiligen kann.</p>	
<p><b>Wasser- und Bodenschutz, Ansprechpartner: Herr Hegele, Tel.: 92-1772</b></p> <p><b>Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde</b></p> <p>Bodenschutz (vorsorgender)</p> <p>Herr Matsuyama, -1781</p> <p>(Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung)</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde kann anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen keine Stellungnahme abgeben, da die Ergebnisse der Umweltprüfung und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nicht vorliegen und nach Begründung (Kapitel 6) im weiteren Verfahren erstellt werden.</p> <p>Seitens der unteren Bodenschutzbehörde wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten, sobald die o.g. Unterlagen vorliegen.</p> <p>Für den Eingriff in das Schutzgut Boden wird empfohlen, direkte, Schutzgut bezogene Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Umweltberichts zu erarbeiten. Hierzu bieten sich bspw. Entsiegelungen und Rekultivierungen sowie Oberbodenaufräge auf landwirtschaftlichen Flächen, o.ä. an.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>Untere Wasserbehörde</b></p> <p><b>Abwasserbeseitigung / Hydrologie / Niederschlagswasserbeseitigung Frau Stadler, -1769</b></p> <p>Nachfolgende Nebenbestimmungen und Hinweise sind zu beachten:</p> <p><u>Nebenbestimmungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Zuge der Bauausführung ist zu prüfen, ob eine Versickerung des Niederschlagswassers schadlos und mit vertretbarem Aufwand ohne nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken erreicht werden kann.</li> </ol>	Ein Umweltbericht mit Ausgleichsmaßnahmen wurde erstellt und ist Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
2. Es ist darauf zu achten, dass weder durch Bauarbeiten noch durch den Umgang mit Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer (Grundwasser und Oberflächengewässer) zu besorgen ist oder der Wasserabfluss beeinflusst wird.	Der Sachverhalt ist in den Hinweisen zum Bebauungsplan enthalten.
3. PKW-Stellplätze und gering frequentierte Hofflächen sind wasserdurchlässig zu gestalten.	Der Sachverhalt ist in den Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan bereits enthalten.
4. Zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in Boden, Grundwasser und in die Sedimente unserer Gewässer ist auf den Gebrauch von unbeschichteten metallischen Dach- und Fassadenmaterialien wie Kupfer, Blei oder Zink zu verzichten.	Der Sachverhalt ist in den Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan bereits enthalten.
<p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Zum Zweck des Schutzes vor Überschwemmungen sowie dem Erhalt des örtlichen Wasserhaushalts und in diesem Sinne auch möglichen Folgen des Klimawandels vorbeugend, soll Niederschlagswasser in der Fläche zurückgehalten werden. Mit entsprechenden Maßnahmen (Gründächer, Fassadenbegrünung, Mulden etc.) soll der örtliche Wasserhaushalt hinsichtlich Wasserrückhalt, -verdunstung, -versickerung und -abfluss erhalten werden. Zur dezentralen Beseitigung des Niederschlagswassers sind entsprechende Flächen von einer Bebauung/Versiegelung freizuhalten.</li> <li>Gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser sollen vor der ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer die Möglichkeiten zur Rückhaltung/Versickerung des Niederschlagswassers genutzt werden.</li> <li>Für flach geneigte Dachflächen wird die Ausführung als Gründach empfohlen.</li> </ol>	
4. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens empfehlen wir die Anwendung des Leitfadens „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg (LUBW 2016)“.	Der Hinweis wird dankend entgegen genommen. Allerdings umfasst das Bebauungsplanverfahren lediglich einen Bauplatz. Die Erstellung von Starkregen Gefahrenkarten und der Entwicklung eines kommunalen Risikomanagementkonzeptes ist in diesem Zusammenhang nicht zielführend.
<p><b>Baurecht, Ansprechpartnerin: Frau Müllges, Tel.: 92-1738</b></p> <p>Der Bebauungsplan „Egertstraße“ in Ratshausen ist nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. Der FNP muss im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.</p> <p>Der Bebauungsplan kann laut § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB vor dem FNP bekanntgemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
(materielle Planreife). Dafür ist sowohl der Aufstellungsbeschluss als auch die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung notwendig. Der Bebauungsplan bedarf dann der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB).	Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der 2. Fortschreibung geändert. In diesem Verfahren wurden bereits der Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Anhörung durchgeführt.
<p><b>Vorbeugender Brandschutz, Ansprechpartner: Herr Bleile, Tel.: 92-1334</b></p> <p>Es wurde nach Anhörung keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme wird ggf. vom Vorbeugenden Brandschutz direkt an Sie nachgereicht.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>A.2 Landratsamt Zollernalbkreis – Vorbeugender Brandschutz</b> (Schreiben vom 15.07.2025)</p>	
<p>Es ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m<sup>3</sup>/h für eine Löschzeit von zwei Stunden erforderlich. Für die Bemessung der Gesamtwassermenge können Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m in Ansatz gebracht werden. In den öffentlichen Verkehrsflächen im Bebauungsgebiet sind Wasserentnahmestellen (Hydranten) in regelmäßigen Abständen (maximal 150 m, Betriebsdruck mindestens 1,5 Bar) erforderlich. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Stadt bzw. der Gemeinde.</p>	Das Plangebiet ist bereits vollständig erschlossen. Die Anforderungen an die Löschwasserversorgung sind erfüllt.
<p><b>A.3 Regionalverband Neckar-Alb</b> (Schreiben vom 24.06.2025)</p>	
<p>Mit dem o. g. Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohnbauvorhaben geschaffen. Das Gebiet wird nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Dieser wird im Parallelverfahren geändert.</p> <p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplans sind in diesem Bereich keine Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete festgelegt. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.</p>	Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der 2. Fortschreibung geändert. In diesem Verfahren wurden bereits der Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Anhörung durchgeführt.
<p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.</p>	Dies wird erfolgen.
<p><b>A.4 Regierungspräsidium Freiburg – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion</b> (Schreiben vom 11.06.2025)</p>	
<p>Sie erhalten die Stellungnahme der höheren Forstbehörde zum o.g. Bauleitplan.</p> <p>Auf den Flurstücken 312, 311, 307, 309, 294 steht Wald i. S. § 2 Landeswaldgesetz.</p> <p>Das bestehende Gebäude hält den Waldabstand ein.</p> <p>Das im Bebauungsplan eingezeichnete Baufenster greift jedoch in seinem nordwestlichen Bereich so weit aus, dass es den Mindestabstand zum Wald (§ 4 (3) LBO) dort z.T. deutlich unterschreitet.</p> <p>Wir haben daher Bedenken und weisen auf die Gefahr umstürzender Bäume hin.</p> <p>Dies Stellungnahme ist mit der Forstbehörde im Landratsamt</p>	<p>Der Bauherr ist ebenfalls Eigentümer des Flurstücks 307 auf dem sich die angrenzenden Waldflächen befinden. Ein Waldbewirtschaftungskonflikt besteht daher nicht.</p> <p>Aus diesem Grund ist auch keine Haftungsverzichtserklärung für mögliche Schäden durch Baumfall erforderlich.</p> <p>Grundsätzlich ist das Baumfallrisiko aufgrund der topographischen Situation als gering einzustufen. Mit Beginn des Waldrandes fällt das Gelände in nordwestliche Richtung ab.</p>

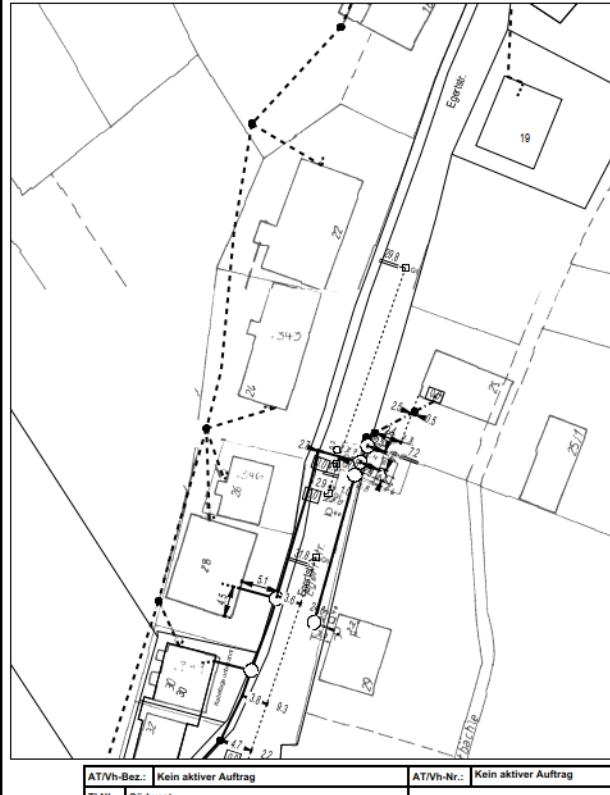
INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Zollernalbkreis abgestimmt und diese erhält eine Mehrfertigung.	In den Wald selbst wird nicht eingegriffen und bleibt erhalten.
<p><b>A.5 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg</b> (Schreiben vom 10.06.2025)</p>	
<p><b>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</b></p> <p>1.1 <u>Geologie</u> Im Untergrund des Plangebietes liegt die Festgesteinseinheit "Opalinuston-Formation" vor. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>1.2 <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>1.3 <u>Bodenkunde</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b>2. Angewandte Geologie</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>2.1 <u>Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbohrbodens ist zu rechnen. Die anstehenden Gesteine neigen in Hanglage und bei Anlage tiefer Baugruben zu Rutschungen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Der Sachverhalt wurde in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.
<p><b>2.2 Hydrogeologie</b></p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>2.3 Geothermie</b></p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationsystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>3. Landesbergdirektion</b></p> <p><b>3.1. Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p><b>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</b></p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRB-Anzeigeportal zur Verfügung.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</b></p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRB-Homepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.6 <b>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart</b> (Schreiben vom 02.06.2025)</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.</p> <p><b>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</b></p> <p>Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p>	
<p><b>2. Archäologische Denkmalpflege:</b></p> <p>Das Plangebiet liegt nach aktuellem Wissensstand im Bereich der archäologischen Prüffallfläche des historischen Ortskerns von Ratshausen.</p> <p>Aufgrund der Randlage innerhalb des historischen Siedlungsareals, der bereits bestehenden Überprägung und der wenig darüber hinausgreifenden Eingriffsflächen können denkmalfachliche Bedenken zurückgestellt werden.</p> <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zu widerhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>A.7 <b>Regierungspräsidium Stuttgart - Luftverkehr und Luftsicherheit</b> (Schreiben vom 05.06.2025)</p>	
<p>Von der hier betroffenen Bebauungsplanung sind luftrechtliche Belange, soweit diese in unserer Zuständigkeit liegen, nicht betroffen.</p> <p>Wir bitten um Beachtung unseres Zustimmungserfordernisses gem. §14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), sollten Bauwerke mit einer Gesamthöhe von mehr als 100m ü. G. verwirklicht werden sollen. Selbiger Sachverhalt gilt für Anlagen von mehr als 30 Meter Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt.</p>	<p>Der Sachverhalt wurde in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
O. a. Sachverhalt ist gem. §15 i. V. m. §14 LuftVG sinngemäß auf Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte anzuwenden	Zur Kenntnisnahme. Bauliche Anlagen in den genannten Höhen sind im Bebauungsplan nicht zulässig.
<p><b>A.8 Regierungspräsidium Tübingen</b> (Schreiben vom 28.05.2025)</p>	
<p>Gemäß den Bebauungsplanunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Ratshausen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Egertstraße“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein geplantes Bauvorhaben zu schaffen.</p> <p>Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Oberes Schlichemtal wird das Plangebiet entlang der Egertstraße als gemischte Baufläche und der dahinter westliche liegende Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplan ist somit nicht aus dem FNP entwickelt, wird jedoch im Parallelverfahren geändert.</p> <p>Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p>	
<p><b>A.9 Vodafone West GmbH</b> (Schreiben vom 23.06.2025)</p>	
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.05.2025.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:</p> <p><a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a></p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> <p>Herzlichen Dank!</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>A.10 Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 13.06.2025)</p> <p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan "Egertstraße" in Ratshausen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> <p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p> <p>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p>	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE																
 <table border="1" data-bbox="309 1080 843 1246"> <tr> <td>AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag</td> <td>AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI NL: Südwest</td> <td></td> </tr> <tr> <td>PTI: Donaueschingen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>ONB: Schömberg</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td>AsB 1</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Sicht Lageplan</td> </tr> <tr> <td>Name: Jahrendt, Frank, PTI32</td> <td>Maßstab: 1:500</td> </tr> <tr> <td>Datum: 13.06.2025</td> <td>Blatt: 1</td> </tr> </table>	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	TI NL: Südwest		PTI: Donaueschingen		ONB: Schömberg		Bemerkung:	AsB 1		Sicht Lageplan	Name: Jahrendt, Frank, PTI32	Maßstab: 1:500	Datum: 13.06.2025	Blatt: 1	
AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag																
TI NL: Südwest																	
PTI: Donaueschingen																	
ONB: Schömberg																	
Bemerkung:	AsB 1																
	Sicht Lageplan																
Name: Jahrendt, Frank, PTI32	Maßstab: 1:500																
Datum: 13.06.2025	Blatt: 1																
<p><b>A.11 TransnetBW GmbH</b> (Schreiben vom 05.06.2025)</p> <p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Egertstraße" in Ratshausen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>																
<p><b>A.12 Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe</b> (Schreiben vom 10.06.2025)</p> <p>Im Bereich „Egertstraße 24“ befinden sich keine Wasserleitungen der Hohenberggruppe. Ortsnetzleitungen sind bei der Gemeinde abzufragen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>																
<p><b>A.13 Gemeinde Dotternhausen</b> (Schreiben vom 26.06.2025)</p> <p>Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Egertstraße“ in Ratshausen.</p> <p>Der Gemeinderat Dotternhausen hat in seiner gestrigen Sitzung darüber beraten.</p>																	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Die Belange der Gemeinde Dotternhausen als Nachbargemeinde sind durch den Bebauungsplan nicht berührt.</p> <p>Für das weitere Verfahren wünschen wir der Gemeinde Rats hausen einen guten Verlauf.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

## B Beteiligte Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahme

- Gemeinde Hausen am Tann
- Gemeinde Deilingen
- Stadt Schömberg
- Gemeinde Weilen unter den Rinnen
- GVV Oberes Schlichemtal
- Gemeinde Obernheim
- Landesnaturschutzverband e.V.
- Netze BW
- Industrie- und Handelskammer Reutlingen

## C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.